

# Verhandlungen

des

## neunzehnten westpreußischen Städtetages

abgehalten in Danzig am 31. Juli und 1. August 1911.

Herausgegeben vom Vorstande des westpreußischen Städtetages.



VIII 157

# Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Verzeichnis der Teilnehmer . . . . .	3
II. Verhandlungen . . . . .	6
A. Erste Sitzung . . . . .	6
a) Eröffnung . . . . .	6
b) Geschäftsbericht . . . . .	7
c) die Selbstversicherung der Städte . . . . .	8
Berichterstatler: Erster Bürgermeister Dr. Merzen-Eibing.	
d) Die Befastung der Gemeinden mit Staatsgeschäften . . . . .	15
Bericht der vom vorjährigen Städtetage eingesetzten Kommission. Berichterstatler:	
Bürgermeister Jizlaff-Mariemwerder.	
e) Gemeindefeuerstatistik der westpreussischen Städte 1910 . . . . .	23
Berichterstatler: Bürgermeister Erdmann-Neustadt.	
f) Die Leichenbestattung . . . . .	26
Berichterstatler: Bürgermeister Dr. Komfah-Briesen.	
B. Zweite Sitzung . . . . .	32
a) Die Frauenschule . . . . .	32
Berichterstatler: Direktor Dr. Tesdorpf-Danzig.	
b) Das Zweckverbandsgesetz . . . . .	36
Berichterstatler: Bürgermeister Dr. Bail-Danzig.	
c) Bauberatungsstellen . . . . .	45
Berichterstatler: Stadtbauinspektor Dühne-Danzig.	
d) Verschiedenes (Entlastung der Rechnung für 1910/11) und Mitteilungen . . . . .	53
e) Beschlusfassung über Ort und Zeit des nächsten Städtetages . . . . .	53
f) Neuwahl des Vorstandes . . . . .	53
III. Anlagen zu dem Vortrage von Bürgermeister Erdmann-Neustadt über die Gemeindefeuerstatistik . . . . .	55



( 103 )



# I. Verzeichnis der Teilnehmer

an dem

neunzehnten Städtetage der Provinz Westpreußen in Danzig 1911.

Zf. Nr.	Name der Stadt	Vertreten durch:	Amtliche Stellung bzw. Stand des Vertreters
1.	Berent . . . . .	Heine . . . . . Rathke . . . . . H. Schmidt . . . . .	Rathherr. Stadtverordneter. Stadtverordneter.
2.	Bischofswerder . . . . .	Densch . . . . .	Bürgermeister.
3.	Briefen . . . . .	Dr. Klotz . . . . . Dr. Hopmann . . . . .	Bürgermeister. Stadtverordnetenvorsteher.
4.	Christburg . . . . .	Dr. Busse . . . . .	Bürgermeister.
5.	Culm . . . . .	Liebetanz . . . . . D. Schumacher . . . . .	Bürgermeister. Stadtverordnetenvorsteher.
6.	Culmsee . . . . .	Hartwich . . . . . A. Peters . . . . .	Bürgermeister. Stadtverordnetenvorsteher.
7.	Danzig . . . . .	Scholtz . . . . . Fehlhaber . . . . . Hein . . . . . Glaasjen . . . . . Münsterberg . . . . . Herzog . . . . . Dr. Herrmann . . . . . Schabe . . . . . Rabe . . . . .	Oberbürgermeister. Stadtbaurat. Stadttrat. Stadttrat. Stellv. Stadtverordnetenvorsteher. Stadtverordneter. Stadtverordneter. Stadtverordneter. Stadtverordneter.
8.	Dirschau . . . . .	Eichhart . . . . . Schudert . . . . . Raabe . . . . . Hein, Herm. . . . .	Bürgermeister. Stadttrat. Stadtverordnetenvorsteher. Stadtverordneter.
9.	Elbing . . . . .	Dr. Meeten . . . . . Dr. Schaller . . . . . Braun . . . . . Dr. Bleyer . . . . . Job. F. Wegmann . . . . . Alfred Müller . . . . .	Erster Bürgermeister. Zweiter Bürgermeister. Stadtbaurat. Stadtverordnetenvorsteher. Stadtverordneter. Stadtverordneter.
10.	Dt. Eylau . . . . .	Giese . . . . . Stürkow . . . . .	Bürgermeister. Stadtverordnetenvorsteher.
11.	Flatow . . . . .	Haack . . . . .	Bürgermeister.
12.	Freystadt . . . . .	Wende . . . . .	Bürgermeister.
13.	Fr. Friedland . . . . .	Hinz . . . . . Otto Ballentin . . . . .	R. Bürgermeister. Stadtverordnetenvorsteher.

Zfd. Nr.	Name der Stadt	Vertreten durch:	Amtliche Stellung bzw. Stand des Vertreters
14.	Goslab . . . . .	Reinhardt . . . . . Kronjohn . . . . .	Bürgermeister. Stellv. Bürgermeister.
15.	Graudenz . . . . .	Dr. Stolzenberg . . . . . Tzschüter . . . . . Spaende . . . . . Lettenborn . . . . . Biron . . . . .	Zweiter Bürgermeister. Stadtrat. Stadtrat. Stellv. Stadtverordnetenvorsitzer. Stadtverordneter.
16.	Dt. Krone . . . . .	Müller . . . . . Milczewski . . . . .	Bürgermeister. Stadtverordneter.
17.	Lautenburg . . . . .	Jung . . . . .	Bürgermeister.
18.	Leffen . . . . .	Reß . . . . .	Bürgermeister.
19.	Löbtau . . . . .	Kude . . . . . Marcus . . . . .	Bürgermeister. Magistratsmitglied.
20.	Marienburg . . . . .	Born . . . . . Kandt . . . . . Korth . . . . . Teichert . . . . .	Erster Bürgermeister. Zweiter Bürgermeister. Zweiter Stadtverordnetenvorsitzer. Stadtverordneter.
21.	Marienwerder . . . . .	Rißloff . . . . . L. Wagner . . . . . Fabian . . . . . Prof. Dr. Rosenstock . . . . .	Bürgermeister. Stadtrat. Stadtverordneter. Stadtverordnetenvorsitzer.
22.	Mewe . . . . .	Janelska . . . . . Kosencranz . . . . .	Bürgermeister. Stadtverordnetenvorsitzer.
23.	Neumark . . . . .	Liedke . . . . . Schulz . . . . .	Bürgermeister. Stadtverordnetenvorsitzer.
24.	Neuenburg . . . . .	Buchhorn . . . . . Engelien . . . . .	Bürgermeister. Schulrat, Stadtverordnetenvorsitzer.
25.	Neustadt . . . . .	Erdmann . . . . . Lemke . . . . . v. Dombrowski . . . . .	Bürgermeister. Stadtrat. Stadtverordneter.
26.	Neuteich . . . . .	Felig Ruhn . . . . . Wilde . . . . .	Beigeordneter. Stadtverordnetenvorsitzer.
27.	Neußig . . . . .	Wahner . . . . . Templin . . . . .	Bürgermeister. Stadtverordnetenvorsitzer.
28.	Niesenburg . . . . .	Eggert . . . . .	Bürgermeister.
29.	Rosenberg . . . . .	Hermisdorf . . . . . H. Haune . . . . .	Bürgermeister. Stadtverordnetenvorsitzer.
30.	Schlochau . . . . .	Zieger . . . . .	Bürgermeister.
31.	Schöneck . . . . .	Zoost . . . . . Dr. de Guvry . . . . .	Bürgermeister. Stadtverordneter.
32.	Schönsee . . . . .	Waage . . . . .	Bürgermeister.

Zib. Nr.	Name der Stadt	Vertreten durch:	Amtliche Stellung bzw. Stand des Vertreters
33.	Schweß . . . . .	Eunulat . . . . . Kronisch . . . . . du Vosque . . . . .	Bürgermeister. Stadtverordnetenvorsteher.
34.	Pr. Stargard . . . . .	Dr. Leyde . . . . . F. Magnus . . . . . Helmich . . . . . Klein . . . . .	Stellv. Stadtverordnetenvorsteher. Stadtrat. Steuerinspektor. Stadtrat.
35.	Straßburg . . . . .	R. Heinrich . . . . . Schwarz . . . . .	Beigeordneter. Stadtverordneter.
36.	Stuhl . . . . .	Schmidt . . . . . Nawrocki . . . . .	Bürgermeister. Stadtverordneter.
37.	Tiegenhof . . . . .	v. Schroeter . . . . .	Bürgermeister.
38.	Thorn . . . . .	Dr. Hasse . . . . . Weese . . . . .	Erster Bürgermeister. Stellv. Stadtverordnetenvorsteher.
39.	Tuchel . . . . .	Lube . . . . .	Bürgermeister.
40.	Zoppot . . . . .	Woldmann . . . . . Dr. Laue . . . . . Kaufmann . . . . . Sauer . . . . .	Bürgermeister. Stadtrat. Stadtverordnetenvorsteher. Stadtverordneter.

### Ehrengäste.

Oberpräsident der Provinz Westpreußen von Jagow = Danzig.

„nigjeratigspöhwent“ Zvel jre P? Danzig.

Regierungspräsident Dr. Schilling = Marienwerder.

Landeshauptmann Freiherr Senfft von Pilsach = Danzig.

Polizeipräsident Wessel = Danzig.

Oberpräsidialrat von Liebermann = Danzig.

Regierungsrat Weg = Danzig.

## II. Verhandlungen.

Nach stenographischer Aufzeichnung.

### Erste Sitzung.

Montag, den 31. Juli 1911. — Saal des Danziger Hofes. — 10 Uhr vormittags.

**Vorsitzender, Oberbürgermeister Scholz-Danzig:** Meine Herren! Ich eröffne den 19. Westpreussischen Städtetag. Ich teile zunächst mit, daß der Vorstand mich kooptiert hat und außerdem gestern noch Herrn Ersten Bürgermeister Dr. Haffe-Thorn, nachdem Herr Bürgermeister Stachowitz sein Amt niedergelegt hat. Ich bitte Herrn Kollegen Hartwich als Schriftführer zu wirken und Herrn Kollegen Dr. Haffe die Rednerliste zu führen.

Meine sehr geehrten Herren! Es ist eine schöne Gepflogenheit bei unseren Westpreussischen Städtetagen, daß wir vor Beginn unserer Verhandlungen zuerst unsers Kaisers und Herrn gedenken. (Die Anwesenden erheben sich von den Plätzen.) Meine Herren, wir fühlen uns ganz besonders eng mit Seiner Majestät verbunden; wissen wir doch, daß der Kaiser für uns Westpreußen eine ganz besondere Vorliebe hat. Wir haben erst im letzten Jahre die große Freude gehabt, Seine Majestät in Begleitung Ihrer Majestät der Kaiserin und der Prinzgen und Prinzessinnen des Kaiserlichen Hofes hier in der Provinz Westpreußen und insbesondere auch in unserer Stadt zu sehen. Wir wissen auch, daß Seine Majestät die Gnade gehabt hat, in Aussicht zu nehmen, Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Kronprinzen das Kommando eines westpreussischen Regiments zu übertragen. Ich weiß, meine Herren, daß Sie alle dankbar sind für diesen Gnadenbeweis, daß Sie sich mit uns freuen, daß Seine Kaiserliche Hoheit mit seiner Familie längere Zeit in unsern Mauern weilen wird. Ich möchte Sie bitten, mit mir einzustimmen in den Ruf: Seine Majestät, unser allergnädigster Kaiser, König und Herr lebe hoch! (Die Versammlung stimmt dreimal lebhaft in den Ruf ein.)

Ich schlage vor, folgendes Telegramm an den Kaiser zu schicken:

Seiner Majestät dem Kaiser  
Berlin.

Die in Danzig zum 19. Westpreussischen Städtetage versammelten Städtevertreter senden Ew. Majestät treuen Westpreußengruß.

J. A.:  
Scholz  
Oberbürgermeister.\*

\* Auf dieses Guldigungstelegramm ist nach Schluß des Städtetages folgende telegraphische Antwort eingegangen:

Seine Majestät der Kaiser und König lassen den zum Städtetage dort vereinten Vertretern der westpreussischen Städte für den Guldigungsgruß danken.

Der Geheimen Kabinettsrat.  
J. A.:  
von Stempel.

Ich nehme an, daß Sie damit einverstanden sind.

Meine sehr geehrten Herren! In meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Städtetages und zugleich als Bürgermeister der Stadt Danzig heiße ich Sie heute herzlich willkommen, insbesondere die Herren Ehrengäste. Wir freuen uns sehr, daß Seine Exzellenz der Herr Oberpräsident die Liebeshöflichkeit gehabt hat, wieder bei uns zu erscheinen. Ich habe aus den früheren Protokollen gesehen, daß seine Exzellenz schon sehr häufig bei uns war, auch in seiner früheren Eigenschaft als Regierungspräsident. Das ist uns eine große Freude. Sehr erfreut sind wir auch, die Herren Regierungspräsidenten von Danzig und Marienwerder hier begrüßen zu können. Der Herr Regierungspräsident von Danzig ist zum ersten Male bei uns erschienen, ebenso der Herr Regierungspräsident von Marienwerder. Die Herren haben den Städtetag bisher noch nicht besuchen können, weil er immer in solchen Zeiten stattfand, in denen sie nicht dienstfrei waren. Heute heißen wir sie mit Freuden willkommen, ebenso den Kommunal-Dezernenten Herrn Regierungsrat Weg, der ja schon mehrfach an den Beratungen des Städtetages teilnahm, den Herrn Landes-Hauptmann und den Herrn Polizeipräsidenten, den ich als alten Bekannten begrüßen darf. Ich heiße ferner alle anderen Gäste und Anwesenden recht herzlich willkommen.

Oberpräsident von Inowra-Danzig: Zu meinem eigenen Namen und zugleich im Namen der ebenso liebenswürdig begrüßten anderen Herren Ehrengäste habe ich die Ehre Ihnen, Herr Oberbürgermeister Scholz und allen Herren Vertretern der westpreussischen Städte herzlichsten Dank zu sagen für die liebenswürdigen Worte, mit denen Sie uns begrüßt haben und Sie gleichzeitig auch von unserer Seite bei dieser Tagung auf das Herzlichste zu begrüßen. Ich darf diese Wünsche und Grüße aussprechen auch im Namen der anderen Herren, in Sonderheit der hier anwesenden beiden Regierungspräsidenten von Danzig und Marienwerder, welche ja die nächste und unmittelbare Aufsicht über die westpreussischen Städte zu führen haben, die also nach unserer gemeinsamen Auffassung der Bedeutung der kommunalen Aufsicht in erster Linie die Pflicht und Freude haben, zum Gedeihen der westpreussischen Städte mitzuwirken. Ich darf gleichzeitig den Wunsch aussprechen, daß auch Ihre diesjährige Tagung, in der Sie sich ja wieder mit einer Reihe schwerwiegender und zum Teil recht schwieriger Fragen zu beschäftigen haben, wie die bisherigen zum weiteren Nutzen und Gedeihen der westpreussischen Städte beitragen möge. (Beifall.)

**Vorsynder:** Namens des Städtetages danke ich Euerer Exzellenz herzlich für die liebenswürdigen Worte, die Sie uns gewidmet haben.

Die Verhandlungen der anderen Städtetage liegen dort oben auf.

Wir kommen zum

### Geschäftsbericht.

Über die Ausführung der vorjährigen Beschlüsse teile ich folgendes mit:

I. Zum Vortrage des Herrn Bürgermeisters Erdmann-Neustadt: „Statistische Mitteilungen über Steuern und Abgaben, Einrichtungen, Anleihen usw. der westpr. Städte“ wurde durch Beschluß:

„der Vorstand mit der alljährlichen Aufstellung einer Gemeindesteuerstatistik der westpr. Städte betraut.“

In Ausführung dieses Beschlusses ist die Statistik aufgestellt worden. Herr Bürgermeister Erdmann wird die Liebenswürdigkeit haben, Ihnen am heutigen Sitzungstage über das Ergebnis der Statistik näheren Bericht zu erstatten. Die Statistik wird gedruckt den Verhandlungen beigelegt und somit Ihnen zugänglich gemacht werden.

II. Zu dem Vortrage des Herrn Stadtrat Fusch-Elbing: „Die Ausbildung der indirekten Gemeindesteuern nach dem Kommunalabgabengesetz“ wurde folgender Antrag zum Beschluß erhoben:

„Der Städtetag wolle beschließen, die Vorstände des Preussischen und des Deutschen Städtetages zu ersuchen,

1. ihrerseits der Frage der Besteuerung elektrischer Energie durch die Gemeinden näher zu treten.
2. eine Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen dahingehend anzustreben, daß das durch die §§ 13 und 77 des Kommunalabgabengesetzes geregelte Besteuerungsrecht der Gemeinden nötigenfalls unter Abänderung der Reichs-gesetzgebung erweitert werde.“

Diese Beschlüsse habe ich den Vorständen des Preussischen und des Deutschen Städtetages mit dem Ersuchen um Unterstützung und um weitere Veranlassung mitgeteilt.

Der Deutsche Städtetag hat beschlossen, der Anregung aus dem Grunde keine Folge zu geben, weil es sich um eine preussische Angelegenheit handele und bereits gegen eine Reichs-Elektrizitätssteuer Stellung genommen sei. Die Beschlüsse des preussischen Städtetages hierüber stehen noch aus. Es ist aber für den nächsten preussischen Städtetag ein entsprechender Vortrag in Aussicht genommen.

III. Zu dem Vortrage des Herrn Stadtrat Twifstels-Joppot: „Die Reichszuwachsteuer“ ist in Ausführung des Beschlusses: „Der westpr. Städtetag ersucht seinen Vorstand, an den Reichstag eine Petition dahin zu richten, daß die Wertzuwachssteuer den Gemeinden überlassen wird“ eine entsprechende Petition dem Reichstage übersandt worden.

IV. Zu dem Vortrage des Herrn Bürgermeisters Eggert-Niesenburg: „Die Finanznot der Städte in Verbindung mit der Belastung der Gemeinden mit

Staatsgeschäften“ wurde beschlossen, eine Kommission bestehend aus den Herren:

- Bürgermeister Eggert-Niesenburg,
- „ Zißlaff-Marienerwerder,
- „ Rude-Löbau,
- „ Stachowitz-Thorn,
- Stadtrat Dr. Stolzenberg-Graudenz,

einzusetzen, die statt einer allgemeinen Resolution bestimmte Einzelvorschläge vorbereiten sollte. Dies ist geschehen, die Kommission hat Herrn Bürgermeister Zißlaff zum Referenten bestellt, welcher Bericht erstatten wird.

V. Im Anschluß an den Vortrag des Herrn Stadtrat Arndt-Pr. Stargard: „Bestellung von Provinzial-revisoren für Sparkassen und Kommunalkassen“ wurde folgender Beschluß gefaßt:

1. Der Städtetag hält es für wünschenswert, einen sachverständigen Beamten für die Revision von Sparkassen und Kommunalkassen der mittleren und kleinen Städte zu bestellen,
2. er ersucht den Vorstand, zu diesem Zwecke mit dem Vorstande des ost- und westpreussischen Sparkassenverbandes in Verbindung zu treten.“

Einer von dem Vorstande des ost- und westpreussischen Sparkassenverbandes an den Herrn Landeshauptmann in dieser Angelegenheit gerichteten Eingabe ist der Vorstand des Städtetages mit weiterer Begründung beigetreten, um einen Provinzialbeamten als Revisor zu gewinnen. Der Herr Landeshauptmann hat jedoch die Bereitstellung eines Provinzialbeamten mit Rücksicht darauf abgelehnt, weil ein für diesen Zweck geeigneter und ensprechlicher Beamter z. Bt. nicht zur Verfügung steht. In dankenswerter Weise hat sich jedoch der Herr Landeshauptmann zu weiteren Verhandlungen über den vorliegenden Gegenstand für den Fall bereit erklärt, falls sich andere Wege zu dem angestrebten Ziel für den Sparkassenverband nicht gangbar erweisen sollten.

Der Vorstand wird diese Angelegenheit weiter fördern und Ihnen im nächsten Jahre über die weiteren Verhandlungen Mitteilung machen.

Der Vorstand hat sich in Elbing am 5. Juli 1910, wie folgt, konstituiert:

1. Stadtrat Mißlaff-Danzig, Vorsitzender,
2. Stadtverordnetenvorsteher Justizrat Dübch-Graudenz, stellv. Vorsitzender,
3. stellv. Stadtverordnetenvorsteher Münsterberg-Danzig, Kassensührer,
4. Bürgermeister Hartwich-Culmsen, Schriftführer,
5. Beisitzer:
  - a) Erster Bürgermeister Dr. Werten-Elbing,
  - b) Bürgermeister Stachowitz-Thorn,
  - c) Bürgermeister Müller-Dt. Krone.

Anstelle des ausgeschiedenen Mitgliedes, Herrn Stadtrat Mißlaff, bin ich alsdann als Vorsitzender gewählt worden. An Stelle des Herrn Bürgermeister Stachowitz, der sein Amt niedergelegt hat, wurde wie schon erwähnt, Herr Erster Bürgermeister Dr. Fasse-Thorn gewählt.

Der bisherige Mitgliederbestand hat sich seit dem vorjährigen Städtetage insofern geändert, als Hr. Friedland am 29. Mai dieses Jahres seinen Beitritt erklärt hat. Dem Städtetage gehören danach 49 Städte an, d. h. sämtliche Städte der Provinz mit Ausnahme von Waldenburg, Märk. Friedland, Gorzno, Kamin, Krojanke, Landek, Schloppe und Tüh.

Ich möchte noch darauf hinweisen, daß der Lustflottenverein uns ein Aktienstück übersandt hat, das dort oben ausliegt. Er möchte in Westpreußen einen Kundflug veranstalten und bittet die Städtevertreter, die Interesse daran haben, sich das Aktienstück anzusehen und sich einzutragen.

Vor der Entlastung der Rechnung für 1910—11 haben wir zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Ich würde die bisherigen bewährten Rechnungsprüfer Herrn Bürgermeister Dr. Stolzenberg-Graubenz und Herrn Bürgermeister Liebetanz-Culm zur Wiederwahl vorschlagen. Ich höre keinen Widerspruch. Ich stelle fest, daß die Herren gemäht sind und darf annehmen, daß sie sich der Arbeit der Rechnungsprüfung unterziehen werden.

Ich bitte die Herren, ihre Namen in die Anwesenheitsliste einzutragen. Den stenographischen Bericht wird wie bisher Herr Parlamentsberichterstatter Dr. Daniel erstatten.

Ich erteile nunmehr das Wort Herrn Ersten Bürgermeister Dr. Mertens-Elbing zu seinem Vortrage:

### Die Selbstversicherung der Städte.

**Berichterstatter, Erster Bürgermeister Dr. Mertens-Elbing:** Euere Excellenz! Hochgeehrte Herren! Als vor wenig Jahren das 100-jährige Jubiläum der Steinischen Städteordnung gefeiert wurde, konnte ein bekannter Kommunalpolitiker und Oberbürgermeister einer rheinischen Großstadt triumphierend ausrufen, daß es in der wirtschaftlichen Betätigung der Städte ein „noli me tangere“ nicht mehr gebe. In der Tat hat sich nicht nur der Kreis der geschäftlichen Aufgaben der Städte nach allen Richtungen hin erweitert, die Städte haben auch Fragen und Angelegenheiten freiwillig zu Gemeindeaufgaben gemacht, an die man früher nicht gedacht. Während indes lange Zeit lediglich sozialpolitische Gesichtspunkte zur Begründung der Gemeindebetätigung in wirtschaftlichen Unternehmungen herangezogen wurden, tritt in neuerer Zeit der finanzpolitische Gesichtspunkt in den Vordergrund und zieht dem Gemeindefinanzismus vernünftige Grenzen. Die freiwillige Übernahme einer bisher privatwirtschaftlichen Unternehmung auf die Gemeinde erscheint mir nur dann berechtigt und vernünftig, wenn sie entweder im öffentlichen Interesse geboten ist und die Erfüllung der geschäftlichen Aufgaben der Gemeinde nicht — etwa durch zu hohe steuerliche Belastung — gefährdet oder aus finanziellen Interessen, um bei geringstmöglichem eigenen Risiko möglichst hohen Gewinn oder möglichst große Ersparnisse für die Allgemeinheit zu erzielen.

Diese Grundsätze müssen auch für ein Gebiet gelten, dem in neuerer Zeit viele Städte ihr Augenmerk zuwendend haben, für das Versicherungswesen. Es ist bekannt, daß die Städte wie jeder ordentliche Hausvater

und sorgsame Kaufmann sich gegen die Gefahr ihnen erwachsender, meist von ungewissen Zufällen abhängiger Schäden zu „versichern“ pflegen, d. h. das Risiko durch Zahlung eines bestimmten Selbstbetrages, der Prämie, auf einen anderen, die Versicherungsgesellschaft, abzuwälzen suchen.

In neuerer Zeit ist jedoch die Frage des Übergangs zur Selbstversicherung, der Übernahme des Gefahrenrisikos auf die eigenen Schultern, in Städten und Städteverbänden mehrfach Gegenstand lebhafter Erörterungen gewesen. Voraus ging die ja auch eine Art Selbstversicherung darstellende Übernahme der Pensions- und Hinterbliebenenfürsorge für die städtischen Beamten auf die Städte selbst, statt durch Versicherung bei den Lebensversicherungsgesellschaften, und der Zusammenfassung namentlich der kleineren Städte und Kommunalverbände zu gemeinschaftlichen Ruhegehalts- und Witwen- und Waisenklassen auf Gegenseitigkeit, eine Regelung, wie sie bekanntlich erst vor wenigen Jahren auch in unserer Provinz zum Ergen der Beteiligten zustande gekommen ist.

Nach dem Vorgang von Reich und Staat wurden nun hier und da auch andere Versicherungen unter Loslösung von den Versicherungsgesellschaften in den Bereich der kommunalen Tätigkeit gezogen, insbesondere die Feuer-, die Haftpflicht- und die Unfallversicherung, indem entweder die einzelne Stadt die Versicherung unter Bildung von Selbstversicherungsfonds und Speiung derselben durch jährliche Rücklagen selbst übernahm (Einzelselbstversicherung) oder sich mit anderen Städten und Kommunalverbänden zu einem Selbstversicherungsverbände auf Gegenseitigkeit zusammenschloß. Ausschlaggebend hierfür waren in der Hauptsache finanzielle Erwägungen, auf die ich bei den einzelnen Versicherungsarten näher eingehen werde. Für alle Versicherungsarten gemeinsam gilt ferner folgende Betrachtung über das Risiko des Versicherers, die ich jetzt halten bitte. Die Leistung des Versicherers, die Zahlung der Versicherungssumme, hängt von einem mehr oder minder zufälligen Ereignis ab. Dieser Zufall entzieht sich im Rahmen eines einzelnen Versicherungsvertrags der Vorausberechnung, sodas jeder Versicherungsvertrag in seiner Vereinzlung ein leichtsinniges Wagnis darstellt. Im Rahmen eines großen, zahlreiche Einzelverträge umfassenden Versicherungsbetriebes dagegen gleichen sich die dem Versicherer günstigen und die ihm ungünstigen Chancen einigermaßen aus und gestalten eine annähernde Berechnung des Gesamtrisikos, welches ev. bei all seinen Verträgen zusammenläuft. Will der Versicherer keinen Schaden haben, so muß er dafür sorgen, daß diesem Gesamtrisiko die Summe der Vergütungen, die er bei all seinen Beträgen zusammen empfängt, mindestens entspricht.

Was für den Versicherer im allgemeinen gilt, muß auch für die Gemeinden als Selbstversicherer zutreffen, d. h. je größer die Zahl der Versicherungsobjekte und der Kreis der Versicherten ist, desto wahrscheinlicher ist auch für die Gemeinden der Ausgleich der übernommenen Risiken.

Für die folgenden Betrachtungen beschränke ich mich auf die bereits genannten hauptsächlichsten Versicherungsgebiete (Feuerversicherung, Haftpflicht, Unfall) und

scheide die nur vereinzelt vorkommenden Versicherungen gegen Einbruchsdiebstahl, Versicherung gegen Vererbung und dergleichen aus.

### I. Feuerversicherung.

Die Frage der Selbstversicherung städtischen Eigentums gegen Brandschaden, der ich mich zunächst zuwenden, hat, wo sie zur Erörterung gelangte, eine sehr verschiedene Beantwortung, auch bezüglich des Umfangs der Versicherung, erfahren. Am weitesten gegangen ist Halle a. S., das sämtliche Immobilien und Mobilien, während Königsberg vorläufig nur 50%, Mühlhausen i. E. nur 10% des Wertes in städtische Selbstversicherung übernahm, ferner Düsseldorf die seit 1908 errichteten Gebäude nicht mehr bei Privat-Gesellschaften versichert.

Eine zweite Gruppe umfaßt nur einen Teil der Gebäude: Frankfurt a. M. und Dortmund.

Die dritte Gruppe der selbstversichernden Städte beschränkt sich auf das Inventar der städtischen Gebäude, und zwar versichern sämtliches Inventar selbst: Stettin und Offenbach, dagegen nur einen Teil des Inventars Berlin, Dresden, Leipzig, Plauen, Jittau, Dären.

In anderen Städten wird die Einführung der Selbstversicherung durch Fondsbildung vorbereitet, z. B. in Frankfurt a. M. und Baugen für Mobilien, in Kolmar und Dortmund für Gebäude und Mobilien.

Der Niederschlesische Städtetag nahm im Jahre 1910 folgende Beschlüsse an:

„Für alle Städte, die eine gut eingerichtete und ausgestattete Feuerwehr besitzen und von denen jährlich hohe Summen als Prämien an die Feuerversicherungsgesellschaften zu zahlen sind, empfiehlt es sich, zur Selbstversicherung ihres im Weichbilde der Stadt gelegenen Eigentums überzugehen. Für die Selbstversicherung ist ein besonderer Fonds zu bilden, in den mindestens die bisher zu zahlende Prämie abzuführen ist. Wenn neue Vermögensobjekte hinzukommen, so ist diese Einzahlung entsprechend zu erhöhen. Wie hoch der Fonds anzujammeln ist, ist nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzen.“

Andererseits hat es nicht an warnenden und ablehnenden Stimmen gefehlt. Städte wie Charlottenburg, Köln, Magdeburg sahen nach eingehenden Anfragen und Erörterungen von dem Unternehmen ab.

Daß öffentliche Interessen, z. B. ein allgemein empfundenes Bedürfnis, welches auf andere Weise nicht befriedigt werden könnte, oder Mißstände in dem Geschäftsbetriebe der Versicherungsanstalten die Städte zur Selbstversicherung nötigen, läßt sich trotz des Monopolcharakters der Feuerversicherung nicht behaupten, es sind vielmehr lediglich finanzielle Gründe, die von den Freunden der Selbstversicherung ins Feld geführt werden: Die Versicherungsprämien der Gesellschaften seien im Verhältnis zur Brandgefahr und den selbst während längerer Zeiträume nur in geringem Umfange tatsächlich vorgekommenen Brandschäden in den Städten und namentlich an städtischem Eigentum zu hoch; es sei bekannt, daß die aus den Städten gezogenen Prämienüberschüsse dazu dienen müßten, die Zuschüsse auf dem platten

Land zu decken, durch die Selbstversicherung würden die hohen Verwaltungskosten, Propaganda- und Agenturspesen der Versicherungsgesellschaften, die bei den privaten Anstalten 30—40% der Prämieeinnahmen betragen, gelpart, die Selbstversicherung müsse deshalb, eine genügend breite Basis der Gefahenausgleichung vorausgesetzt, billiger sein.

Diese Gründe haben zweifellos viel Bestechendes. Es läßt sich nicht leugnen, daß die zerstreute Lage der einzelnen städtischen Gebäude und Bauhöhen und des in ihnen untergebrachten Inventars die solide Bauart gerade der öffentlichen Gebäude, ihre Benutzungsart (man denke an Schulen und Schlachthäuser), ihre ständige Überwachung durch städtische Angestellte, ihre gute bauliche Unterhaltung, die ständig verbesserten Feuerlösch-Einrichtungen, die gesteigerte Feuerbereitschaft besonders der Berufsfeuerwehren, die Gefahr größerer Brandschäden erheblich verringern und daß in sehr vielen Städten die Prämienzahlungen die Schäden überwiegen. So sind z. B. — leider haben nicht alle Städte sich die Mühe genommen, die Fragebogen erschildernd zu beantworten — von Danzig in den letzten 20 Jahren rund 240 000 M Prämien gezahlt, Brandschäden aber nur in Höhe von 71 000 M entstanden, in den drei Mittelstädten Elbing, Thorn, Graudenz standen 223 000 M Prämien zusammen 68 000 M Brandschäden gegenüber, in sieben Städten von 5—20 000 Einwohnern 93 000 M Prämien 67 000 M Schäden, in 18 Städten unter 5000 Einwohnern 44 000 M Prämien 11 000 M Schäden, im ganzen waren bei 601 000 M Prämien 217 000 M Schäden an städtischem Eigentum zu verzeichnen. Aber es gibt doch auch in Westpreußen Städte, die mehr Schäden gehabt haben, als Prämien gezahlt, z. B. Graudenz mit etwa 24 000 M Prämien und 30 319 M Schäden in 7 Fällen, Riesenburg mit 20 000 M Prämien und 42 000 M Schäden in 4 Fällen. Vielfach stehen ferner auch in den Städten guten Willens schlechte gegenüber, z. B. Gasanstalten, Theater, Leih- und Lagerhäuser, und daß trotz aller das Mißho vermindern Umstände und trotz der besten Feuerwehr große Brandschäden auch an nicht bewohnten öffentlichen Gebäuden entfallen können, zeigt z. B. der Brand der Garnisonkirche in Berlin.

Selbst die Freunde der Selbstversicherung halten deshalb die Bildung genügender Reservecfonds für nötig, um nicht im Falle eines größeren Brandunglücks Steuermittel in Anspruch nehmen und die Stabilität der Haushaltspläne erschüttern oder besondere Anleihen aufnehmen zu müssen. Königsberg verwendet dazu den der Stadt nach Auflösung der früheren städtischen Feuerzofizietät zugefallenen Reservecfonds, dem von den einzelnen Verwaltungsstellen mindestens die bisher gezahlten Prämien jährlich zugeführt werden sollen, bis der Fonds auf 3% der Versicherungssumme angewachsen sein wird. Um zu diesem Ziel zu gelangen, werden unter Annahme des Beharrens des Schadensdurchschnitts der letzten 35 Jahre noch 20 Jahre hindurch die Prämien in bisheriger Höhe entrichtet werden müssen. Ob diese Annahme zutrifft, wird die Zukunft lehren. Jedenfalls wird der städtische Haushalt für

lange Jahre nichts von Ersparnissen durch die Selbstversicherung spüren. Andere Städte, die nicht auf so angenehme Weise wie Königsberg in den Besitz eines Grundstocks für den Feuerfonds gekommen sind, müssen einen solchen erst bilden, sei es durch Dotierung mit Kapitalien oder verstärkte Prämienzahlung. Bei der wachsenden Belastung der Städte mit immer neuen Aufgaben, die fast immer eine Vermehrung der Ausgaben bedeuten, werden meines Erachtens nur wenige Großstädte im Reiche und, wie ich glaube, auch unsere Provinzhauptstadt nicht leistungsfähig genug sein, für das immerhin zweifelhafte Versicherungsunternehmen erhöhte Aufwendungen zu machen. Werden aber nur Rücklagen in Höhe der bisher gezahlten Prämien gemacht, so würde der Fonds durch einen einzigen größeren Brandschaden oder mehrere hintereinander bald aufgezehrt. Kleinere Städte können ebenso wie Privatleute erst recht nicht an eine Einzelselbstversicherung denken, schon weil die Zahl ihrer Versicherungsobjekte für einen Gefahrenausgleich zu gering ist und weil es garrnicht möglich ist, innerhalb absehbarer Zeit aus den ersparten Prämien derartige Fonds aufzusammeln, daß aus ihnen ein größeres Brandunglück gedeckt werden könnte. Für sie und damit für die westpreussischen Städte würde also nur die Selbstversicherung in Form eines Verbandes auf Gegenseitigkeit die Lösung sein.

Ein solcher Verband ist theoretisch denkbar entweder in der Form einer öffentlichen Feuerlozietät oder einer privaten Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit. Die Durchführung der ersteren Form dürfte voraussichtlich an dem Widerspruch der bestehenden öffentlichen Feuerlozietäten scheitern, deren Zustimmung nach § 8 des neuen preussischen Gesetzes betreffend die öffentlichen Feuerlozietätensanstalten vom 25. Juli 1910 erforderlich ist, will die neue Anstalt im Gebiet einer anderen bereits bestehenden öffentlichen Feuerlozietät Versicherungen übernehmen. Ich glaube, daß unsere Provinzial-Feuerlozietät sich gegen die neue Konkurrenz, die ihr die besten Risiken entföhren könnte, energisch wehren würde.

Bei Gründung einer privaten Versicherungsgesellschaft der Städte würde die Aufsichtsbehörde voraussichtlich einen nicht unerheblichen Garantiefonds fordern. Angenommen, dieser wäre gezeichnet, so würde eine neue Schwierigkeit auftauchen in dem Mangel einer Rückversicherungsgelegenheit. Diese Schwierigkeit würde voraussichtlich nur behoben werden können durch ähnliche Städteverbände anderer Provinzen, die noch erst zu schaffen sein würden. Füge ich nun noch hinzu, daß zahlreiche Verbandsmitglieder zur Zeit durch langfristige Versicherungsverträge an Gesellschaften gebunden sind, andere — wie mir mitgeteilt ist, über 50% — bereits bei der Westpreussischen Provinzial-Feuerlozietät versichert sind oder ihren Beitritt für die Zukunft bereits fest zugesagt haben, und daß Zweck und Ziele der Provinzial-Lozietät rein gemeinnützige sind im Interesse unserer Provinz, so glaube ich Ihrer Zustimmung sicher zu sein, wenn ich — ohne der zukünftigen Entwicklung vorzugreifen — zur Zeit weder

die Einzelselbstversicherung noch den Anschluß an einen etwa neu zu gründenden Versicherungsverband gegen Feuerlöschäden in unserer westpreussischen Städten empfehle.

Zur Zeit wird vielmehr unser Bestreben darauf gerichtet sein müssen, unter Ausnutzung der Konkurrenz möglichst niedrige Prämien bei den bestehenden Versicherungsvergesellschaften zu erzielen.

## II. Haftpflichtversicherung.

Kunmehr zur Haftpflichtversicherung übergehend, darf ich wohl in diesem Kreise die Kenntnis der wesentlichen Bestimmungen über die Haftpflicht der Gemeinden voraussetzen

(Artikel 77 Einföhrgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch,

Gesetz vom 1. August 1909 betreffend die Haftpflicht für die Beamten,

§§ 823, 831 Bürgerlichen Gesetzbuches,

§§ 89, 31 Bürgerlichen Gesetzbuches,

§ 833 Bürgerlichen Gesetzbuches und Novelle von 1908,

Haftpflicht-Gesetz §§ 1 und 2,

Gesetz vom 11. März 1850 über die öffentlichen Unruhen)

und nur hervorheben, daß durch das preussische Gesetz vom 1. August 1909, wonach die Gemeinde unmittelbar für den Schaden haftet, den ihre Beamten bei Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlich-rechtlichen Gewalt durch vorföhliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Amtspflichten jemandem zuföhgen, und durch die in neuerer Zeit immer häufigeren Ausschreitungen bei Wahlrechtsdemonstrationen und Streikunruhen die Gefahr von Haftpflichtschäden auf Grund des preussischen Tumultgesetzes nicht nur für große, sondern auch für kleine Gemeinden nicht von der Hand zu weisen ist. In Westpreußen sind denn auch fast alle Städte gegen Haftpflichtschäden versichert. Einige wenige, darunter aber Thorn, haben die Versicherung gegen Tumultschäden nicht für nötig gehalten, und Danzig bestreitet alle Haftpflichtschäden aus Stiftungsmitteln, deren Revenüen mit jährlich 1200 M in einen Haftpflichtfonds fließen. Auch in anderen Provinzen und Bundesstaaten überwiegt bisher bei weitem die alte Form der Versicherung bei einer Privatgesellschaft. Immerhin sind zur Selbstversicherung unter Bildung und jährlicher Speisung von besonderen Haftpflichtfonds übergegangen Bochum, Köln, Dessau, Gelsenkirchen, Gießen, Görtlich, Königsberg, Plauen, Waldenburg, Zwickau, also Groß- und vereinzelte Mittelstädte.

Versicherungsverbände auf Gegenseitigkeit mit zahlreichen Mitgliedern haben sich gebildet in den sächsischen Regierungsbezirken Dresden und Leipzig, deren Mitglieder früher 10 Jahre lang auf Grund eines Empfehlungsvertrags zu Vorzugsprämien beim Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein Stuttgart versichert waren, ferner im Herzogtum Oldenburg und auch in Preußen haben sich bereits mehrere rheinische Gemeinden (Bochum, Gelsenkirchen, Herne) zu einem Verbände zwecks gemeinsamer Tragung von Haftpflichtschäden zusammengeschlossen, der zunächst alle Städte mit mehr als 20 000 Einwohner aufnehmen soll.

In der Provinz Hannover und Niederschlesien haben die Städtetage des Jahres 1910 sich zwar im Prinzip für eine Verbandsbildung ausgesprochen, sind aber über Kommissionsberatungen noch nicht hinausgekommen.

Welche Stellung sollen nun die westpreussischen Städte einnehmen?

Prägen wir zunächst die finanzielle Seite. Die Freunde der Selbstversicherung konstatieren auch hier ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Prämienleistung und Gegenleistungen der Gesellschaften, also zu hohe Prämien, die dazu noch eine steigende Tendenz aufweisen. So seien in 10 Jahren im Rheinland und Westfalen von 69 Städten über 5000 Einwohner 485 000 M an Prämien gezahlt, während nur 214 325 M, also erheblich weniger als die Hälfte, an Schäden zu decken gewesen wären. In Schleswig-Holstein seien in 10 Jahren in 48 Gemeinden nur 98 Fälle vorgekommen, deren Entschädigungssummen noch nicht  $\frac{1}{3}$  der Prämien betragen hätten. In Hannover seien in 29 Städten über 5000 Einwohner gleichfalls in einem zehnjährigen Zeitraum 236 Haftpflichtfälle mit einer Entschädigungssumme von zusammen 37 606 M eingetreten, während genau viermal so viel an Prämien bezahlt sei. Im Königreich Sachsen hätten die angefragten Gemeinden in den Jahren 1900 bis 1908 an Prämien 147 708 M gezahlt, an Entschädigungen aber nur 71 040 M erhalten. 27 niederelsassische Städte endlich hätten 67 194 M aufgewendet, um schließlich mit 28 915 M entschädigt zu werden.

Die an die westpreussischen Städte gestandten Fragebogen sind leider so ungenügend beantwortet, daß das Gesamtergebnis ziffermäßig nicht festgestellt werden kann. In den drei Mittelstädten und den Städten unter 5000 Einwohner gleicht das Gesamtergebnis für die Gesellschaften günstig, in den Städten zwischen 5 und 20 000 Einwohner dagegen ungünstig zu liegen.

Einzelne Städte, für sich betrachtet, haben mit der Versicherung bei einer Privatgesellschaft gute Geschäfte gemacht, z. B. hat nach der (im Preussischen Verwaltungsblatt 1908 Nr. 35 veröffentlichten) Zusammenstellung rheinischer Städte Duisburg in 10 Jahren rund 21 000 M an Prämien ausgegeben, jedoch auf Kosten der Gesellschaft 53 000 M an Schäden gedeckt, ähnlich Elberfeld, wo 29 000 M Prämien rund 59 000 M Schäden gegenüberstanden; und wenn Königsberg i. Pr. in 8 Jahren mehr als das Doppelte an Prämien gezahlt hat im Vergleich zur Schadensvergütung, so kann in den nächsten 8 Jahren das Verhältnis ein ganz anderes werden. Von Mittelstädten hat z. B. Osnabrück in 10 Jahren 29 150 M an Prämien gezahlt, jedoch 3291 M an Schadensvergütungen erhalten, Elbing dagegen in den ersten 5 Jahren der Versicherung dreimal soviel an Schadensvergütungen eingenommen als Prämien gezahlt, während in den letzten 10 Jahren das Verhältnis umgekehrt war und die Gesellschaft in den ganzen 15 Jahren ganze 243 M verdient hat.

Aus dieser Betrachtung dürfte sich bereits ergeben, daß die Übernahme der Selbstversicherung auf eine

einzelne Stadt, selbst eine Großstadt, ein riskantes Geschäft ist, das eine vorsichtige Verwaltung ohne Not nicht übernehmen sollte, daß sich aber andererseits der bereits erwähnte versicherungstechnische Grundsatz bestätigt, daß eine große Zahl von Risiken einen Ausgleich und Aussicht auf Gewinn verschafft.

Die Einzelselftversicherung scheidet deshalb unter dem Gesichtspunkt eines vorteilhaften Finanzgeschäfts für mich aus; Ausnahmen mögen sehr große und leistungsfähige Städte machen, die wie Berlin ungeheure Prämien zahlen müßten, wie ja auch Reich und Staat die Haftpflichtversicherung selbst übernommen haben.

Einen Gemeindeversicherungsverband, der ein genügend großes Wirtschaftsgebiet mit möglichst großer Mitgliederzahl umschließt, halte ich dagegen finanziell für aussichtsreich. Die an einem solchen Verbands beteiligten Städte werden an Beiträgen nicht unerheblich sparen können, zumal die hohen Epesen an Provisionen für Agenten ganz wegfallen und bei zweckmäßiger Organisation die Verwaltungskosten gering sein werden, Ankosten, die nach Nr. 41 der Zeitschrift für Versicherungswesen 1907 bei einer Nettoeinnahme der Deutschen Versicherungsgesellschaften aus Unfalls- und Haftpflichtversicherung von 54,7 Millionen 22,68 Millionen, also  $\frac{1}{2}$ , der Erlösen betragen haben. Nun wird allerdings behauptet, daß z. B. der Stuttgarter Allgemeine Versicherungsverein gerade bei der Gemeindeversicherung zusehe und daß die Mitglieder gerade dieser Sektion seit einigen Jahren keine Dividende erhalten. Demgegenüber ist indes von anderer Seite mit Recht darauf hingewiesen, daß die betreffende Sektion nicht nur die Gemeindeversicherung, sondern auch noch andere Risiken umfaßt, und daß die Entschädigungen eben nur  $\frac{1}{3}$  der Prämien zu erreichen brauchen, um infolge der Epesen ein Defizit herbeizuführen. Schließlich darf man getroßt annehmen, daß die Versicherungsgesellschaften derartige Versicherungen nicht übernehmen würden, wenn sie sich dauernd als verlustbringend erwiesen.

Zu den finanziellen Gesichtspunkten, die für eine Verbandsbildung sprechen, kommen indes noch andere. Es ist bekannt, und die von mir veranlaßte Umfrage bestätigt es, daß die meisten Haftpflichtgesellschaften ein Rückbildungsrecht nach dem ersten oder späteren Schadensfälle ausbedungen haben, und wenn dieses auch nach der neueren Gesetzgebung ein gegenseitiges sein muß, so droht doch durch die Möglichkeit eines solchen Widerrufs den Gemeinden, die das Unglück haben, größere oder häufigere Haftpflichtschäden zu haben, eine nicht zu unterschätzende Gefahr. Ferner werden Tumultschäden wegen der Größe des Risikos von den Gesellschaften nur ungerne und stets nur gegen hohe Prämie übernommen. Schließlich ist nicht zu leugnen, daß die Versicherung gegen bestimmte Prämien das Verantwortlichkeitsgefühl der Beamten und Angestellten zu schwächen geeignet ist, während die Selbstversicherung, auch in der Form eines Verbandes auf Gegenseitigkeit, wegen des Zwanges der Gemeinde, an den eigenen Schäden zu partizipieren, und der Gefahr

für die Beamten, wegen ihrer Versehen zur Rechenschaft gezogen zu werden, zur Verwendung besonderer Sorgfalt auf die Schadenerhäutung nötig.

Diesen Mängeln der Privatversicherung gegenüber können ihre Annehmlichkeiten: große Bequemlichkeit für den Versicherten, der nur die Ausgabe zu erstatten hat und die Auseinandersetzung nebst etwaigem Prozeß der Gesellschaft überlassen kann, Wegfall der manchmal unbequemen Erörterungen über den Schuldigen, Bestimmtheit der Prämien während derselben Versicherungsperiode, nicht derart ausschlaggebend sein, daß der Privatversicherung der Vorzug zu geben wäre vor einem genügend leistungsfähigen Selbstversicherungsverbande.

Genügende Leistungsfähigkeit, ein möglichst großer Umfang der Versicherten ist allerdings, wie bemerkt, Voraussetzung seiner wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit. Ob das Wirtschaftsgebiet von Westpreußen groß genug sein wird, um einen in sich tragenden allgemeinen Haftpflichtversicherungsverband ins Leben rufen zu können, kann schon zweifelhaft sein, besser wäre jedenfalls ein gemeinsamer Verband für Ost- und Westpreußen.

Das etwa auftauchende Bedenken, ob es möglich sein wird, große und kleine Gemeinden, Wohn- und Industriegebieten bei Verschiedenheit ihrer Verhältnisse zu einem Verbande zu vereinigen, teile ich nicht. Selbstverständlich werden die größeren Städte, Industriestädte, Städte mit größeren gewerblichen Gemeindebetrieben erheblich höhere Beiträge zahlen müssen, als die andern. Es ist wie von dem rheinischen Verbande und wie es ja auch die Versicherungsgeellschaften selbst machen, unter Zuhilfenahme eines Versicherungsmathematikers ein Tarif aufzustellen, der neben einer Grundprämie für je 1000 Einwohner zahlreiche bis ins Einzelne gehende Zuschläge für gefahrerhöhende Betriebe und Verhältnisse festsetzt, sodas eine Berücksichtigung der verschiedenartigen Verhältnisse gewährleistet und dafür Sorge getragen ist, daß jede Stadt nach dem Verhältnis der Gefahrenklasse, in der sie rangiert, auch zur Deckung herangezogen wird.

Wie die Ausführung eines solchen Verbandes im Einzelnen zu denken und ob er als öffentlich rechtlicher „Zweckverband“ oder als privater Versicherungsverein zu konstruieren, kann ich bei dem heutigen bloß eintretenden Vortrage unerörtert lassen; erwähnen möchte ich nur, daß z. B. der rheinische Verband zur Vereinfachung der Geschäftsführung erst bei Schäden über 100 Mark eintritt, etwaige Prozesse auf Kosten des Verbandes von den Städten selbst geführt werden, in denen Schäden entstanden sind, daß über Anerkenntnis oder Bestreiten des Schadens bis zu 1000 Mark der Geschäftsführer, darüber hinaus der Vorstand entscheidet, ferner daß volle Deckung in unbegrenzter Höhe gewährt wird und die nach dem Gefahrrentarif im Einzelnen für jedes Mitglied festzustellende Prämie im Verhältnis zur Gesamtsumme der Prämien die Anteilziffer bildet, nach der das Mitglied zur Repartition herangezogen wird; Haftpflichtfonds zum Ausgleich von Schwankungen in schlechten Jahren zu bilden, bleibt den Städten überlassen usw.

Für die westpreussischen Städte steht der Gründung oder dem Anschluß an einen solchen Verband einstweilen der Umstand entgegen, daß sie mit verschwindenden Ausnahmen noch für eine längere Reihe von Jahren an Versicherungsgeellschaften gebunden sind; aber schon die Tatsache des vielfach vereinbarten Kündigungsbereichs nach dem Eintritt eines Schadens nötigt sie, sich bei Zeiten nach einer anderweiten Deckung umzusehen. Nach einigen Jahren wird voraussichtlich der rheinische Verband eine größere Ausdehnung gewonnen haben, werden auch vielleicht schon Erfahrungen des Hannoverischen und des Niederschlesischen Verbandes vorliegen, die wir uns zu Nutze machen können. Es ist deshalb nichts verloren, wenn der westpreussische Städtetag zunächst noch eine abwartende Haltung einnimmt. Nur dürfte es sich empfehlen, einstweilen keine langfristigen Verträge mehr abzuschließen.

### III. Unfallversicherung.

Ich gehe nunmehr zum letzten Punkt, der Unfallversicherung über. Reichsgesetzlich sind bekanntlich die Gemeinden verpflichtet, ihre Arbeiter und nicht beamteten Angestellten bis zum Einkommen von 3000 M, sofern sie in bestimmten Betrieben beschäftigt sind, bei der zuständigen Berufsgenossenschaft zu versichern. Die bei der Ausführung von Regiebanarbeiten der Gemeinden beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten sind regelmäßig bei der Allgemeinen Tiefbau- und den zuständigen Baugewerks-Berufsgenossenschaften versichert. Durch § 6 Ziffer 3 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes ist jedoch das Ausscheiden der als Arbeitgeber auftretenden Gemeinden und Kommunalverbände aus den Berufsgenossenschaften und die Selbstversicherung zugelassen, sofern diese Körperschaften durch die Landes-Zentralbehörde zur Übernahme der durch die Versicherung entfallenden Lasten für leistungsfähig erklärt sind. Mehrere Gemeinden usw. können zum Zwecke der gemeinsamen Durchführung der Bau-Unfallversicherung zu einem Verbande vereinigt werden. Also auch hier ist Einzel- und Verbandselbstversicherung möglich. Von dieser Befugnis haben zahlreiche Städte und Kommunalverbände Gebrauch gemacht. Das im Jahre 1910 erschienene Statistische Jahrbuch Deutscher Städte zählt davon 13 Städte über 200000, 11 über 100000, 17 über 50000 auf. Es gibt aber auch noch kleinere Städte und einzelne Landkreise, die selbstversichern.

Die Verbandsform haben gewählt z. B. zahlreiche bayerische Städte und Kommunalverbände mit Ausnahme der Großstädte, die selbständig versichern, ferner die sächsischen Städte, die sich, ebenfalls mit Ausnahme der Großstädte, zu einem Bau-Unfallversicherungsverband sächsischer Städte zusammengeschlossen haben und viele hannoversche Städte, die dem unter Führung der hannoverschen Provinzial-Verwaltung gegründeten Versicherungsverband für die bei Regie-Tiefbauten und Nebenbetrieben beschäftigten Arbeiter und nicht beamteten Angestellten beigetreten sind. In unserer Provinz hat meines Wissens nur der Provinzial-Verband die Unfallversicherung und zwar bezüglich der Chausseearbeiter selbst übernommen.

Die Gründe für das Ausscheiden aus den Berufs- genossenschaften liegen wiederum hauptsächlich auf finan- ziellem Gebiete; die Beiträge besonders zur Tiefbau- Berufs-genossenschaft erscheinen im Verhältnis zu den gezahlten Renten und Entschädigungen außerordentlich hoch und zeigen eine noch steigende Tendenz, die bis zum Eintritt des Beharrungszustandes in 50 bis 60 Jahren anhalten wird. Der Grund hierfür liegt haupt- sächlich darin, daß diese Berufs-genossenschaft statt des sonst üblichen Umlageverfahrens das Kapitalbedungs- verfahren eingeführt hat, jedoch jedesmal der Kapital- wert der ihr im abgelaufenen Rechnungsjahre zur Last gefallenen Renten durch Beiträge zu decken ist. Dieses Kapitalbedungsverfahren hat gewiß seine Berechtigung für die Betriebe gewerbmäßiger Unternehmer, die mehr oder minder auf den Augen von Privatpersonen stehen und nicht die Gewähr der Dauer geben. Die Gemeinden dagegen werden niemals aufhören zu bestehen und zu bauen. Bei ihnen würde die Beibehaltung des Kapital- bedungsverfahrens nur dahin führen, die Zukunft auf Kosten der Gegenwart zu entlasten. Dazu liegt aber bei den Bau-Unfallrenten ebensowenig ein Anlaß vor, wie beim Pensionswesen der Gemeinden. Hier hält es niemand für finanziell und wirtschaftlich unrichtig, daß die Pensionen von derjenigen Generation ausgebracht werden, zu deren Zeiten sie gezahlt werden.

Zweifellos muß allein schon der Übergang zum Umlageverfahren, der bei der Berufs-genossenschaft aus- geschlossen erscheint, mindestens auf die Dauer von 50 bis 60 Jahren geringere Beiträge im Gefolge haben. Dazu kommt der Wegfall der Ausfälle von zahlungs- unfähigen Unternehmern und die Verminderung der Verwaltungskosten im Falle der Selbstversicherung. Neben so zu erzielenden Ersparnissen kommen als Vor- züge der Selbstversicherung in Betracht die im eigenen Interesse erfolgende Einwirkung der Verwaltung auf strengere Beobachtung der Unfallberühungsvorschriften, das gesteigerte Verantwortlichkeitsgefühl der Aufsicht- personen und damit Verminderung der Unfallgefahr, ferner ein schnelleres Eingreifen zur möglichststen Ver- minderung der Unfallfolgen, Vereinfachung der Verwal- tung, Einschränkung der Anzeigen, Wegfall der um- ständlichen Lohnnachweisungen, des Straf- und Über- wachungsrechts der Berufs-genossenschaften, Möglichkeit der Betätigung größeren Wohlwollens bei Fest- setzung der Renten in zweifelhaften Fällen u. a.

Diesen Vorzügen steht, falls eine einzelne Gemeinde die Selbstversicherung übernimmt, das Risiko gegen- über, daß durch einen einzigen schweren Unfall, der eine größere Zahl von Arbeitern betrifft, oder durch eine Reihe von Unfällen hintereinander die Belastung der Gemeinde eine höhere wird, als sie beim Ver- bleiben in der Berufs-genossenschaft gewesen wäre.

Mit Rücksicht auf diese Gefahr, die allerdings in leistungsfähigen Großstädten nicht überschätzt werden darf, verdient meines Erachtens ein Verband den Vor- zug, der sich auf möglichst viele Städte und Kommunal- verbände erstreckt und durch seinen Umfang die Ge- währ eines besseren Ausgleichs der Unfallgefahren und größerer Leistungsfähigkeit bietet.

Fragt man die selbstversichernden Städte nach ihren Erfahrungen, wie Breslau im Jahre 1905, so sind sie mit wenigen Ausnahmen gut gefahren. So hat die Stadt Frankfurt a. M. durch die Selbstversicherung in 20 Jahren, von 1888 bis 1908, 107 960 M an Bei- trägen gespart, unter Hinzurechnung der Zinsen sogar rund 193 000 M. Auch die Antworten der übrigen Städte ergeben, daß ihre Aufwendungen bei der Selbst- versicherung weniger als  $\frac{1}{10}$  gegenüber den Beiträgen an die Berufs-genossenschaften betragen haben. Auch Elbing hat in 25 Jahren 6422 M mehr an Beiträgen gezahlt, als in ihren Baubetrieben Rentenentschädi- gungen fällig wurden. Auch im bayerischen Verbands haben sich die Beiträge wesentlich gemindert, im sächsi- schen, von dem mir genaue Zahlen vorliegen, haben sie für je 1000 M Lohnsumme betragen:

1907:	1908:	1909:	1910:
5,23	5,20	4,88	7,41,
im Hannoverischen:			
1907:	1908:	1909:	1910:
5,58	5,7	6,6	6,8,
gegenüber 20 und 22 bei der Tiefbau-Berufs- genossenschaft.			

Die neue Reichsversicherungsordnung hat die Mög- lichkeit der Selbstversicherung der Gemeinden und Kom- munalverbände noch erweitert und z. B. auch erstreckt auf die von ihnen verwalteten Fährbetriebe, die Eis- gewinnung, den Baggereibetrieb, Fuhr- und Stall- haltungsbetrieb.

Ich halte die Gründung eines die westpreussischen Städte und Kreise umfassenden Unfallversicherungs- verbandes für spruchreif und kann nur bitten, den Vor- stand oder eine besondere Kommission mit der weiteren Vorbereitung der Einzelheiten (Umfang, Verteilungs- maßstab, Organisation, Satzungen) zu beauftragen.

Die Kommission wird gleichzeitig zu erwägen haben, ob sich nicht auch die Ausdehnung der Verbandsauf- gaben auf die Unfallversicherung der beamteten An- gestellten, besonders der in versicherungspflichtigen Be- trieben beschäftigten technischen Beamten empfiehlt, die bisher in unserer Provinz nur sehr lückenhaft geregelt ist. Mangels ortstatutarischer Vorschriften ist nämlich für die Kommunalbeamten bei Unfällen im Dienst er- heblich schlechter geforgt, als für die Arbeiter und nicht beamteten Angestellten mit Einkommen unter 5000 M in unfallversicherungspflichtigen Betrieben. Die letzteren erhalten nämlich ohne Rücksicht auf die im städtischen Dienst verbrachte Zeit eine dem Grade der Erwerbs- fähigkeit angepasste Unfallrente bis zur Höhe der Voll- rente von  $66\frac{2}{3}\%$  des letzten Arbeitsverdienstes. Der westpreussische Beamte dagegen, der vor Erfüllung der 10 jährigen Karenzzeit im Dienst verunglückt, muß mit der Minimalpension von  $\frac{20}{100}$  fürlieb nehmen und bei spä- teren Dienstunfall mit der seinen Dienstjahren entsprechen- den Pension. Reich und Staat haben deshalb längst die gesetzliche Bestimmung (Gesetz vom 18. Juni 1901 bzw. 2. Juni 1902), daß, wenn Beamte, die in unfall- versicherungspflichtigen Betrieben beschäftigt, insolge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalles dauernd dienstunfähig werden, sie als Pension  $66\frac{2}{3}\%$  ihres Dienst-

einkommens zur Zeit des Unfalls erhalten und daß sich entsprechend die Leistungen an die Hinterbliebenen erhöhen. Nur 34 Städte sind nach dem statistischen Jahrbuch diesem Beispiel gefolgt, etwa die Hälfte für bestimmte Beamtenkategorien (Betriebswerte, Feuerwehr, Baubeamte, Polizei), die anderen für alle. In unserer Provinz ist außer für die Feuerwehr, deren Versicherung, soweit bekannt, auch die Provinzial-Feuerlosgesellschaft bereits zu regeln sich bemüht, anscheinend nur in Graudenz und Thorn wenigstens teilweise Vorsorge getroffen. Es dürfte sich empfehlen, der allgemeinen Regelung auch dieser Frage in unserer Provinz, wenn sie ohne erhebliche Belastung der einzelnen Gemeinden geschehen kann, einige Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Wenn ich schließlich den Anschluß an die Provinzialverwaltung empfehlen habe, so liegt das nahe, weil diese auch sonst bereits als Zentralstelle für ähnliche gemeinsame Einrichtungen der Kommunen fungiert, über die nötigen versicherungstechnischen Kräfte verfügt und weil mit ihr uns auch sonst zahlreiche Geschäftsverbindungen verknüpfen. Ich habe zu der Provinzialverwaltung und zu dem neuen Herrn Landeshauptmann das Vertrauen, daß sie etwaigen Wünschen des Städtetages gern entgegenkommen würden.

Meine Herren, ich bin am Ende und bitte um Annahme meiner Anträge. Ich habe den Satz I auf Anregung des Vorstandes etwas anders gefaßt als in der Ihnen vorliegenden Druckfasse. Die Anträge lauten jetzt:

Der westpreussische Städtetag wolle beschließen:

1. Der Vorstand wird beauftragt, vor dem nächsten Städtetage den Verbandsmitgliedern schriftlich darüber Bericht zu erstatten, ob und inwieweit die Gründung eines westpreussischen Unfallversicherungsverbandes in Aussicht genommen werden kann.
2. Der Vorstand wird ersucht, die „Haftpflichtversicherung der Städte“ nach einigen Jahren erneut zum Gegenstand der Verhandlungen des Städtetages zu machen. (Beifall.)

**Vorsitzender:** Ich eröffne die Verhandlung über den Vortrag.

**Oberpräsident v. Jagow:** Danzig: Ich wollte mir erlauben, an den Herrn Richterflatter zu meiner Information eine kurze Anfrage zu richten bezüglich der Unfallversicherung. Ich nehme an, daß, wenn die Städte jetzt eine eigene Versicherung begründen, die Renten, die bereits fällig sind für ihre Angestellten, von der Berufsgenossenschaft weiter bezahlt und nicht seitens der Städte übernommen werden, daß also die Städte nur belastet werden für die zukünftig eintretenden Unfälle. Der Herr Richterflatter hat dann darauf hingewiesen, daß sich bei dem Kapitalbedeckungsverfahren außerordentlich hohe Beiträge ergeben, damit ein Sicherheitsfonds für die Zukunft gebildet werden kann. Wenn die Städte nun sich selbst versichern, können sie dann nicht eine Rückzahlung verlangen, soweit dieser Fonds in Betracht kommt, oder müssen sie auch auf diese über das Maß gezahlten Beiträge verzichten? Diese Frage wollte ich stellen. Im übrigen

stehe ich in allen Punkten auf dem Boden des Berichterstatters.

**Berichterflatter, Erster Bürgermeister Dr. Merten-Elbing:** Die Auseinanderziehung mit den Berufsgenossenschaften ist verschiedentlich gehandhabt worden. Bei der Tiefbauberufsgenossenschaft, in der das Kapitalbedeckungsverfahren üblich ist, würde eine Belastung der Städte mit den Renten voraussichtlich nicht eintreten, da eben der Kapitalwert bereits gezahlt ist und die Rente von der Tiefbauberufsgenossenschaft weiter gezahlt werden kann. Dagegen würden die Renten bei der Bau-gewerkschaftsberufsgenossenschaft voraussichtlich von dem neuen Verbands übernehmen werden müssen; dafür würde dann aber auch ein Teil des angesammelten Fonds auf den Verband übergehen.

**Landeshauptmann Freiherr Graff v. Pilsach-Danzig:** Ich bin leider genötigt, die Versammlung in einiger Zeit zu verlassen und möchte daher schon jetzt die Erklärung abgeben, daß ein Antrag Ihrer Kommission oder Ihres Verbandes an die Provinzialverwaltung, auch in dieser Angelegenheit mit Ihnen zusammenzugehen, der sorgfältigsten und wohlwollendsten Prüfung von vornherein sicher sein darf. Wir haben ja schon bei der Gründung der Kasse und der Witwen- und Waisenkasse gemeinsam gearbeitet, und wenn auch die Geschäftslast bei uns immermehr zugenommen hat, und sich von vornherein keiner der Beamten für eine Vermehrung derselben begeistert, so verkennen wir doch nicht, daß jede neue Aufgabe unsere ohnehin schon so engen Beziehungen für die Zukunft noch enger gestalten und allen Beteiligten gerade deshalb zum Segen reichen muß. (Beifall.)

**Bürgermeister Hude-Löbau:** Ich möchte den Berichterstatter fragen, ob nicht auch die Versicherung gegen Einbruch in den Plan mit einbezogen werden könnte. Bei andern Versicherungen steht ja der Prämie fast immer eine Gegenleistung gegenüber, während das bei der Versicherung gegen Einbruchsbiebstahl nur in seltenen Fällen vorkommt. Ich meine daher, es wäre sehr einfach, gerade diese Versicherung mit in den Plan einzubeziehen.

**Berichterflatter, Erster Bürgermeister Dr. Merten-Elbing:** Nach dem Material, das mir zugegangen ist, ist die Einbruchversicherung nur in ganz wenigen Städten eingeführt. Ich habe deshalb davon abgesehen, sie zu berücksichtigen. Selbstverständlich würde es möglich sein, den Verband auch auf weitere Versicherungsarten zu erstrecken; ich habe zunächst nur die hauptsächlichsten in Betracht gezogen. Der weitere Ausbau bliebe der Zukunft vorbehalten.

**Vorsitzender:** Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall; die Erörterung ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat außer seinen beiden Anträgen noch die Ihnen gedruckt vorliegenden Leitsätze eingebracht.

Sie lauten:

1. Die Frage, ob sich für die Städte der Übergang zur Selbstversicherung empfiehlt, ist hauptsächlich nach finanzpolitischen Gesichtspunkten zu beurteilen.

2. Für die besonders in Betracht kommenden Versicherungsgebiete und die westpreussischen Städte ergötzt die Prüfung folgendes:

- a) Die Übernahme der Selbstversicherung gegen Brandschäden an städtischen Immobilien und an städtischem Mobilar ist weder in der Form der Einzelselbstversicherung noch eines Selbstversicherungsverbandes zu empfehlen.
- b) Die Versicherung gegen Haftpflichtschäden in der Form eines Haftpflicht-Selbstversicherungsverbandes ist ernstlich zu erwägen. Die schwebenden langfristigen Verträge mit Versicherungsgeellschaften machen es jedoch möglich, zunächst längere Erfahrungen der bereits gegründeten und in der Gründung begriffenen Städteverbände abzuwarten.
- c) Für die Versicherung gegen Unfallschäden ist die Bildung eines westpreussischen Unfallversicherungsverbandes anzustreben.

Einer Abstimmung über die Zeitfrage wird es nicht bedürfen.

Von den Anträgen lautet der erste:

„Der Vorstand wird beauftragt, vor dem nächsten Städtetage den Verbandsmitgliedern schriftlich darüber Bericht zu erstatten, ob und inwiefern die Gründung eines westpreussischen Unfallversicherungsverbandes in Aussicht genommen werden kann.“

Ich bitte die Herren, die gegen diesen Antrag sind, sich von den Plätzen zu erheben. Das tut niemand. Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Der zweite Antrag lautet:

„Der Vorstand wird ersucht, die „Haftpflichtversicherung der Städte“ nach einigen Jahren erneut zum Gegenstand der Verhandlungen des Städtetages zu machen.“

Ich bitte die Herren, die gegen diesen Antrag sind, sich zu erheben. — Der Antrag ist ebenfalls einstimmig angenommen.

Ich darf dem Herrn Medner den Dank der Versammlung für seine interessanten Ausführungen aussprechen, die zur Klärung der Sachlage sehr beigetragen haben.

Von Seiner Exzellenz ist der Wunsch ausgesprochen, daß wir die Ziffer 7 der Tagesordnung vorwegnehmen möchten:

**Die Befassung der Gemeinden mit Staatsgeschäften. Bericht der vom vorjährigen Städtetage eingesetzten Kommission.** — Sie sind damit einverstanden.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

**Berichterstatter, Bürgermeister Zihlaff-Marienwerder:** Meine Herren! Die Kommission hat sich von vornherein auf den Standpunkt gestellt, daß diese Frage in erster Linie unter dem Gesichtspunkte der Vereinfachung der Verwaltung, der zweckmäßigen Gestaltung der Verwaltung zu entscheiden, und daß die Frage der finanziellen Ausgleichung erst an zweiter Stelle zu erörtern sei.

Wir waren uns ferner darüber klar, daß es für unser Thema gleichgiltig ist, ob der Magistrat oder die

Polizeiverwaltung mit staatlichen Geschäften belastet wird, da in beiden Fällen die Gemeinde die Last zu tragen hat. Ich darf hierbei kurz erwähnen, daß in den freisangehörigen Städten manches von den Landräten der Polizei übertragen wird, wofür diese nicht zuständig ist. Ich denke z. B. an die Inanspruchnahme der Polizei bei Zustellungen des Landrats in seiner Eigenschaft als untere Verwaltungsbehörde in Unfallversicherungsangelegenheiten. § 1 Abs. 2 des Polizeiverwaltungsgesetzes trifft hierfür nicht zu, da er nur „in Polizeianglegenheiten“ erteilte Anweisungen betrifft. Wohl aber hat nach § 6211 der Städteordnung nach der herrschenden Auslegung der Bürgermeister als solcher derartige Geschäfte zu erledigen. Hier wird von den Landräten und ihren Bureaus mit Vorliebe die Adresse Polizeiverwaltung gebraucht.

Zu der Sache herrichte in der Kommission völlige Einmütigkeit, daß die Städte keineswegs dahin zu streben haben, an der Verwaltung staatlicher Geschäfte möglichst wenig beteiligt zu werden. Im Gegenteil leit die Auffassung maßgebend, daß die Stadtverwaltungen in erheblich größerem Umfange als bisher bei der Verwaltung staatlicher Angelegenheiten mitzuwirken geeignet und bereit sind. Es ist bekannt, daß die Stadtverwaltungen im allgemeinen dahin streben, die erweiterten Befugnisse zu erlangen, die den Städten eingeräumt sind, wenn sie eine größere Bevölkerungsziffer aufweisen. Es entspricht auch der Natur der Dinge, daß die Städte verlangen, an der Handhabung obrigkeitlicher Verwaltung in weitgehendem Maße beteiligt zu werden. Die jetzt in Preußen beliebte Unterordnung, wonach die Gemeinde im wesentlichen nur wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen hat, wird der Bedeutung der Gemeinden nicht gerecht.

Die Beteiligung der Gemeindebehörden an der Verwaltung staatlicher Aufgaben liegt auch durchaus im staatlichen Interesse und ist häufig gar nicht zu entbehren. Wenn man die Gemeinden z. B. in so ausgedehntem Maße bei der Steuerveranlagung heranzieht — die Voreinschätzungskommissionen, die die Einkommen bis zu 3000 M im wesentlichen veranlagten, sind eng der Gemeindeverwaltung angegliedert — wenn man jetzt der Gemeinde die Veranlagung der Wertzuwachssteuer übertragen hat, so doch nur darum, weil man die Sach- und Ortskenntnis der Gemeinde nicht entbehren kann. Die Polizei ist nach preussischer Rechtsauffassung eine staatliche Einrichtung; gleichwohl ist für die kleineren Städte noch niemand auf den Gedanken gekommen, einem anderen Beamten als dem Bürgermeister die Verwaltung der Polizei zu übertragen, weil dieser durch seine kommunale Stellung usw. zweifellos die geeignetste Person dazu ist. In der Provinz Hannover, wo in den Städten mit Fleckenverfassung der Landrat die Ortspolizei selbst handhaben muß, tritt die Unzweckmäßigkeit dieses Zustandes scharf hervor. Die meisten Landräte würden auch sehr gerne diese Geschäfte den Bürgermeistern abgeben.

Eine Grenze muß aber für die Heranziehung der Gemeinden zu staatlichen Arbeiten gesetzt werden — was man heute in der Zeit der Verwaltungsreform-

bestrebungen gar nicht sollte auszusprechen brauchen. — Die Gemeinde darf nicht in willkürlicher Weise dazu ausgenutzt werden, Geschäfte, die irgend welchen staatlichen Behörden lästig sind, zu erledigen.

Man hat heute vielfach den Eindruck, daß einzelne Staatsbehörden ihre Verwaltung dadurch zu vereinfachen und zu verbilligen suchen, daß sie den Gemeinden die entsprechende Arbeit aufhalsen. So glaubt offenbar mancher Landrat, wenn er Entscheidungen vorgelegter Behörden den nachgeordneten Polizeibehörden mitteilt, er habe erheblich zur Vereinfachung des Schreibwesens beigetragen, während er daran nicht denkt, daß er die entsprechende Arbeit des Abschreibens den Polizeibehörden aufbürdet. Von einer Vereinfachung und Verminderung des Schreibwesens kann hier keine Rede sein, da der Landrat das Abschreiben im Wege der Beurlaubung bequemere Mittel hat als die Polizeibehörde. Aus Thoren wird in diesem Zusammenhang berichtet, daß dort 1909 die Statistik über die Binnenschiffahrt durch die Zollbehörde bewirkt worden sei. Nachdem sich aber herausgestellt habe, daß man hierzu für die Sommermonate keine volle Beamtenschaft brauche, habe man der Stadt diese Arbeit aufgezwingen, obwohl diese daran keinerlei Interesse habe, aber einen besonderen Beamten dazu einstellen müsse.

Die Auffassung, daß Arbeiten, die mit Kosten und Unbequemlichkeiten verknüpft sind, am zweckmäßigsten den Gemeinden aufgebürdet werden, selbst wenn geeignetere Organe dazu vorhanden sind, herrscht noch in weitem Umfange in der Staatsverwaltung. Wie wäre es sonst möglich, daß die Gemeinden in so ausgedehntem Maße als Briefbote für staatliche Behörden benutzt werden. Man hat oft den Eindruck, als sei das Verkehrsinstitut, das von Reichswegen so großartig entwickelt ist, das jeder Privatmann braucht, — die Post — bei den Staatsbehörden ein unbekanntes Ding. Es erklärt sich das nur daraus, daß die Staatsbehörden die Post bezahlen müßten, während sie gewohnt sind, von den Gemeinden die Arbeit unentgeltlich zu erhalten. Was diesen die Ausübung der Botendienste für Kosten verursacht, davon wird keine Notiz genommen. Man denke z. B. an die Verhältnisse in unseren ausgedehnten Niederungsgegenden, wo der Postbote heute täglich zu jedem Bewohner kommt, um ihm Zeitungen, Drucksachen oder Briefschaften zu bringen, der Gemeindebdiener aber, um einen Brief zu bestellen, erst stundenlange Wege zurücklegen muß. Und ähnlich ist es in unseren Städten. Früher mochte die jetzt übliche Ausnutzung der Gemeinden zu Briefbotendiensten Sinn haben, als der Postverkehr sehr unentwickelt war und der Gemeindebdiener noch eher in die Häuser kam als der Postbote. Heute ist die Ausnutzung der Gemeinden zu Botendiensten nicht mehr zu rechtfertigen. Es kommen hierbei, wie ich auf dem vorjährigen Städtetage erwähnte, des öfteren seltsame Dinge vor. Die Stadt Marienwerder z. B. schickt den Bewohnern des Außenteils Liebenthal alle Briefe, der Kostenerparnis halber, per Post zu. Will eine Staatsbehörde dorthin zustellen, so erucht sie den Magistrat, dieser aber wiederum die Post, wofür er das Porto zu entrichten hat.

Wir dürfen unsere Auffassung dahin zusammenfassen, daß die Gemeinden zwar in weitgehendstem Maße an der obrigkeitlichen Verwaltung beteiligt werden sollen, daß sie aber mit Wahrnehmung einzelner staatlicher Geschäfte nur insoweit belastet werden dürfen, als andere ebenso geeignete staatliche Organe nicht vorhanden sind, daß ihnen insbesondere rein mechanische Dienstleistungen, für deren Erledigung große staatliche Organisationen gebildet sind, überhaupt nicht übertragen werden dürfen.

Von diesem Standpunkte aus ist vor allem zu verlangen, daß die Inanspruchnahme der Gemeinden zu Botendiensten für Staatsbehörden in Wegfall komme. In erster Linie gilt das für die Botendienste der Militärbehörden. Es ist bekannt und viel erörtert, in welchem unerträglichem Maße die Gemeinden von der Militärverwaltung zur Leistung von Botendiensten herangezogen werden. „Anlaß“ oder „Anlaß“ der Verordnungen des vorigen Städtetages im Preussischen Verwaltungsblatt abgedruckte Ministerialerlaß, der für den neuen Reichsetat Abhilfe in Aussicht stellte, ist noch nicht in die Wirklichkeit umgesetzt. Unseren Forderungen, diese Dienstleistungen dem dazu besonders geeigneten Reichsorgane, der Post, zu übertragen, wird oft entgegengehalten, es handle sich um Arbeiten, die die Post nach ihren Ordnungen nicht verrichten könne. Als ob die Ordnungen nicht kurzerhand abgeändert werden könnten, insbesondere wo es sich um staatliche Anforderungen handelt. Soweit es sich um bloße Behändigung von Stellungsbefehlen handelt, steht schon nach der geltenden Postordnung kein Bedenken entgegen. Auch die Aushändigung der Mobilmachungsbefehle gegen Einziehung der alten Befehle wird der Postbote ebenso gut vornehmen können wie der Magistratsbote. Ebenso kann die Post die Zustellung der Einberufungsbefehle für die Rekruten besorgen und die dabei verlangten kurzen Feststellungen vornehmen, die im wesentlichen auf den Auskünften der Betroffenen beruhen. Es ist sehr eigenartig, daß z. B. in Berlin, wo die Polizeiverwaltung staatlich ist, diese Arbeiten für die Militärverwaltung schon jetzt von der Post erledigt werden. Wie kommt man dazu, sie in den kleinen Gemeinden der Gemeinde zur Last zu legen?

Genau so ist es mit den zahlreichen Ersuchen an die Ortsbehörden um Zustellung und Aushändigung von Bescheiden; ich erwähne nur die Ersuchen der Erbschaftsbehörden, die einen Berechtigungschein zurückgeben, die Ersuchen der Berufsgenossenschaften, die Mitgliedsarten befähigen wollen. So auch mit den zahlreichen Zustellungen der Katasterämter, der Steuerbehörden usw. Für alle diese Botendienste ist die Post das geeignete Organ. Es liegt nicht der geringste Anlaß vor, daß sich hier die Post durch die Gemeindebehörden Konkurrenz machen läßt.

In diesen Zusammenhang gehört auch die polizeiliche Unterschriftenbeglaubigung der Rentenquittungen, die an den Monatsersten den Gemeindebehörden eine ungeheure Arbeitslast aufbürdet. Ob überhaupt eine Verpflichtung der Gemeinde- oder Polizeibehörden zu dieser Arbeit vorliegt, ist zum mindesten sehr fraglich. Eine durch das Gesetz direkt auferlegte Pflicht besteht nicht, jedoch haben die Minister des Innern und der Handels-

minister durch Erlaß vom 13. Dezember 1893 (Pr. Verw. Blatt, Band 32, Seite 244) diese Pflicht hergeleitet „aus der allgemeinen Verpflichtung aller öffentlichen Behörden, auch ohne eine ausdrückliche Anordnung innerhalb ihrer Zuständigkeit an der Durchführung der Gesetze nach Kräften mitzuwirken.“

Man kann sehr zweifeln, ob die Auffassung der Minister zutrifft, zumal die Mitwirkung der Gemeinde- und Polizeiorgane durchaus entbehrlich ist. Der einzige Grund dafür ist, daß die Post keine Verantwortung dafür tragen will, daß sie an die wirkliche Berechtigten auszahlt; diese Verantwortung soll ihr die Polizei abnehmen. Zur Feststellung der Identität der zahlreichen Rentenberechtigten ist die Polizei aber weit weniger geeignet als die Post. Die Postbeamten kommen tagtäglich fast in jedes Haus und lernen die Bevölkerung besser kennen als die Polizeibeamten. Und wie geht es heute mit den zahlreichen Rentenberechtigten, die wegen Krankheit usw. zur Beglaubigung nicht erscheinen können? Hier muß der Gemeindebeamte in der Regel auf gut Glück und sein Risiko die Beglaubigung vollziehen und abwarten, ob er sich dadurch einen Regreß zuzieht. Ich darf darauf hinweisen, daß gerade in diesen Fällen auch von den ländlichen Gemeindevorstehern, die im allgemeinen mit den Beglaubigungen wegen ihrer geringen Zahl nicht so sehr belastet werden, Klage erhoben wird, weil sie oft auch nicht feststellen können, wer die Unterschrift vollzogen hat.

Sieht man ab von der überwiegenden Zahl der Fälle, wo Zweifel nicht bestehen, wo eine Beglaubigung also überflüssig ist, so würden die zweifelhaften Fälle viel besser durch die Postbeamten als durch die Polizeibeamten geklärt werden. Das Verfahren würde sich am besten so abwickeln, daß die Auszahlung der Renten nach Postbestellbezirken im Weisem der Bezirkspostboten erfolgt, die die Empfänger zu rekonoszieren haben. Rentenberechtigten, die am Erscheinen verhindert sind, wird das Geld im Laufe der nächsten Wochen durch den Postboten behändigt. Die Mehrarbeit, die hierdurch der Post erwächse, wäre minimal. Den Gemeinden würde aber eine überaus lästige mit ihren sonstigen Geschäften in keinerlei Zusammenhang stehende Arbeit abgenommen. — Durch die Reichsversicherungsordnung wird an dem bestehenden Rechtszustande, soviel ich habe ersehen können, nichts geändert. Die einschlagende Bestimmung lautet: „Jede Person, die berechtigt ist, ein öffentliches Siegel zu führen, ist befugt, die bei den Zahlungen erforderlichen Bescheinigungen zu erteilen und zu beglaubigen.“ Die hier in Betracht kommenden Unterschriftenbeglaubigungen sind aber nicht erforderlich.

In der Kommission wurde übrigens bei dieser Gelegenheit angeregt, ob nicht die bislang von den eigenen Kontrollbeamten der Versicherungsanstalten vorgenommene Kontrolle der Versicherungskarten in den Häusern zweckmäßiger Weise durch die Magistrate ausgeübt werden könnte. Die Magistrate sind als Ortsarmenverbände sehr interessiert daran, daß ordnungsgemäß geklebt wird, sie würden, so war die Annahme, da sie die Verhältnisse besser kennen, sorgfältiger die Prüfung vornehmen als die Kontrollbeamten. Wegen

eine nicht zu hohe Entschädigung würden sie sicherlich bereit sein, den Versicherungsanstalten diese Tätigkeit abzunehmen. Ich erwähne dies im Auftrage der Kommission. Die Kommission stellt dem Vorstand anheim, sich hierüber mit dem Vorstand der Landesversicherungsanstalt ins Benehmen zu setzen.

Ich möchte aber im Anschlusse hieran noch eine Bitte an den Vorstand aussprechen, wobei ich der Zustimmung der beteiligten Stadtvertreter gewiß zu sein glaube.

Nach der Reichsversicherungsordnung ist das Versicherungsamt bei der unteren Verwaltungsbehörde zu errichten. Sollen alle die Städte mit mehr als 10000 Einwohnern die bisherigen Befugnisse auf dem Gebiete der sozialen Versicherung behalten, so hat das zur Voraussetzung, daß ihre Magistrate zu unteren Verwaltungsbehörden im Sinne der Reichsversicherungsordnung bestellt werden.

Ob die Regierung das tun will, ist immerhin recht zweifelhaft, da heute in der Zeit der Verwaltungsreformbestrebungen unter Dezentralisation und Vereinfachung der Verwaltung lediglich die Übertragung möglichst aller Entscheidungsbefugnisse an den Landrat verstanden wird.

Im Interesse der Sache müßte aber den Magistraten die Stellung als untere Verwaltungsbehörde belassen werden. Sie übersehen die örtlichen Verhältnisse besser als der Landrat und werden das Versicherungsamt in der Regel besser besetzen, als es beim Landratsamt geschehen kann, wo zumeist ein jüngerer Assessor die Arbeiten erledigen wird.

Es ist aber auch durchaus erwünscht, daß die Vertreter der Städte mit dem immer wichtiger werdenden Arbeiter-Versicherungswesen in enger Fühlung bleiben, da dies wesentlich dazu beiträgt, ihr Verständnis für die sozialen Fragen der Gegenwart zu vertiefen.

Ich bitte den Vorstand, diese Bitte für die beteiligten Städte der Staatsregierung vorzutragen. Gerade diese Stellungnahme würde klar ergeben, daß die Vertreter der Städte nicht die Mitarbeit an der staatlichen Verwaltung ablehnen, sondern sich nur dagegen sträuben, alle untergeordnete Arbeit, die irgend einer staatlichen Behörde lästig fällt, übernehmen zu sollen. Zu erwägen wäre dabei auch noch, ob nicht auch den Magistraten in den Städten von 5000—10000 Einwohnern dieselben Kompetenzen eingeräumt werden sollen. Ich würde diese Frage bejahen.

Was die außerdem angeführten umfassenderen Gebiete staatlicher Verwaltungstätigkeit angeht, die den Gemeinden überwiesen sind, so war die Kommission der Auffassung, daß hier eine im wesentlichen andere Regelung nicht in Vorschlag gebracht werden solle, daß man vielmehr die Übertragung an die Gemeindebehörden als eine sachgemäße Regelung betrachte.

Das Landesamt ist schon der Umstand ergibt, daß das Landesamt als königliche Behörde ausgestaltet ist. Gleichwohl dürfte sich eine Einsetzung besonderer staatlichen Ämter nicht empfehlen, weil dann aus geschäftlichen Rücksichten die Bezirke so groß gestaltet werden

müßten, daß besonders für die ländliche Bevölkerung große Unbequemlichkeiten entstehen würden. In den Städten ist aber die Angliederung dieser Verwaltungstätigkeit an die Gemeindebehörden von selbst gegeben.

Die Heranziehung der Gemeindeverwaltung zu den Geschäften der Steuerveranlagung wird allerorts als besonders lästig empfunden, gerade weil diese Geschäfte einen so kolossalen Umfang angenommen haben. Andererseits wird im Interesse des Publikums, damit ihm allzu weite Wege erspart bleiben, und auch im Interesse sachlicher Richtigkeit die Mitarbeit der Gemeindebehörden nicht entbehrt werden können. Im Wege der Verwaltungsanordnung würde aber auch hier manches praktischer gestaltet werden und eine übergroße Beanspruchung der Gemeinden vermieden werden können. Als solche muß es angesehen werden, wenn aus einem Kreise berichtet wird, daß den Gemeinden nach erfolgter Beantragung der Steuerdeklarationen die Steuerfachen zugesandt werden, um mit den Jenseits zu verhandeln und gutaichtlich Stellung dazu zu nehmen. Das Verhandeln über die Beantragung dürfte aber zweckmäßiger Weise vom Vorsitzenden der Kommission zu erfolgen haben.

Inzwischen hat übrigens der Finanzminister — durch Erlaß vom 6. Juni 1911 — anerkannt, daß häufig die Gemeinden zu den Geschäften der Steuerveranlagung in Übermaß herangezogen würden, und Abhilfe verfügt. Wir dürfen wohl hoffen, daß damit unsern Beschwerden auf diesem Gebiet abgeholfen ist.

Durch die soziale Gesetzgebung wird ferner den Gemeinden auch nicht unerhebliche Arbeit aufgebürdet. Zum Teil läßt sich die Arbeit der Gemeinden nicht recht ersparen, weil sonst der Bevölkerung zu weite Wege und andere Weiterungen entstünden. Das gilt insbesondere von der Ausstellung und Aufrechnung der Karten. Außerdem ist nicht zu verkennen, daß die Gemeinden an diesen Aufgaben insbesondere wegen ihres Einflusses auf die Armenkosten besonders interessiert sind. Ein erheblicher Teil würde ihnen aber zweckmäßiger Weise abgenommen werden können, besonders die Unfalluntersuchungen. Wenn ich recht sehe, werden diese von den Polizeibehörden, da ihnen technisches Können abgeht, häufig wenig sachkundig vorgenommen, sodas der Zweck der Untersuchung oft nicht erfüllt wird. Hier würden die Berufsgenossenschaften sicherlich weiter kommen und sparsamer wirtschaften, wenn sämtliche Berufsgenossenschaften zusammen für kleine Bezirke Untersuchungsbeamte anstellen und ihnen die Arbeit übertragen. Sie könnten dann an Ort und Stelle jeden einzelnen Unfall genau untersuchen.

Angeregt wurde ferner von Herrn Bürgermeister Stolzenberg-Grauden, ob nicht die Verstaatlichung der Kriminalpolizei, eventuell ihre behördliche Unterstellung unter die Staatsanwaltschaften gefordert werden sollte. Die Kommission beschloß, die Erörterung dieser Frage hier auszuschalten, weil sie sich eine allgemeine Entlastung der Gemeinden davon nicht versprechen konnte. Gewiß würde es sehr wünschenswert sein, ja es ist durchaus notwendig, besonders bei schweren Verbrechen gewandte Kriminalbeamte sofort überall zur

Hand zu haben; die Kommission war aber der Ansicht, daß auch nach Einführung einer staatlich organisierten Kriminalpolizei für den ganzen Staat die laufende Arbeit in diesen Sachen in den kleineren Städten doch der kommunalen Polizei verbleiben würde, daß also eine wesentliche Entlastung nicht eintreten würde. Im übrigen ist das Thema, besonders die behördliche Eingliederung der staatlichen Kriminalpolizei derartig schwierig, daß wir glaubten, damit die heutige Erörterung nicht noch belasten zu dürfen.

Über eine Frage, die mit dem Thema zwar eng zusammenhängt, aber doch nicht ganz darunter fällt, hat schon auf dem vorigen Städtetage eine lebhaft erörterung stattgefunden, das ist die Amtsanwaltschaft. Hier ist die gesetzliche Regelung recht eigenartig. Der Staat überträgt nicht etwa den Gemeinden die Ausübung des Amtes, wie er es bei der Polizei getan hat, sondern er verpflichtet die Gemeindeverwaltungen nur, ihm für den Fall, daß er nicht anderweitig sich behilft, für die Stelle des Amtsanwalts eine geeignete Persönlichkeit zur Verfügung zu stellen. Diese Vorschrift wird ihre Entstehung wesentlich der Unfertigkeit des Instituts der Amtsanwälte verdanken. Man war sich jeinerzeit bei Einrichtung der Amtsanwaltschaft noch viel weniger klar darüber, wie man die Amtsanwaltschaft organisieren sollte, als heute, wo auch gerade in Justizkreisen immer mehr die Forderung erhoben wird, der Amtsanwalt müsse hauptamtlich angestellt werden. So versiel man auf das einfache Mittel, daß man, um möglichst geringe Kosten aufzuwenden, für die kleineren Amtsgerichte die Bürgermeister für die Stellen der Amtsanwälte in Aussicht nahm, die dagegen auch wenig einzuwenden hatten, weil sie freie Zeit hatten und gerne etwas nebenbei verdienen mochten. Heute haben sich in dieser Beziehung die Verhältnisse wesentlich geändert. Schon in Städten von der Größe Marienwerders wird heute der Bürgermeister keine Zeit, vor allem aber nicht das erforderliche Interesse haben, um die Amtsanwaltschaften an einem größeren Amtsgerichte ordnungsmäßig zu erledigen. Seine Interessen müssen naturgemäß viel mehr den Verwaltungsfragen gewidmet sein, als daß er sich mit untergeordneten Fragen der Strafjustiz befassen könnte. Ähnlich ist es in den kleineren Städten, wo die Amtsanwaltschaft wegen der Größe des Gerichtsbezirkes eine erhebliche Menge Arbeit verursacht. Das würde aber noch erträglich sein, wenn die Amtsanwaltschaft organisch mit der Gemeindeverwaltung verbunden wäre. Dann könnte durch Anstellung von Bureaubeamten usw. für eine entsprechende Einteilung der Geschäfte gesorgt werden, es wäre auch Sorge getragen, daß die Verbindung entsprechend dem Umfange der Arbeit und der Bedeutung des Amtes gestaltet wäre. Eine organische Verbindung beider Ämter liegt aber nicht vor. Im Gegenteil, die Justizverwaltung behält sich ausdrücklich vor, andere ihr genehme Personen zu Amtsanwälten zu bestellen. So ist z. B. in Marienburg und Marienwerder beim Wechsel des Bürgermeisters der frühere Bürgermeister Amtsanwalt geblieben. Legt dieser aber das Amt nieder, so muß die Gemeinde wieder einen neuen Amts-

anwaltschaften. Man bedenke die Folgen. Zunächst müßte die Stadt dem neuen Bürgermeister aus kommunalen Mitteln so viel zulegen, daß er die Einnahmen nicht entbehre, die der frühere Stelleninhaber als Amtsanwalt hatte. Legt nun aber der frühere Bürgermeister das Amt des Amtsanwalts nieder, und will der jetzige Bürgermeister das Amt übernehmen, so müßte durch organisatorische Aenderung für seine Entlastung in kommunaler Arbeit gesorgt werden. Viel bedenklicher liegt die Sache in den kleineren Städten, besonders wenn dort ein großes Amtsgericht ist. Hier ist das Amt des Bürgermeisters geradezu so konstruiert, daß er die Tätigkeit des Amtsanwalts mit versieht. Wird ihm diese Tätigkeit bei der Neubesezung der Stelle des Bürgermeisters nicht übertragen, so hat er einen sehr erheblichen Einnahmeausfall, in der Regel wird auch seine Arbeitskraft dann nicht voll ausgenutzt. Einrichten kann sich die Stadt aber hierauf doch nicht, weil sie immer damit rechnen muß, daß über kurz oder lang an den Bürgermeister die Forderung herantritt, das Amt des Amtsanwalts zu übernehmen.

Man kann der Auffassung sein, daß die nebenamtliche Verwaltung der Amtsanwaltschaften über kurz oder lang der Vergangenheit angehören wird, jedenfalls muß aber die Forderung erhoben werden, daß die Frage der Amtsanwaltschaft für die fast ausschließlich beteiligten kleineren Städte den Forderungen der Billigkeit und Gerechtigkeit entsprechend geregelt werde. Da scheinen uns zwei Möglichkeiten gegeben. Entweder der Staat verbindet das Amt organisch mit dem Gemeindeamt, indem in den betreffenden Gemeinden der Bürgermeister oder nach Beschluß der Gemeindebehörden — evtl. unter Bestätigung der Staatsaufsichtsbehörden — ein anderer Gemeindebeamter kraft Gesetzes zum Amtsanwalt erklärt wird, und der Staat nach gesetzlich zu regelnder Norm einen Teil der Besoldung usw. des Beamten übernimmt, oder aber es fällt die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden fort, im Notfall den Amtsanwalt zu präsentieren. Dann hätte der Staat die Freiheit, dem Bürgermeister, wenn dieser einverstanden ist, das Amt zu übertragen; es könnte sich aber niemand mehr über den gesetzlichen Zwang beschweren. Dabei könnte auch bestimmt werden, daß die Gemeindebehörden der Übertragung des Amtes an den Bürgermeister nicht widersprechen könnten. Der heutige Zustand, wonach der Staat völlig freie Hand hat, und nur die Gemeinde gebunden ist, ist auf die Dauer unerträglich.

Gerade diese Frage muß übrigens prinzipiell betrachtet werden. Es ist uns bekannt, daß eine große Zahl Bürgermeister das Amt ungern missen würden, weil seine Verwaltung auch manche Vorteile und Bequemlichkeiten mit sich bringt, insbesondere für Handhabung des Polizeistrafrechts. Derartige Gesichtspunkte müssen aber zurücktreten, da es nicht auf die Bequemlichkeit einzelner ankommen kann.

Ein Punkt wurde in der Kommission noch erwähnt, der zwar nicht direkt mit dem Thema zusammenhängt, der aber doch vielleicht hier kurz beleuchtet werden darf. Das ist die Belastung der Städte mit den Geschäften

der Feuerzöjietät. Hierbei wurde besonders betont, daß es zweckmäßig sein würde, den Magistraten die Geschäfte der Kreisdirektoren zu übertragen, wie es auch in der Provinz Polen der Fall ist. Einmal würden diese durch die gewährten Entschädigungen daran interessiert, möglichst viele Verschärfungen der Zöjietät zuzuföhren, andererseits würden die Tagelöhner usw. von den Magistraten wegen ihrer Orts- und Sachkenntnis mindestens ebenso gut vorgenommen werden als von den Landräten. Näher kann in diesem Zusammenhange hierauf nicht eingegangen werden.

Mit dem Ausgeführten werden wir die Hauptgesichtspunkte, die hierbei nach unserer Auffassung in Frage kommen können, erwähnt haben. Wir kommen zu der Erörterung der finanziellen Schadloshaltung der Gemeinden für die Erfüllung staatlicher Aufgaben. Gerade hier ist es aber sehr schwer, Vorschläge zu machen, die allseitige Zustimmung finden könnten. Würde die Regelung z. B. in der Weise erfolgen, daß nach einem ideal gerechten Maßstabe sämtliche Gemeinden entschädigt würden, so könnte es eintreten, daß in der überwiegenden Zahl der Gemeinden die Gemeindeangehörigen als Staatsbürger in den einzelnen Gemeinden, um die Aufwendungen zu decken, genau das gleiche aufbringen müßten, was die Gemeinden vom Staat erhalten würden. In diesem Falle würde die ganze Schadloshaltung ohne rechten Zweck sein. Sie hat überhaupt nur Bedeutung, wenn man annimmt, daß durch die Belastung eine große Zahl von Gemeinden stärker finanziell belastet werden, als der Steuerkraft ihrer Bürger entspricht. Man könnte, da der Umfang der staatlichen den Gemeinden übertragenen Aufgaben sich wesentlich nach der Bevölkerungsziffer gestaltet, dazu kommen, die staatlichen Beiträge nach dieser zu verteilen. Dagegen bestehen aber doch insofern erhebliche Bedenken, als die Kosten sich durchaus nicht ausschließlich nach der Einwohnerzahl richten, sondern die Güte der Verwaltung, die Lage der Gemeinde usw. in Betracht kommen. Die tatsächlich erwachsenen Kosten für alle einzelnen Verwaltungszweige zu berechnen, wird aber in den kleinen Gemeinden fast ebenso schwer sein, als festzustellen, welcher Anteil hiervon dem Staate zur Last zu legen wäre.

Wir haben deshalb in der Kommission beschlossen, nur die Forderung zu erheben, daß der Staat wenigstens an der Tragung der Polizeikosten sich in angemessener Weise beteilige. Bislang ist diese Forderung durchgeführt in den großen Städten mit königlicher Polizeiverwaltung, wo der Staat  $\frac{2}{3}$ , der unmittelbaren Polizeikosten trägt, und auf dem platten Lande, wo er einmal das Exekutivpersonal, die Gendarmrie, bezahlt, außerdem aber den Amtsverbänden Dotationen zur Tragung der Polizeikosten gewährt. Nur die Städte mit städtischer Polizeiverwaltung haben die Polizeikosten allein zu tragen. Aus welchem Grunde ist unerfindlich, um so mehr, als die kleineren Städte so stark belastet sind, daß ihnen am ehesten eine Erleichterung der Lasten zu gönnen wäre. Außerdem zwingt sie die Belastung, in der Ausgestaltung des Polizeiwesens so sparsam vorzugehen, daß darunter oft

die Güte der Polizei leidet. Hier muß die Förderung erhoben werden, daß der Staat wie bei den königlichen Polizeiverwaltungen  $\frac{2}{3}$  der unmittelbaren Polizeikosten trägt. Es würde dann etwa der gleiche Zustand sich ergeben, wie in England, wo der Staat den Städten, mit deren Polizei er zufrieden ist, 50% der Unkosten erstattet. Daß irgend welche Bedenken dieser Förderung entgegenstehen, ist nicht anzunehmen. Die Gefährdung der Selbstverwaltung, von der stets gesprochen wird, wo der Staat Kosten aufwenden soll, kann nicht in Betracht kommen, da in Polizeisachen von Selbstverwaltung keine Rede ist. Daß aber das staatliche Interesse an der Handhabung der Polizei mindestens das gleiche ist wie das der Gemeinden, ergibt klar der Umstand, daß vielfach die Polizeibehörden zu direkten Staatsorganen gemacht worden sind, und daß auch in allen anderen Fällen die Polizeiverwaltung im Namen des Königs geführt wird. Die Gemeinde hat abgesehen von der Beschaffung des Beamtenpersonals so gut wie keinerlei Einfluß auf die Handhabung der Polizei. Die Polizei wird, auch wo sie an die Gemeindeverwaltung angegliedert ist, als rein staatliche Angelegenheit behandelt. Mag der Staat dort, wo königliche Polizei eingerichtet ist, an der Handhabung der Polizei mehr Interesse nehmen, soviel ist gewiß, daß sein Interesse an der Handhabung der kommunalen Polizei nicht viel geringer ist, und daß diese mit Eingriffen der Aufsichtsbehörden mindestens im gleichen Maße bedacht wird, wie die königliche Polizei.

Wir haben in unsern Ausführungen nur geringe Forderungen erhoben, Forderungen gegen deren Berechtigung nichts wird eingewendet werden können. Nachdem so oft die Staatsregierung und große und maßgebende politische Parteien die besonders hier zahlreich vertretenen kleinen Städte ihres Wohlwollens und ihrer Unterstützung versichert haben, wird es niemand unbescheiden finden, wenn wir den Wunsch und die Erwartung aussprechen, es möchte wenigstens in diesen Punkten uns geholfen werden.

Der vorhin erwähnte Erlaß des Ministers des Innern über die Mitwirkung bei Zustellung militärischer Befehle und der mit Freude zu begrüßende Erlaß des Finanzministers über die Heranziehung der Gemeinden zu den Geschäften der Steuerverwaltung zeigen uns auch, daß unsere Bestrebungen an zuständiger Stelle Gehör finden und geben uns die Hoffnung auf weitere Erfüllung unserer Wünsche. Ich bin sogar so kühn, es nicht für unmöglich zu halten, daß einmal ein Finanzminister sich bemühen sollte, unsern Wünschen wegen staatlicher Beihilfe zu den Polizeikosten gerecht zu werden. Wenn der Staat Millionen neu aufwendet, um die Polizeiverwaltung großer Industriegebiete zu verstaatlichen, wird er auch für unsere Polizei Mittel flüssig machen können.

Die Kommission stellt den Antrag:

Der Städtetag wolle seinen Vorstand beauftragen, im Sinne unserer Ausführungen bei den Provinzialbehörden, den beteiligten Ministerien und Reichsämtern und den beiden Häusern des Landtages sowie dem Reichstage vorstellig zu

werden, auch den Abgeordneten unserer Provinz diese Ausführungen mit der Bitte um Unterstützung zu unterbreiten.

(Beifall.)

**Vorsprecher:** Ich eröffne die Verhandlung über diesen Gegenstand. Ich bitte die Herren Diskussionsredner hier vorzutreten, da sie sonst am Stenographentische nicht deutlich zu verstehen sind.

**Bürgermeister Eggert-Niefenburg:** Zu meinem vorjährigen Vortrage wurde seitens verschiedener Städtetagvertreter bemerkt, daß es den Anschein gehabt hätte als wollte ich das Ziel verfolgen, daß eine Reihe wichtiger Staatsgeschäfte den Gemeindebehörden abgenommen und auf staatliche Behörden übertragen werden solle. Demgegenüber möchte ich auch heute betonen, daß mir eine derartige Absicht völlig fern gelegen hat; ich habe in meinen Ausführungen ein derartiges Bestreben auch gar nicht durchblicken lassen. Vielmehr bin ich durchdrungen von der Überzeugung, daß gerade die Erfüllung vieler staatlicher Angelegenheiten unsern Selbstverwaltungskörpern Leben und Geheiß gibt, und daß die Bürgerchaft ein Interesse daran hat, daß die Erledigung dieser Arbeiten in den Händen der Selbstverwaltung bleibt. Meine Ausführungen waren lediglich getragen von dem Gedanken, daß die Staatsbehörden den Gemeindebehörden die vielen mechanischen Dienstleistungen abnehmen möchte und daß bei der Übertragung neuer staatlicher Funktionen an die Gemeinden die finanzielle Entschädigung mehr in den Vordergrund treten möge als bisher. Ich bitte dem Vorschlage der Kommission zuzustimmen und weise darauf hin, daß unsere diesbezüglichen Bestrebungen auch von Erfolg begleitet sein dürften. Hat doch der Ostpreussische Städtetag schon erreicht, daß die militärischen Zustellungen nicht mehr durch die Gemeindebehörden, sondern durch die Post bezw. durch Militärpersonen erfolgen. Auch seitens des Finanzministers ist neuerdings ein Erlaß ergangen, der auf eine Entlastung der Gemeinden hinzielt. Im übrigen möchte ich mir insofern weitere Stellungnahme vorbehalten, als ich erst. nach Abschluß unserer Bemühungen auf diese Sache zurückkomme.

**Oberpräsident v. Jagow-Danzig:** Ich nehme an, daß Sie dem Vorschlage Ihrer Kommission entsprechend den von Herrn Bürgermeister Ziggloff erstatteten Bericht den Behörden zur Kenntnisnahme unterbreiten werden. Ich kann darauf verzichten, mich heute auf Einzelheiten dieser Anregungen einzulassen, weil sie ja zum Teil Reffors betreffen, die mir überhaupt nicht unterstehen, weil sie andererseits außerordentlich vielseitig sind und eine Stellungnahme zu manchen mir heute ganz klaren Punkten vielleicht den Anschein erwecken könnte, als ob ich zu anderen Punkten eine ablehnende Haltung einnehme oder meine Stellungnahme verschweigen möchte. Ich habe mir nur ganz wenige Punkte aus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters notiert, zu denen ich einige kurze Bemerkungen machen möchte. Auf eine der wesentlichsten Fragen, auf die Frage der Polizeiverwaltungen und der Polizeiverwaltungskosten möchte ich heute umföweniger eingehen, weil ich, wenn ich nicht irre, schon

auf dem vorigen Städtetage meine persönliche Auffassung habe durchklingen lassen, die sich ja von dem Endzweck des Herrn Berichterstatters und vielleicht auch von der Auffassung der maßgeblichen Stellen unserer Staatsverwaltung in etwas unterscheiden könnte. Ich habe schon in dem vorigen Jahre durchblicken lassen, daß ich auf Grund meiner eigenen praktischen Erfahrungen, namentlich meiner langjährigen Erfahrung in der Provinz Posen mit der dort durchgeführten königlichen Polizeiverwaltung, ein recht warmer Freund der kgl. Polizeiverwaltungen geworden bin und in der Wärme dieser Zuneigung vielleicht doch erheblich weiter gehe, als die hier anwesenden Vertreter der kommunalen Polizeiverwaltungen. Ich möchte einige Punkte der Ausführungen von Herrn Bürgermeister Zsiglaff nicht ganz unüberprochen lassen, wenn sie auch zum Teil nebenbei Natur, zum Teil wohl auch nur die schnellen Redewendungen eines hübsch gefaßten Vortrages waren. Herr Zsiglaff sprach sich dahin aus, es werde den Gemeinden zugemutet, alle Geschäfte zu erledigen, die anderen Behörden lästig sind. Ich glaube, das ist doch etwas zu weit gegangen; so sind wir Organe der Staatsverwaltung doch nicht, daß wir nur die Geschäfte führen, die uns angenehm sind, und daß wir das, was uns lästig und unbequem ist, auf andere Schultern, insbesondere auf die bewährten Schultern der Kommunalverwaltung, abladen. Weiter stehe ich auf dem Standpunkt, daß man von den Polizeiorganen, insbesondere von den unteren verlangen muß, damit sie ihren Dienst voll erfüllen können, daß sie sich auch um das einzelne Individuum kümmern, daß sie über das einzelne Individuum ihres Inspektionsbezirks orientiert sind; und ich glaube Herrn Zsiglaff nicht beispflichtig zu können, daß in Marienwerder die Postbeamten die einzelnen Individuen besser kennen, als die Polizeibeamten. Ich glaube es nicht und würde es nicht für den normalen Zustand halten. Dann hat Herr Zsiglaff das auch mir sehr unerwünschte Ereignis in Thorn, betreffend die Schiffsfahrtsstatistik, erwähnt. Wenn die Sache in ihrer kurzen Form vielleicht auch recht kraß klang, so möchte ich doch dem vorbeugen, daß hier aus der Versammlung heraus gegen die mir ja nicht direkt aber indirekt unterstellte Verwaltung der indirekten Steuern der Vorwurf erhoben werden könnte, als ob sie sich in diesem Falle unliebenswürdig gezeigt hätte. Es handelt sich darum, daß der Handelsminister angeordnet hatte, um über die Verhältnisse des gesamten Handels in den größeren Stromgebieten informiert zu sein, daß eine Statistik über den Schiffsfahrtsverkehr auf allen größeren Strömen aufgestellt werden sollte. Die Verwaltung der indirekten Steuern hatte an sich mit dieser Erhebung absolut nichts zu tun, sie hat sie in gefälliger Weise für den Bezirk der Stadt Thorn übernommen, weil sie durch ihre Organe an der Grenze den größten Teil dieser Geschäfte ausführen konnte. Als sie nicht mehr dazu in der Lage war, da war sie auch verpflichtet wie berechtigt, die kommunalen Organe heranzuziehen. Ich möchte über die Frage, ob es angebracht ist, solche Lasten der Kommune aufzubürden hier nicht diskutieren, ich wollte nur betonen, daß die hiesige Provinzial-Steuerdirektion

ein Vorwurf der Ungefälligkeit nicht treffen kann. Wenn ich auch in solchen Nebenpunkten hier und da von dem Herrn Berichterstatter abweiche, so möchte ich ihm doch besonderen Dank aussprechen für den Grundton, den er an die Spitze seines Vortrages gestellt hat, nämlich für den Grundsatz, daß die Städte nicht ihre Beteiligung an staatlichen Geschäften ablehnen wollen, sondern daß sie das Interesse daran haben, sich nach wie vor, sogar in erweitertem Umfange, an staatlichen Aufgaben zu beteiligen. Ich darf als Vertreter der königl. Staatsregierung sagen, daß diese Auffassung der Städte vollständig mit der Auffassung der königlichen Staatsregierung übereinstimmt. Herr Zsiglaff hat dann noch, zwar nur in kurzen Umrissen, um bei dem ihm vorgeschriebenen Thema zu bleiben, aber doch wiederholt hingewiesen auf die schwebende Frage der Reorganisation der ganzen Verwaltung, auf die gewünschte Verwirklichung einer größeren Selbständigkeit der Städte, auf die Frage der Dezentralisation und die dadurch herbeigeführte gewisse Heraushebung der Stellung des Landrats. Bezüglich des letzten Punktes habe ich, der ich ja fast 9 Jahre Landrat gewesen bin und zwei Mal Regierungspräsident, auch ungefähr 9 Jahre lang, — habe ich, soweit ich aus meiner eigenen Tätigkeit als Landrat und Regierungspräsident urteilen kann, doch die Auffassung, daß das Wohl eines kommunalen Verbandes und der einzelnen Kommune zu allen Zeiten mindestens ebenso gewahrt wird in der Hand eines königlich preussischen Landrates nach unserer alten Tradition, wie ich ihn mir vorstelle und wie wir ihn hoffentlich behalten werden, wie unter der Hand eines tüchtigen, mit Wohlwollen ausgestatteten Regierungspräsidenten, — Eigenschaften, die ich bei diesen Beamten von vornherein voraussetze. Ich glaube, daß wir alle nach der Richtung ohne Sorge der Reorganisation entgegengehen können, und daß, wenn eine Verchiebung eintritt, sie zweifellos niemals zum Nachteil der einzelnen Kommune erfolgen wird. Über den Stand der Reorganisationsfrage kann ich mich zur Zeit nicht äußern, weil die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind, weil die Immediatkommission noch auf allen einzelnen Gebieten beschäftigt ist, ihre definitiven Beschlüsse zu fassen. Ich muß das, was ich sage, als meine persönliche Auffassung hinstellen, von der ich allerdings Hoffnung habe anzunehmen, daß sie auch geteilt werden wird von den endgültigen Beschlüssen der Immediatkommission. Ich glaube, daß unsere ganze Reorganisation ihren Grundgedanken in der Dezentralisation haben muß, daß wir dahin kommen, den alten Jopf abzuschneiden, daß man bei uns immer noch glaubt — ich kann das als Oberpräsident offen aussprechen, ohne andere mehr zu beleidigen als mich selber —, daß man immer glaubt, daß der, der am höchsten steht, auch am meisten weiß und die Verhältnisse am besten beurteilen kann, und nicht daran denkt, daß gerade derjenige, der mitten in den lebendigen Verhältnissen steht, auch das treffendste Urteil hat. Wenn man diesen Standpunkt aufrecht hält, dann wird man bei der Reorganisation auch zweifellos dahin kommen, daß man unsere Städte auf einzelnen Gebieten — ich denke z. B. an die vielfachen

Zweige der Finanzverwaltung — selbständiger stellt als bisher, daß man es nicht mehr für notwendig halten wird, all die furchtbar detaillierten Aufsichtsrechte beizubehalten, mit denen sie jetzt belastet sind, so sehr, daß man zwar meist noch weiß, wer die erste Instanz ist, aber schon Hilfe suchen muß, um die zweite festzustellen. Ich glaube, daß die Reform zur Befriedigung und zum Segen der städtischen Kommunen gereichen wird.

**Berichterstatter, Bürgermeister Zihlaff-Marienwerder:** Ich darf Euerer Excellenz für die wohlwollende Beurteilung meiner Ausführungen danken. Ich möchte mich nur vor dem Mißverständnis schützen, als ob ich gesagt hätte, daß die Staatsbehörden alle lästigen Arbeiten auf uns abwälzen, denn ich weiß es ja sehr gut, daß die Regierungsbehörden bestrebt sind, auch uns zu unterstützen. Es handelt sich bei meinen Ausführungen ja zum guten Teil um alte Hölzer, die wir abgeschliffen haben möchten, und die so lange durchgeschleppt worden sind, wie diese Briefbotendienste usw. Was die andere Frage anlangt, daß ich meinen Polizeibeamten in Marienwerder ein schlechtes Zeugnis ausgestellt hätte, so weiß ich doch nicht sicher, ob man nicht den Polizeibeamten zu viel zumutet, wenn man das von ihnen verlangt, was Seine Excellenz ausführt. Es wechselt ja die Bevölkerung jetzt so rasch und oft und ebenso auch der Polizeibeamte selber, daß er gar nicht ausreichende Gelegenheit hat, den einzelnen genau kennen zu lernen. Natürlich kann man darüber streiten, ob es zweckmäßig ist, daß der Beamte so oft sein Revier wechselt. Es hat seine Nachteile und Vorzüge.

**Stadtvorordneter Hhade-Danzig:** Seine Excellenz hat vorhin erklärt, daß er von seinen Polizeiorganen verlangen müsse und verlange, daß sie möglichst jedes Individuum in ihrem Bezirk kennen. In der Praxis dürfte sich das nicht durchführen lassen; schon das Publikum dürfte die Neigung haben, sich dem zu widersetzen. Ich habe schon aus wirtschaftlichen Gründen den lebhaftesten Wunsch, daß mich die Post kennt, aber zu dem Wunsche, daß mich auch jeder Polizist kennen soll, habe ich keine Anlage. (Heiterkeit.) Und deshalb glaube ich, daß die Anregung des Berichterstatters durchaus berechtigt ist, daß die hohen Staatsbehörden sich bei der Erledigung der Staatsgeschäfte mehr an die Post als an die untergeordneten Polizeiorgane wenden mögen. Aus den Ausführungen Seiner Excellenz habe ich außerdem ersehen, daß wir nach seiner Ansicht erwarten dürfen, daß der Ausbau der ganzen Verwaltungsreform darauf hinauslaufen wird, den Landräten ihre Stellung noch weiter zu verstärken und ihnen Aufgaben zuzuweisen, die sich auf das Innigste mit den Aufgaben der Selbstverwaltungsbehörden unserer Städte decken dürften. Er persönlich hat uns ja aus seiner Erfahrung heraus in Aussicht gestellt, daß wohlwollende und tüchtige Beamte als Landräte sich später sehr wohl mit diesen schwierigeren Aufgaben abfinden würden zum Wohle und zum Gedeihen der Kommunen; ich glaube aber, daß wir, die wir in der Kommunalverwaltung stehen, nach den Erfahrungen die wir mit dem Wohlwollen der Herren Landräte

gegenüber den Kommunen gemacht haben, nicht ganz mit den Ansichten Seiner Excellenz übereinstimmen werden, und ich fürchte, daß auch die Hoffnungen Seiner Excellenz in Bezug auf die Verwaltungsreform sich nicht erfüllen werden.

**Oberpräsident v. Jagow:** Ich bedaure nochmals Ihre Zeit in Anspruch nehmen zu müssen. Der Herr Vorredner hat mich in zwei Punkten kolossal mißverstanden. Wir haben bei dem ganzen Thema nur gesprochen von den kleinen und mittleren Städten ohne königliche Polizeiverwaltung. Infolgedessen habe ich auch gar nicht verlangt, daß jedes Polizeiorgan den Herrn Vorredner kennen soll, sondern ich habe nur verlangt, daß auf dem Lande und in den kleineren Städten die Polizeiorgane die Möglichkeit haben sollen, sich auch über die einzelnen Individuen zu informieren. Daß das in großen Orten wie Danzig nicht möglich ist, das weiß ich ganz allein, und ich habe den Vorredner in keiner Weise beleidigen wollen, indem ich ihn etwa unter polizeilicher Aufsicht hätte stellen wollen. (Heiterkeit.) Von dem, was ich über die Verwaltungsreform sagte, habe ich ausdrücklich betont, daß es lediglich meine persönliche Auffassung sei. Der Vorredner war also nicht berechtigt zu sagen, daß nach den Ausführungen des Oberpräsidenten wohl erwartet werden muß, daß die Staatsregierung die und die Beschlüsse fassen werde. Der Kernpunkt ist, daß nach meiner Ansicht die kommunale Aufsicht nicht verläßt sondern gemildert werden wird. Wenn ich vom Regierungspräsidenten und vom Landrat gesprochen habe, so habe ich nur von einem Wechsel der Person innerhalb der einzelnen Befugnisse gesprochen; es hat aber nicht bloß in meiner Absicht sondern auch in meinen Worten gelegen: Nicht mehr Fesseln, sondern mehr Freiheiten!

**Stadtvorordneter Hhade:** Ich habe allerdings nicht daran gedacht, daß ich unter Polizeiaufsicht gestellt werden könnte, was ich auch durch mein Betragen nicht verdient habe. Ich stehe auf dem Standpunkte, daß Seine Excellenz von der Annahme ausging, daß der Polizeibeamte das breitere Publikum besser kenne, als der Postbote. Diese Ansicht halte ich nicht für ganz zutreffend. Ich habe ausdrücklich in meinen weiteren Ausführungen gesagt, daß ich aus den Ausführungen des Herrn Oberpräsidenten entnommen habe, daß nach der Ansicht Seiner Excellenz eine Verwaltungsreform zu erwarten sei, welche die Stellung der Landräte noch weiter verstärkte und ihnen Aufgaben zuweise, die sich mit denen der Selbstverwaltungsbehörden decken. Jedemfalls habe ich die feine Unterscheidung zwischen dem Wechsel in der Person, aber nicht in den Befugnissen nicht in der Weise machen können, daß ich daraus eine größere Befriedigung hätte schöpfen können; das liegt aber wohl daran, daß ich die ganze Materie nicht so vollständig beherrschte wie Seine Excellenz.

**Vorsitzender:** Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall; wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die gegen den Antrag sind, sich von den Plätzen zu erheben. Das geschieht von keiner Seite. Der Antrag ist einstimmig angenommen. Ich darf dem Berichterstatter und den Mitgliedern der

Kommission unsern herzlichsten Dank aussprechen. Wir werden vom Vorstande aus den Behörden und Abgeordneten das Material unterbreiten und hoffen, daß Ihre Arbeit nicht vergeblich gewesen sein wird.

Dem Städtetage ist folgendes Telegramm zugegangen: Dem Westpr. Städtetage sendet ergebensten Willkommensgruß der Westpreussische Innungs- und Handwerkertag. Gewerbehalbe.

Der Innungs- und Handwerkertag tagt heute in Danzig. Wir haben allen Anlaß, ihm für seinen freundlichen Gruß zu dankn. Ich schlage vor, ihm ein kurzes Danktelegramm zukommen zu lassen und nehme an, daß die Herren damit einverstanden sind.

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

### Gemeindesteuerstatistik der Westpreussischen Städte 1910.

Zu diesem Vortrage ist eine Übersicht verteilt worden.)\* Das Wort hat Herr Bürgermeister Erdmann.

**Berichterhalter, Bürgermeister Erdmann:** Neustadt: Meine Herren: Der Vorsitzende unseres Städtetages, Herr Oberbürgermeister Scholz, hat mir das Material über die Gemeindesteuerstatistik zugehen lassen und mich veranlaßt, Ihnen über das Ergebnis kurzen Bericht zu erstatten. Ich komme diesem Ersuchen sehr gerne nach. Um recht kurz sein zu können und um Ihnen hier nicht mit Zahlen aufzuwarten, die gleich wieder der Vergessenheit anheimfallen, unterstütze ich meine Ausführungen durch eine kleine vervielfältigte Zusammenstellung über die Steuerbewegung in den Rechnungsjahren 1909 und 1910.

Ehe ich auf die Steuerverhältnisse eingehe, möchte ich an Spalte 3 — Einwohnerzahl — der Statistik, die Sie mit dem Protokoll über die heutige Tagung erhalten werden, einige Bemerkungen knüpfen. Voraussetzungen möchte ich, daß die Zahl der Städte der Provinz mit 57 unverändert geblieben ist. Die Gemeinde Karthaus wollte die Zahl der Städte vermehren, der Antrag auf Verleihung der Stadtrechte ist jedoch abgelehnt worden. Ob ein Antrag der Gemeinde Oliva, zur nova urbs erhoben zu werden, Erfolg haben wird steht noch dahin.

Dem Regierungsbezirk Danzig gehören 13, dem Regierungsbezirk Marienwerder 44 Städte an. Die Zahl aller Städteeinwohner der Provinz betrug:

1905 = 561 573,

1910 = 596 755.

Von den Einwohnern kommen auf den Regierungsbezirk Danzig (13 Städte):

1905 = 295 876, 1910 = 316 509,

auf den Regierungsbezirk Marienwerder (44 Städte)

1905 = 265 697, 1910 = 280 246.

Der Zuwachs beträgt für Bezirk Danzig = 20 633

für Bezirk Marienwerder . . . . . = 14 549

zusammen = 35 182.

Ist der Einwohnerzuwachs im Regierungsbezirk Danzig ein wesentlich höherer, so bleibt aber die Zunahme der Wohnstätten erheblich hinter derjenigen des Regierungsbezirks Marienwerder zurück.

Die Zahl der Wohnstätten betrug 1905:  
im Bezirk Danzig: . . . 15 812,  
im Bezirk Marienwerder: 17 673.

1910 war diese Zahl gestiegen:

im Regierungsbezirk Danzig auf: 16 446 also um 634,  
im Regierungsbezirk Marienwerder auf 19 441, also um 1768.

Vergleicht man die Einwohnerzunahme mit dem Wohnstättenzuwachs, so kommen auf eine neue Wohnstätte im Regierungsbezirk Danzig rund 33 Personen, im Regierungsbezirk Marienwerder nur rund 8 Personen. Dieses ungünstige Verhältnis verschiebt sich aber, wenn man die gesamten Einwohner- und Wohnstättenzahlen vergleicht. Dann kommen auf eine Wohnstätte im Regierungsbezirk Danzig rund 20 Personen, im Bezirk Marienwerder rund 14 Personen.

Die Zahl der Haushaltungen stieg von 119 044 auf 132 726.

43 Städte haben eine Vergrößerung der Einwohnerzahl zu verzeichnen. Die größte Zunahme hatte Zoppot mit 27,40 %, die kleinste Reuteich mit 0,08 % (2 Einwohner mehr). 14 Städte nahmen ab, am meisten Märk. Friedland = 8,88 %, am wenigsten Chrißburg = 0,03 % (1 Einwohner weniger).

Sehen wir uns nun die Steuerzuschläge an, so finden Sie in meiner Zusammenstellung vier Gruppen. Die erste Gruppe umfaßt die Städte mit Zuschlägen zur Staatsinkommensteuer bis 200 %, die zweite Gruppe diejenigen mit Zuschlägen bis 300 %, die dritte Gruppe bis 400 %, die vierte Gruppe mit mehr als 400 %.

In der ersten Gruppe befinden sich sechs Städte. Vier davon konnten die Sätze von 1909 auch für 1910 beibehalten. Eine Stadt konnte sie sogar ermäßigen und zwar die Zuschläge zur Einkommensteuer um 17 %, diejenigen zu den Realsteuern um 10 %, und nur eine Stadt mußte eine Erhöhung ihrer Zuschläge um 10 % vornehmen.

Die zweite Gruppe umfaßt 1/3 der Städte. Ihr gehören von den 57 Städten der Provinz 37 an. 17 Städte dieser Gruppe, also nahezu die Hälfte, kamen mit den Zuschlägen des Jahres 1909 auch für das Jahr 1910 aus. Nur vier von ihnen erhoben 300 %, die übrigen haben geringere Zuschläge. An der Spitze dieser Gruppe steht der Stadtkreis Thorn mit 210 % Zuschlag zur Einkommensteuer und 186 % zu den Realsteuern. 5 Städte erhöhten die Zuschläge zur Einkommensteuer. Die Zuschläge zu allen Steuern setzten hinauf 7 Städte. Die größte Erhöhung nahm Königsberg vor mit einem Mehr von 40 % zur Einkommensteuer und 22 % zu den Realsteuern. Herabsetzen konnte Waldenburg die Zuschläge zur Einkommensteuer um 20 %, Marienwerder die Zuschläge zu den Realsteuern um 10 %. Vier Städte ermäßigten alle Steuern, darunter Löbau die Einkommensteuer um 20 %, die Realsteuern um 30 %. Schlochau ermäßigte die Zuschläge zur Einkommensteuer und erhöhte diejenigen zu den Realsteuern, Wandsburg schlug das umgekehrte Verfahren ein.

In Gruppe III befinden sich zuerst 6 Städte mit denselben Steuerzuschlägen wie im Vorjahre, dann eine Stadt mit einer Erhöhung des Einkommensteuerzuschlages,

\*) Bergl. die Anlage am Schluß des Berichtes.

zwei Städte mit einer Erhöhung aller Zuschläge. Straßburg konnte die Zuschläge zu den Realsteuern um 35 % ermäßigen. Würtlich-Friedland bereitete seiner Bürgerschaft die Freude einer Ermäßigung aller Zuschläge. Landeck verfuhr ebenso wie Wandsburg in der vorigen Gruppe: es erhöhte die Zuschläge zur Einkommensteuer und ermäßigte diejenigen zu den Realsteuern.

Gruppe IV weist nur eine Stadt auf, nämlich Gorzno im Kreise Straßburg. Es befindet sich, wie im Vorjahre, allein, hielt es aber für angemessen, von seiner Höhe einen kleinen Abstieg zu machen. Es ermäßigte die Zuschläge zur Einkommensteuer um 10 % (von 490 auf 480 %) diejenigen zu den Realsteuern sogar um 25 %.

Betrachten wir nun die Gesamtheit, so ergibt sich, daß von 57 Städten 27, also bald die Hälfte, den vorjährigen Steuerfuß beibehalten konnten (Vorjahr 32). Ist diese Zahl geringer als die vorjährige, so ist dafür die Zahl der Städte, die die Zuschläge ermäßigen konnten, erfreulicherweise nahezu um das Doppelte gestiegen. Sie betrug 1909 = 6, dagegen 1910 = 11, d. i. rund 20 % aller Städte. Darunter 7 Städte, die alle Zuschläge ermäßigen konnten (Vorjahr 2).

16 Städte (Vorjahr 18) erhöhten die Zuschläge, auch hier eine, wenn auch nur kleine Verbesserung durch den Rückgang der Zahl. 3 Städte wechselten mit der Höhe ihrer Zuschläge zwischen Einkommensteuer und Realsteuern. Die größte Steuererhöhung hatte 1910: Konitz mit einem Mehr von 40 % zur Einkommensteuer und 22 % zu den Realsteuern. Im Vorjahre verzeichnete Märk. Friedland die größte Erhöhung mit einem Mehr von 65 und 50 %.

Die Einkommensteuer belastet 49 Städte stärker als die Realsteuern (Vorjahr 48), das Umgekehrte ist bei 4 Städten der Fall (Danzig, Graudenz, Zoppot, Puzig), weitere 4 Städte (Elbing, Hammerstein, Jastrow, Reustadt) erheben gleiche Zuschläge zur Einkommensteuer und zu den Realsteuern (Vorjahr 5).

Den niedrigsten Zuschlag zur Einkommensteuer hat, wie im Vorjahre, Hammerstein mit 120 %, den höchsten Gorzno mit 480 %, die niedrigsten Zuschläge zu den Realsteuern hat ebenfalls Hammerstein mit 120 %, die höchsten Tolkemit und Gorzno mit je 315 %.

Bürgerrechtsgeld erheben noch wie im Vorjahre 25 Städte, Marktlandsberg alle Städte, Baupolizeigebühren 31 (Vorjahr 29), Schlagsgebühren 41 Städte (Vorjahr 39), Biersteuer 51 (Vorjahr 50), Luftbarkeitssteuer wie im Vorjahre 55, Hundsteuer 54 (Vorjahr 54), Umhüllsteuer (Grunderwerbsteuer) 55 wie im Vorjahre — in der Höhe der zur Erhebung kommenden Prozentsätze hat sich nichts geändert —, Wertzuwachssteuer 3, (Vorjahr 2), Grundsteuer nach dem gemeinen Wert: anstelle von Zuschlägen zur staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer 2 Städte, anstelle von Zuschlägen zur staatlich veranlagten Grundsteuer 1 Stadt, Schank-erlaubnissteuer 10 Städte, Warenhaussteuer 1 Stadt, Mietssteuer 1 Stadt.

Die städtischen Gaswerke haben eine Vermehrung nicht erfahren, ihre Zahl beträgt wie im Vorjahre 28, Elektrizitätswerke sind 11 vorhanden (Vorjahr 11),

Wasserwerke 26 (Vorjahr 23) — Schönsee, Straßburg und Tiegenhof sind hinzugekommen. Städtische Schlachthöfe sind 41 vorhanden (Vorjahr 39). Zugang Bußig und Schönfeld.

Die niedrigsten Kreisabgaben hat wie im Vorjahre der Kreis Schlochau mit 50 %, die höchsten ebenfalls wie im Vorjahre der Kreis Marienburg mit 127 %. Über 100 % Kreisabgaben haben noch die 6 Kreise: Berent (125 %), Culm (125 %), Stuhm (125 %), Dirschau (112 %), Bußig (110 %), Briesen (105 %). —

Das Ersuchen des Vorstandes um statistische Angaben haben zwei Städte, die dem Städtetage angehören, unbeantwortet gelassen. Ich habe nochmals Anfrage gehalten und nach erhaltener Auskunft die Statistik vervollständigt. Ich habe mir aber erlaubt, auch bei den 9 Städten — erfreulicherweise sind es ja jetzt nur noch 8 —, die noch nicht dem Städtetage angehören, wie im Vorjahre Nachfrage zu halten und die mir gemachten Angaben am Schlusse der Statistik nachzutragen. In meiner Ihnen heute überreichten Zusammenstellung habe ich zwischen den Städten keinen Unterschied gemacht.

An unsern Vorstand möchte ich die Bitte richten, künftig von allen Städten Nachrichten einzuzuholen und auch den nicht zum Städtetage gehörenden Städten ein Protokoll über unsere Tagung mit der Statistik zu übersenden. Vielleicht gelingt es, die abseits Stehenden, wenn sie erfahren, daß wir uns auch mit ihnen beschäftigen, als Mitglieder zu gewinnen, damit auch der westpreussische Städtetag sämtliche Städte der Provinz umfaßt, wie es in diesem Jahre in Ostpreußen zur Tatfache geworden ist.

Zur Erleichterung der Rundfrage für die Statistik bitte ich, eine größere Anzahl von Formularen nach dem Muster drucken zu lassen und jeder Stadt jährlich zwei Formulare zur Ausfüllung zu übersenden. Auf der ersten Seite könnten Zuschrift und Rückschritt vorgegedruckt Platz finden. Ein Exemplar bleibt als Konzept bei den Magistratsakten, das andere wird dem Vorstände eingereicht. Mit den Steuererträgen brauchen nur die Spalten 10 und 11 ausgefüllt zu werden. Für die übrigen Spalten genügt die Antwort „ja“ oder „nein“, die Angabe der Höhe des Prozentsatzes, bei „Hundsteuer“ des zur Erhebung kommenden Einheitsfußes usw. In Spalte Bemerkungen wäre anzugeben, ob Gas-, Wasserwerke usw. sich in privaten Händen befinden. Die vorgezeichnete Erleichterung und Vereinfachung der Rundfrage dürfte sowohl den Städten, als auch dem Vorstände willkommen sein.

Und damit bin ich am Schlusse. Ich glaube feststellen zu können, daß, wenn ich das Ganze ansehe, die Steuerverhältnisse unserer Städte sich nicht verschlechtern, sondern um etwas verbessert haben. Ich gebe dem Wunsche Raum, daß die Statistik über das neue Jahr eine recht viel günstigere sein möchte. Sollte es mir möglich sein, so will ich Ihnen im nächsten Jahre einen Vergleich zwischen den westpreussischen und den ostpreussischen Städten mitbringen. Hoffentlich fällt dieser Vergleich für uns nicht allzu ungünstig aus. (Beifall.)

**Vorsikender:** Ich eröffne die Verhandlung über diesen Vortrag.

**Bürgermeister Wende-Freystadt:** Wir ersehen aus der Statistik, wie in den verschiedenen Städten die Steuern fallen und steigen, und wie auch die Kreisabgaben eine sehr verschiedene Höhe haben. In einem Jahre sind sie höher, in dem anderen niedriger. Wenn wir uns schon einmal mit dieser Statistik befassen, so erlaube ich mir vorzuschlagen, doch auch festzustellen, worauf diese Schwankungen zurückzuführen sind, ob es in jedem Falle die Verbesserung oder Verschlechterung der Steuerkraft ist, oder welche besonderen Gründe auf anderen Gebieten mitspielen. Vielleicht sind es zum Teil Einrichtungen, die sich nicht rentieren und einer Unterstützung aus der Steuerkraft bedürfen. Jedenfalls wäre eine Angabe in der Statistik, welche Gründe die Aufwärts- und Abwärtsbewegung der Zuschläge bedingen, sehr zweckmäßig.

**Richterhalter, Bürgermeister Erdmann:** Ich bin geru bereit, im nächsten Jahre einen solchen Versuch zu machen, aber versprechen will ich Ihnen nichts. Es waren schon diesmal bei manchen Stellen mehrmalige Anfragen notwendig, und ich glaube wir werden nur eine dürftige Zusammenstellung bekommen. Einige Herren werden ja die richtige Antwort geben, aber andere werden es nicht tun.

**Stellv. Stadtorordnetenvorsteher Münsterberg-Danzig:** Ich habe schon im vorigen Jahre auf dem Städtetage eine solche Anregung gegeben, weil ich aus der früheren Zusammenstellung von Herrn Bürgermeister Erdmann den Eindruck gewann, daß bei der hohen Belastung durch Zuschläge Momente mitwirken müssen, die gewöhnlich nicht recht erfaßt werden. Bei einzelnen Gemeinden läßt das Hinzukommen oder Weggehen eines einzigen wohlhabenden Mannes die Zuschläge oft sofort erheblich abschwelen oder anshwellen. Darum wäre es sehr wünschenswert, im Interesse der objektiven Beurteilung der wirklichen Steuerbelastung insbesondere der kleineren Städte, Klarheit darüber zu haben, wie denn eigentlich der Durchschnittsteuerfuß der sämtlichen Steuerzahler ist. Es liegt ja auf der Hand, daß in kleinen Städten mit 300 und 350 bis 480 % Zuschlägen Momente mitspielen müssen, die in großen Städten ausgeglichen werden durch die große Zahl der Rentiten. Für die volkswirtschaftliche Beurteilung der Provinz wäre es sehr interessant, einmal festzustellen, in welchem Zusammenhange die Höhe des Einkommens mit der Höhe der Zuschläge steht, ob es sich z. B. um Durchschnittseinkommen von 2000 M usw. handelt, oder ob die Durchschnitte erheblich höher oder geringer sind. Solche Zuschlagsziffern von 350 bis 480 % machen, absolut genommen, einen ganz unheimlichen Eindruck. Wir Danziger, die wir 220 % erheben, wissen schon, welche große Lasten das bedeutet. Wenn dann zugleich einzelne Gemeinden Zuschläge bis 480 % erheben, so müssen eben Ursachen vorhanden sein, die diese großen Zahlen in einem milderen Lichte erscheinen lassen. Wenn Herr Bürgermeister Erdmann sich die Mühe dieser Feststellung machen will und ihn die Kollegen aus den

kleineren Städten dabei unterstützen, so werden wir in der richtigen Beurteilung dieser Verhältnisse wesentlich weiter kommen.

**Richterhalter, Bürgermeister Erdmann:** Auch ich glaube, wir bekommen immer einen viel zu großen Schrecken, wenn wir die hohen Zuschläge einzelner Orte sehen. Ich erlebe es sehr oft in meiner Praxis, daß man sagt: Wie ungeheuer schlecht müssen diese Gemeinden gestellt sein, seht euch nur einmal die Zuschläge an! Ich erlebe es auch, daß die Regierung sagt: Ihr bekommt keine Zuschüsse, wir brauchen sie für andere Städte, die so und so viel Zuschläge erheben. Ich kann diesen Standpunkt, den wohl die meisten unter uns haben, nicht teilen. Wir haben Städte, wo außerordentlich viel Beamte wohnen. Wir wissen, daß bei ihnen nur von dem halben Dienst-einkommen Steuer erhoben wird. So kommen die höheren Zuschläge heraus, die aber die Beamten nicht drücken; denn wenn ich nur vom halben Einkommen einen etwas höheren Betrag zahle, so drückt mich das nicht. Wir haben ja auch gewünscht, daß das Beamtenprivileg ganz aufgehoben wird. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß von der großen Zahl der Beamten in einer Stadt wieder die Hausbesitzer erheblichen Vorteil haben. Es müssen also auch wirtschaftliche Vorteile mit inbetracht gezogen werden. Das haben wir nicht genügend berücksichtigt und auch die Aufsichtsbehörde nicht. Wenn ein Kaufmann in einer Stadt wohnt, die an einem Strome liegt und wo er höhere Zuschläge zu zahlen hat als in einer anderen, die mitten im Lande liegt, aber keine Wasserstraße hat, so hat er zwar die höheren Zuschläge zu zahlen, aber er hat doch wieder den Vorteil, daß er möglichst viele Waren auf dem Wasserwege beziehen kann und ins- folgedessen eine geringere Fracht zahlt. Also der Zuschlag allein ist nicht maßgebend. Deshalb können wir auch das Steuerfoll als solches nicht allein inbetracht ziehen, die Frage wird vielmehr so zu stellen sein, daß man uns den Umlagebetrag nennt, den Betrag, welcher der Berechnung des Projektjahres zugrunde gelegt wird. Man könnte sich dann auch noch den Staatssteuerbetrag nennen lassen. Dann werden wir vergleichen können, aus welchen Gründen die eine Stadt höhere Zuschläge hat, als die andere. Die ganz kleine Stadt Gorzno mit ihren 480 % besteht z. B. zum größten Teil aus Ackerbürgern, wie ja überhaupt unsere ganz kleinen Städte überwiegend Ackerbürgerstädte sind. Nun wissen wir ja, daß die Ackerbürger geneigt sind, die Gegenstände, die sie aus ihrem Betriebe für ihre eigene Wirtschaft nehmen, nicht allzu hoch bemerten, und so kommen in diesen kleinen Städten die ganz niedrigen Einkommensteuerjähre heraus. Wenn ich Null mit 480 multipliziere, so bleibt das immer noch Null, und dann habe ich immer noch keine Belastung. Der Steuerfuß allein ist also nicht ausschlaggebend. Ich bin bereit, die Frage zu berücksichtigen und kann Ihnen vielleicht schon im nächsten Jahre noch interessante Mitteilungen darüber machen.

**Stellv. Stadtorordnetenvorsteher Münsterberg:** Ich bin dem Vorredner für seine Darlegungen dank-

bar, denn mir steht kein solches Maß von Sachkenntnis zur Verfügung. Mir scheint aber, daß man sich hüten muß einer Zusammenstellung, wie sie hier geboten ist, eine zu große Bedeutung beizulegen. Der absoluten Ziffer der Einkommensteuereinzuschläge darf man nicht mit jener Angst gegenüber stehen, die sich uns auf den ersten Blick aufdrängt. Wenn in einer Stadt die einzelnen Einkommensteuerbeträge so niedrig sind, daß die ganze steuerzahlende Bevölkerung nur zu dem Mindestsatz von 1 oder 1½ % zu steuern hat, dann bedeuten auch 300 und mehr Prozent Zuschläge erst etwa 4—6 % des Einkommens. Würden aber einige Leute da sein, die größeres oder großes Einkommen haben, also vom Staate ohne weiteres mit 2 bis 4 % besteuert sind, so würden jene hohen Zuschläge unter Umständen von vornherein eine Gesamtsteuerlast bis zu 25 % bedeuten. Ich würde wünschen, daß der Berichterstatter einmal diese Seite der Frage prüfte, damit die volkswirtschaftlichen Ursachen der hohen Zuschläge festgestellt werden. Ein Argument aus seinen Ausführungen scheint mir allerdings nicht ganz zutreffend zu sein, nämlich der Hinweis auf die Orte an Wasserstraßen. Wenn ein Kaufmann eine besonders billige Fracht hat, dann wird er immer geneigt sein, auch billiger zu verkaufen. — Ich bitte also nochmals den Herrn Berichterstatter zu untersuchen, inwieweit besondere Umstände auf die Höhe des Steuerfußes mildernd einwirken können.

Regierungspräsident Dr. Schilling-Marienwerder: Ich kann es nur bezeugen, daß gerade das, was Herr Kommerzienrat Münsterberg ausgeführt hat, schon heute mit zur Tätigkeit der Aufsichtsbehörden gehört, wenigstens in Marienwerder, um die Leistungsfähigkeit einer Stadt zu beurteilen. Mir ist es ursprünglich ebenso gegangen wie Herrn Münsterberg. Als ich die immensen Steuerzahlen las, überließ mich ein Grauen. Ich habe es mir auch erst erklären müssen, wie es denn überhaupt möglich sei, daß eine Stadt 480 % Zuschlag erhebt, und da bin ich selbstverständlich zu dem Ergebnis gekommen, daß der Herr Vorredner mutmaßlich annahm, daß in der Stadt nennenswerte Einkommen überhaupt nicht vorhanden sind, daß das Steuerquantum vielleicht dem Steuerquantum entspricht, das der wohlhabende oder reiche Mann heute von vornherein an Staatsinkommensteuer zahlt. Also der Vorwurf, daß eine Staatsaufsichtsbehörde sich lediglich an diese Steuerzuschläge halte, kann wenigstens meinem Regierungsbezirke nicht gemacht werden. Ich möchte mich z. B. auf das Zeugnis von Herrn Bürgermeister Zihlaff berufen, wie gerade bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit von Marienwerder immer in Betracht gezogen wird die große Zahl der dortigen Beamten, die das Einkommensteuerjoll von Marienwerder zu einem wirklich sehr hohen — ich glaube heute sind es 90 000 M — machen. Es wird jedesmal, wenn es sich um ein Gesetz um Beihilfen handelt, gesagt: Von diesem Einkommensteuerjoll muß ich so und so viel abgeben und komme dann zu dem wirklichen Umlagejoll. Ebenso weiß Herr Bürgermeister Müller-Deuffsch Krone, wie ich dies Gzempele auch dort mache. Gorzno ist eine kleine Ackerbürgerstadt, und wenn es sich darum handelt, einem solchen kleinen armseligen Städtchen etwas zu bewilligen, dann

werden auch die dortigen Verhältnisse inbetracht gezogen. Ich möchte noch der Annahme widersprechen, als ob dort die Steuern nicht so veranlagt werden wie in größeren Städten. Die Einkommensteuerveranlagung wird gerade jetzt und überhaupt in den letzten Jahren, nachdem die heftigsten Angriffe gegen die Steuerveranlagung von Ackerbürgern erhoben waren, stets so eingehend geprüft, daß heute wesentliche Anstände wohl kaum noch zu erheben sind. Wenn Sie die Güte haben, das an einzelnen Fällen nachzuprüfen, werden Sie sich leicht davon überzeugen. Ich habe aber auch den Referenten nicht so verstanden, als ob er irgend einen Vorwurf erheben wollte.

Berichterstatter, Bürgermeister Erdmann: Ich wollte nicht den geringsten Vorwurf gegen irgend eine Staatsbehörde erheben. Ich habe nur von einem einzelnen Falle gesprochen, in welchem mir einmal die Prozentsätze gegeneinander gehalten wurden, und da kam ich zu der Überzeugung, die Staatsbehörde habe vielleicht etwa oberflächlich geurteilt. Das sollte aber keineswegs verallgemeinert werden. Im Gegenteil, die Staatsregierung ist bemüht, jedem gerecht zu werden. Auch bei Gorzno sage ich nichts gegen die Veranlagung der Steuer. Ich habe lediglich gesagt, die Leute bewerteten ihre Ertragsnisse aus der Wirtschaft für den eigenen Bedarf nicht hoch genug. Im übrigen erkläre ich mich nochmals gern bereit, der Anregung nachzukommen und Ihnen, wenn es irgend meine Zeit erlaubt, im nächsten Jahre eine neue Statistik mitzubringen.

Vorsitzender: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall, ich schließe die Verhandlung. Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seine mühselige Arbeit und hoffe, daß er uns im nächsten Jahre neue Zahlen unterbreiten wird. Ich möchte Ihnen jetzt vorschlagen, die Frühstückspause eintreten zu lassen, nach dem Frühstück noch den Bericht über die Leichenbestattung zu erledigen und uns Punkt 2 Uhr hier wieder zu versammeln.

—  
P a u s e .  
—

Vorsitzender: Meine Herren! Ich erinnere nochmals an die Anwesenheitsliste. Sie liegt jetzt hier aus. Ich bitte die Herren, die sich noch nicht eingetragen haben, es nachzuholen.

Wir kommen zu Punkt 6:

### Die Leichenbestattung.

Ich erteile das Wort Herrn Bürgermeister Dr. Klomfah.

Berichterstatter, Bürgermeister Dr. Klomfah-Briesen: Meine Herren! Als ich mich im April d. Js dazu entschloß, auf dem diesjährigen Städtetage ein Referat über Leichenbestattung zu halten, waren es im Grunde fatalistische Voraussetzungen, die mich zu feiner Ausarbeitung veranlaßten. Damals war der Feuerbestattungsgegenantrag eben beim Abgeordnetenhaus eingebracht worden. Was heute aus dem Entwurf geworden ist, ein Gesetz, das war nicht im entferntesten.

auch nur zu ahnen. Nach der sehr geteilten Aufnahme, die der Gesehentwurf fand, konnte man eher annehmen, daß er fallen, als daß er Gezej werden würde. Bekanntlich hat der Entwurf inzwischen in veränderter Fassung im Landtage Annahme gefunden; dementsprechend veränderte ich in Ausführung und Zweck meinen Vortrag. Das möchte ich vorausschicken und will mich nun zur Sache selbst wenden.

Die Übergabe der toten menschlichen Körper an die auflösenden Elemente geschieht von Alters her unter verschiedenen religiösen Gebräuchen. Eine Bestattung ihrer Toten in freier Luft, auf Reisiglagern, ist bei den noch übrigen Anhängern der von Zoroaster ausgegangenen iranischen Rationalreligion, den Parsen, einem indischen Volksstamme, gebräuchlich. Die Leichname werden in offenen Turmbauten, den sogenannten „Türmen des Schweigens“, den Raubvögeln zum Fraße überlassen. Seefahrende Völker pflegten ihre Toten in einem kleinen Kahne, dem sogenannten Einbaum, den Welken des Meeres auszuweisen in der Vorstellung, daß der Verstorbene zu der jenseits des Meeres gedachten Heimat zurückkehren müsse. Andere Bestattungsformen sind uns durch die Erd- oder Höhlenbegräbnisse, durch Beisetzung der Toten in Erdhöhlen und großen Steinbauten, die aus mächtigen, zu einem primitiven Bauwerk gefügten Steinplatten bestanden, den Dolmen- oder Hüengräbern, bekannt geworden. In solchen Dolmengräbern hat man außer menschlichen Skeletten verholzte Knochen, Asche und Kohle gefunden, was darauf hindeutet, daß zu jenen grauen Zeiten die Leichenverbrennung gepflegt wurde.

Die Einbalsamierung der Leichen, um sie durch chemische Zubereitung vor der Verwesung zu schützen und sie in ihrer allgemeinen Körperform zu erhalten, ist uns durch die im alten Ägypten gebräuchlich gewesene Mumienbestattung überliefert. Diese Mumienleichen, die man in den Pyramiden, jenen wunderbaren 1000jährigen Grabdenkmälern der Pharaonen, am Abhange der libyschen Wüste gefunden hat, wurden künstlich vermittelst Durchtränkung des Körpers mit Harzen und Behandlung mit allerlei Spezereien hergestellt und in Sarkophagen oder Särgen, welche sich meistens in ihrer Form der Mumie anpaßten, beigelegt.

Die Erdbestattung, das Vergraben der Leichname in der Erde, ist uralte; sie ist von den Heiden und den Juden auf das Christentum übergegangen und ist bis auf die Gegenwart, die überall auf der Erde vorherrschende Bestattungsform geblieben und hat die im Altertum vielfach gebräuchliche Leichenverbrennung nach und nach verdrängt.

Bei den Griechen und den Römern haben Erdbestattung und Leichenverbrennung ebenso wie bei den Germanen miteinander abgewechselt. Zuerst haben auch die Griechen ihre Toten begraben, bis dann der Brauch aufkam, die Leichen der Gestorbenen auf Scheiterhaufen zu verbrennen. In der Scheiterhaufenverbrennung sind die Römer dem Vorbilde der Griechen gefolgt, und in der Kaiserzeit war diese Leichenbestattungsform oft die Veranlassung zu ungeheurer Verschwendung an kostbaren Wohlgerüchen und Spezereien. Es wird erzählt, daß Nero bei dem Brandbegräbnis der sitten-

losen Poppaea mehr Wohlgerüche habe verbrennen lassen, als Arabien in einem Jahre hervorzubringen imstande war. Die Leichenverbrennung bei den Germanen, von der auch Tacitus erzählt, unterschied sich von dieser luxuriösen römischen Bestattungsart durchaus. Der herkömmliche Luxus — sagt Tacitus — besteht darin, daß zur Verbrennung der Leichname hervorragender Männer bestimmte wertvolle Holzarten Verwendung finden. Die Asche wurde in Urnen gesammelt; solche Aschenbehältnisse hat man in großer Zahl gefunden.

Während ein wildes Romadenvolk in der Ruhslosigkeit seines Wanderlebens seine Toten in der einen oder andern Art dort bestattete, wo es sich gerade auf seinen Raub-, Kriegs- oder Wanderzügen befand, entstanden bei den sesshaften Völkern allgemeine Begräbnisplätze, die mit den jetzigen, öffentlichen Begräbnisanlagen verglichen werden können. Die charakteristische Form dieser Begräbnisplätze besonders in Deutschland sind die Kirchhöfe, wie der Name sagt, eine Kirche umgebende eingetriedigte Plätze (Friedhöfe). Sie bildeten bis zum 14. Jahrhundert allgemein und sind größtenteils noch jetzt in kleineren Städten und kleinen Landgemeinden der Begräbnisort der betreffenden Kirchengemeinde. Die Kirche, so ist die geschichtliche Entwicklung in dieser Beziehung, hatte fast ausschließlich die Fürsorge der Bestattung von Leichen übernommen und erhielt dafür Bezahlung. Die bezüglichen Rechte und Pflichten der Kirche fanden in Deutschland bereits durch das Allgemeine Landrecht ihre gesetzliche Regelung.

Neuerdings pflegt man die Friedhöfe in größerer Entfernung von den bewohnten Orten anzulegen, wobei von vornherein dem voraussehbaren Wachstum des Ortes und den dadurch bedingten größeren Anforderungen an die Hygiene Rechnung getragen wird. Die Anlage moderner Friedhöfe unterliegt polizeilichen Vorschriften und einer besonderen Technik. So wählt man für die Anlage möglichst eine nördliche und namentlich östliche Lage, die wegen der Durchfeuchtung des Bodens durch Regenwasser bevorzugt wird. Auch achtet man darauf, daß eine entsprechend dicke Bodenschicht die Grabesöhle vom höchsten Stande des Grundwassers trennt. Man hilft sich, wo dies nicht der Fall ist, durch Aufschüttungen oder durch Drainage. Letztere legt man in einer Tiefe von etwa 3 Metern und erreicht dadurch eine wirksame Reinigung und Ventilation des Untergrundes. Das im höchsten Grade verunreinigte Drainwasser muß weitergeleitet und ähnlich wie Kloakenwasser behandelt werden.

Einen besonders muster-gültigen und in seiner ganzen Anlage hervorragenden und schenswerten Friedhof besitzt der Hamburgische Staat, weit vor den Thoren der Stadt Hamburg in Ohlsdorf gelegen und 1877 eröffnet. 200 Hektar Land sind mit kunstvoller Hand zu einer geradezu idealen Totenstadt hergerichtet worden. Der Begräbnisplatz darf mit Recht der größte und schönste Friedhof Deutschlands genannt werden und ist als das großartigste Beispiel moderner Gartenkultur anzusprechen; denn er vereinigt in sich Landschaftsgärtnerei, Architektur und Skulptur in künstlerisch vollendeter Form. Waldlandschaften mit Nadelbäumen und Laubbäumen

wechselt ab mit herrlichen Blumen und besonders Rosen geschmückten Gartenanlagen oder stillen wasserrosenbedeckten Teichen und umschließen die Gräber und Grabmäler stimmungsvoll. Er gleicht mehr einem herrlichen Park als einer Begräbnisstätte und ist mit Recht eine vorbildliche Anlage aller neuen Friedhöfe geworden. In hygienischer Hinsicht steht der Friedhof an erster Stelle. Es ist festgestellt worden, daß bei seiner vorzüglichen Drainageeinrichtung binnen zwölf Jahren der Verwesungsprozeß einer Leiche völlig beendet ist. Man hatte die Ruhezeit ursprünglich auf 15 Jahre festgelegt, hat sie aber später bis über 30 Jahre ausdehnen können. Über 350 000 Erdenwanderer aller Konfessionen und Religionsgemeinschaften haben unter freier und ungehinderter Ausübung der religiösen Begräbniszereemonien im Laufe der Jahre auf dem Friedhofe ihre letzte Ruhestätte gefunden. Im Durchschnitt werden jetzt jährlich 13 000 Leichen dort beigelegt. Auch hinsichtlich des Grab schmuckes dürfte der Ohlsdorfer Friedhof vielfach mit dem Herkömmlichen gebrochen haben. Man darf ihn mit seinen herrlichen Monumenten, mit seinen Mausoleen usw. in künstlerischer Beziehung dem Campo Santo in Genua würdig an die Seite stellen. Der Gedanke, daß der wahre Schmerz des Menschen sich zwanglos offenbart, daß der vom Schicksal Geprüfte sich seiner edelsten und reinsten Gefühle, die er im Alltagsleben sowie im gesellschaftlichen Verkehr nicht selten verleugnen muß, um nicht herzenstöße Krauß- und Genußmenschen zu Spötteleien anzureizen, im Schmerze nicht schämt, findet in Hamburgs Totenstadt nicht nur durch die geschickte benutzte Natur, sondern auch durch Bildwerke von wahrer Künstlerhand wirksam Ausdruck. Nicht immer kann man künstlerische Grabmonumente und künstlerischen Grab schmuck auf unseren Friedhöfen sehen. Im Gegenteil, oft wirken die Grabmäler kaum symbolisch, sondern bizarr und sogar abstoßend auf den Beschauer. Schon die aufdringliche, große Schrift in blindefenden goldenen Lettern auf dem blankpolierten Marmor wirkt auf ein kunstgebildetes Auge störend und reflektant. Sicherlich ist sie kein Zeichen eines guten Geschmackes.

Berlin beabsichtigt auf einem zu diesem Zwecke erworbenen Terrain von 324 preussischen Morgen in der Landgemeinde Buch einen Zentralfriedhof anzulegen, und es ist wohl anzunehmen, daß dieser Anlage der Ohlsdorfer Friedhof zu Hamburg vorbildlich sein wird.

Ich möchte auch nicht unterlassen, hier hervorzuheben, daß ich jeder Stadt oder Gemeinde unserer Provinz, ob klein oder groß, nur empfehlen kann, für den Fall, daß sie vor der Aufgabe der Neuanlage eines Friedhofes steht, sich den Hamburger Friedhof in Ohlsdorf zum Muster zu nehmen. Hamburg ist auch mit der erste deutsche Staat, der die fakultative Feuerbestattung, und zwar für in sowie auch außerhalb des Staatsgebietes Verstorbene durch Gesetz vom 14. November 1892 eingeführt hat. Diesem Zwecke dient das 1890/91 erbaute Krematorium, ein architektonisch schöner Bau.

Die Feuerbestattung, die sich von der Leichenverbrennung des Altertums und der neueren Zeit,

soweit sie hier vorgekommen ist und vorkommt, durchaus unterscheidet, hat bekanntlich in den letzten Monaten in Preußen die öffentliche Meinung beschäftigt und ist eben jetzt noch im Hinblick auf das kommende preussische Feuerbestattungsgesetz von aktueller Bedeutung.

Die Feuerbestattung geschieht in besonderen nach verschiedenen Systemen (z. B. dem Siemens'schen System) dazu konstruierten Verbrennungsöfen in höchst ästhetischer Weise. Der Leichnam kommt hierbei mit den Flammen gar nicht in Berührung, sondern wird in einer im Ofen eingebauten Einäscherungskammer lediglich durch hocherhitzte atmosphärische Luft in Asche umgewandelt. Durch die technische Einrichtung dieser Öfen wird die Luft in der Einäscherungskammer auf etwa 1000° C. erhitzt, in welcher der tote Körper in etwa 1 1/2 bis 2 Stunden buchstäblich in sich selbst verflüht.

Der Feuerbestattung ist aus sanitären, ökonomischen und ästhetischen Gründen das Wort geredet und ihre Einführung in ihrer etwa 40 jährigen Geschichte in England, Frankreich, Italien, Norwegen, Schweden, Dänemark, Deutschland, und der Schweiz sowie in Amerika, durch Errichtung von Krematorien und Erlaß von entsprechenden Gesetzen nach und nach durchgeführt worden. Wohl überall wurde ihr und ihren Anhängern besonders aus kriminalistischen Gründen sowie aus Grund religiöser Anschauungen ein teils sehr erheblicher Widerstand entgegengesetzt, obgleich auch die Segner die sanitären Vorzüge, entgegen der Verunreinigung von Trink- und Grundwasser, Möglichkeit der Verbreitung von ansteckenden Krankheiten usw. bei der Erdbestattung, anerkannten.

In Deutschland wurde das erste Krematorium 1878 in Gotha eröffnet, ihm folgten die Krematorien in Heidelberg 1891, Hamburg (wie schon genannt) 1892, Jena 1898, Offenbach 1899, Mannheim 1901, Eisenach 1902, Mainz 1903, Karlsruhe 1904, Heilbronn und Ulm 1905, Chemnitz 1906, Bremen, Stuttgart und Koburg 1907, Bismarck 1908, Zittau, Baden-Baden, Zwickau 1909, Leipzig, Lübeck, Dessau, Oera, Neutlingen 1910 und endlich Dresden 1911. So besitzt Deutschland heute 25 Krematorien, wo nach statistischen Angaben bis jetzt rund 33 000 Feuerbestattungen vorgenommen worden sind, allein im verfloßenen Jahre 6074. Die gesamte Bewegung in Deutschland für die Feuerbestattung haben in der Hauptsache die zahlreichen, jetzt etwa 196 Feuerbestattungsvereine und deren Mitglieder, die man auf 60 000 und mehr schätzen kann, geleitet, sodaß diese Bestattungsform heute in 13, bezw. jetzt mit Preußen in 14 deutschen Bundesstaaten zugelassen worden ist.

Der größte deutsche Bundesstaat, Preußen, hat kürzlich im Landtag ein Feuerbestattungsgesetz beraten. Die königlich preussische Staatsregierung hat sich wiederholt gegenüber den zahlreichen Witzschriften und Petitionen an den Landtag und den Anträgen von Abgeordneten, die fakultative Feuerbestattung auch in Preußen zuzulassen, ablehnend verhalten und zwar besonders mit der Begründung, daß die bislang in Preußen ausschließlich in Übung befindliche, allen be-

stehenden gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften über das Bestattungsweisen zu Grunde liegende Form der Erdbestattung tief in den sittlich-religiösen Anschauungen der breitesten Kreise der Bevölkerung wurzeln, und daß eine ausreichende Veranlassung, von dieser Bestattungsform eine Abweichung zuzulassen, nicht vorliege. Die Preussische Staatsregierung hat aber neuerdings erfreulicherweise ihren früheren Standpunkt verlassen. Dem Abgeordnetenhaus ist in seiner 21. Legislaturperiode 4. Session auf Grund Allerhöchster Ermächtigung unter dem 28. Februar d. J. der „Entwurf eines Gesetzes betreffend die Feuerbestattung“ nebst Begründung zur Beschlußfassung zugegangen. Der 10. Paragraphen umfassende Gesetzentwurf enthält die folgenden Bestimmungen:

Die Feuerbestattung darf nur in landespolizeilich genehmigten Anlagen erfolgen. Die Genehmigung wird Gemeinden oder Gemeindeverbänden erteilt, sie kann auch anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen die Sorge für die Beschaffung der öffentlichen Begräbnisplätze obliegt, erteilt werden, sofern die nach den bestehenden Staats- oder Kirchengesetzen erforderliche Zustimmung der für die Körperschaft zuständigen Aufsichtsbehörde vorliegt.

Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn die Einrichtungen den technischen Anforderungen nicht entsprechen, wenn die äußere oder innere Ausgestaltung der dem Zwecke entsprechenden Würde ermangelt; wenn sich bei der Anlage geeignete Räume und Einrichtungen zur Unterbringung von Leichen, zur Vornahme von Leichenöffnungen, zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten und zur Beisehung der Aschenreste nicht befinden oder wenn das Grundstück einer angemessenen Einriedigung entbehrt; wenn Bedenken in polizeilicher, insbesondere in bau-, feuer- oder gesundheitspolizeilicher Hinsicht entgegenstehen, wenn endlich Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß durch die örtliche Lage oder Beschaffenheit der Anlage für das Publikum oder für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke erhebliche Nachteile oder Belästigungen entstehen.

Die Benutzung der Feuerbestattungsanlage darf nur nach Maßgabe einer von der staatlichen Aufsichtsbehörde der Körperschaft genehmigten Gebrauchsordnung erfolgen, welche einen Gebührentarif für die Benutzung der Einrichtungen enthalten muß. Die Aschenreste von verbrannten Leichen müssen entweder in einer Urnenhalle oder in einer behördlich genehmigten Bestattungsanlage beigelegt werden. Von jeder beabsichtigten Feuerbestattung ist wenigstens 24 Stunden vorher der Ortspolizeibehörde des Verbrennungsortes Anzeige zu erstatten.

Die Verbrennung darf nur stattfinden, wenn eine amtliche Sterbeurkunde sowie die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Sterbeortes oder des letzten Wohnortes des Verstorbenen, daß keine Bedenken gegen die Feuerbestattung bestehen, daß insbesondere ein Verdacht, der Tod sei durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, nicht vorliegt. Außerdem ist noch beizubringen eine amtsärztliche Bescheinigung über die Todesursache, die auf Grund der Leichenschau aus-

zustellen ist und die Erklärung enthalten muß, daß ein Verdacht, der Tod sei durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, sich nicht ergeben hat.

Endlich ist der Nachweis nötig, daß der Verstorbene die Feuerbestattung seiner Leiche angeordnet hat, sei es durch seine letztwillige Verfügung, durch seine mündliche Erklärung, die von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person als in ihrer Gegenwart abgegeben beurkundet ist, oder durch das von einer öffentlichen Behörde beglaubigte Zeugnis zweier glaubwürdiger Personen.

Die Anordnung ist nur wirksam, wenn der Verstorbene sie nach vollendetem 16. Lebensjahr getroffen hatte, sie kann nicht durch einen Vertreter getroffen werden; stand jedoch der Verstorbene unter elterlicher Gewalt und hatte er nicht das 16. Lebensjahr vollendet, so tritt der Antrag des Inhabers der elterlichen Gewalt an die Stelle der Anordnung. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

In der sehr ausführlichen Begründung des Gesetzentwurfes wird unter anderem gesagt, daß nicht verkannt wird, daß die Anhänger der Feuerbestattung auch in Preußen von Jahr zu Jahr an Zahl zunehmen. Ferner sei die Stellungnahme der evangelischen Kirche gegen die amtliche Beteiligung der Geistlichen bei den Feuerbestattungsakten in neuerer Zeit merklich gemildert. Die evangelische Kirche sowie die Mehrzahl der jüdischen Religionsgemeinschaften traten zwar nach wie vor für die durch biblische Vorgänge gestützte Sitte der Beerdigung ihrer verstorbenen Mitglieder grundsätzlich ein, indes würde von keiner dieser Seiten behauptet, daß der Feuerbestattung ausdrücklich göttliche Gebote oder kirchliche Dogmen entgegenständen. Auch die strafrechtlichen Bedenken mülte man im wesentlichen fallen lassen, eine ausschlaggebende Bedeutung sei ihnen nicht mehr beizumessen, zumal auch die erbbestatteten Leichen nach längerer Zeit Verbredern sich nicht mehr feststellen lassen. Im übrigen könne bei sorgfältig ausgeführter ärztlicher Leichenschau an der frischen Leiche meistens ein vorliegendes Verbrechen nicht übersehen werden.

Endlich sei auch durch das in Sachen des Vereins für Feuerbestattung zu Hagen i. W. wider die Polizeiverwaltung dort unlängst ergangene Erkenntnis des königlichen Oberverwaltungsgerichts festgestellt worden, daß die Feuerbestattung in Preußen an sich rechtlich zulässig sei. — In der Begründung zum Gesetzentwurf wird damit auf die in Hagen sich 1909 begebenen Vorgänge angespielt, wonach der Hagener Feuerbestattungsverein sich mit einem Gesuch an die Polizeiverwaltung wandte, ihm die Kremierung solcher Leichen zu gestatten, gegen deren Einäscherung in außerpreussischen Verbrennungsöfen seitens der Sicherheitsbehörde keine Bedenken erhoben würden. Als diesem Antrage, der alle Instanzen der Verwaltungsbehörden passierte, nicht stattgegeben wurde, erklärte der Vorstand des Vereins der Polizeiverwaltung, daß er sich für berechtigt halte, im Hagener Krematorium die Einäscherung von solchen Leichen vorzunehmen, welche aus Preußen nach einem Krematorium der anderen deutschen Staaten versandt werden dürften; denn bei der Einäscherung dieser Leichen kämen ganz

offenbar Interessen der staatlichen Ordnung nicht in Frage. Die Polizeiverwaltung hielt ihr Verbot indes aufrecht, das im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens angefochten wurde und jene Entscheidung herbeiführte. — Aus all diesen Gründen habe es die königliche Staatsregierung für ihre Pflicht erachtet müssen, Vorschläge für die Zulassung der Feuerbestattung in Preußen zu machen.

Der Gesetzentwurf wurde von dem Minister des Innern am 1. März d. Js. in längerer befürwortender Rede eingeführt. Es fehlte nicht an gewichtigen Gegnern, die ihn gleich zu Anfang heftig bekämpften, so daß die Aussichten auf Annahme des Entwurfs von vornherein sehr zweifelhaft waren. Der Entwurf wurde einer Kommission von 14 Mitgliedern zur Vorberatung überwiesen. Die Abstimmung der Kommission über die Annahme des Entwurfs ergab Stimmengleichheit und mit einem entsprechenden schriftlichen Votum der Kommission gelangte er an das Plenum des Hauses. Die Regierungsvorlage erfuhr in der zweiten Beratung am 18. Mai sowie in der dritten Beratung am 20. Mai verschiedene Abänderungen, die sich nach der dritten Beratung im wesentlichen dahin stellten, daß die Genehmigung Gemeinden und Gemeindeverbänden oder solchen anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen die Sorge für die Beschaffung der öffentlichen Begräbnisplätze obliegt, nur dann erteilt werden darf, wenn der Antrag von mindestens Zweidrittelmehrheit dieser Körperschaften beschlossen worden ist, daß die Gebühren für die Benutzung so zu bemessen sind, daß sie die Kosten der Einrichtung einschl. Verzinsung und Tilgung der Erhaltung und Verwaltung der Anlage decken, daß die Nischenreife von verbrannten Leichen in einem für jede Leiche besonderen behördlich verschlossenen Behältnis beigelegt werden müssen, daß die Genehmigung zur Feuerbestattung von der Dispolizeibehörde einzuziehen und diese schriftlich zu erteilen ist, und daß endlich über Beschwerden gegen Verfügungen der Polizeibehörden wegen der Erteilung oder Verjagung der Genehmigung zur Feuerbestattung die vorgesetzte Dienstbehörde binnen einer Frist von 24 Stunden endgültig zu entscheiden hat. Der letzte Passus ist als besonderer Paragraph eingefügt worden und zwar als § 10, so daß nach der dritten Lesung der Entwurf 11 Paragraphen hat.

Bei der Abstimmung über den Entwurf im Abgeordnetenhaus am 20. Mai ergab sich ursprünglich, daß 156 Stimmen für und 155 gegen den Entwurf abgegeben worden waren, und daß er somit „einstimmig“ angenommen wurde. Nach der später vorgenommenen amtlichen Feststellung der Abstimmung stellte sich heraus, daß der Entwurf nicht mit einer, sondern mit zwei Stimmen Majorität, 157 zu 155, angenommen war. Diese Majorität ist ein berechtetes Zeichen dafür, daß er ebensovgt hätte fallen können.

Im Juni d. Js. hat sich das Herrenhaus mit der Beratung der Vorlage beschäftigt, und auch hier ist es zu prinzipiellen mehrstündigen Debatten gekommen.

Um das Zustandekommen eines Feuerbestattungsgesetzes nicht zu gefährden, nahm das Herrenhaus den Entwurf unverändert so wie er aus dem Abgeordneten-

haus und den Herrenhaus-Kommissionsberatungen hervorgegangen war, am 20. Juni an. Die namentlich vorgenommene Abstimmung ergab die Annahme mit 92 gegen 86 Stimmen. Die Sanktion zum Gesetz und die Verkündung als solches der mit zusammen acht Stimmen Majorität angenommenen Gesetzesvorlage steht noch aus.

Aus der Reihe der Fürsprecher für die Feuerbestattung bei den Beratungen des Landtages seien genannt: die Abgeordneten Dr. Hackenberg, Dr. Fackelde, Dr. Krause und von Goshler, ferner der Minister des Innern von Dallwitz, der preussische Kronsyndikus Erzelenz von Plehwe, der berühmte Gelehrte und Arzt Professor Walldeyer, der bekannte Nationalökonom Professor Adolf Wagner und endlich der Justizminister Dr. Bessler, der die kriminalistischen Bedenken überzeugend widerlegte.

Wie schon erwähnt, hat das Herrenhaus die Vorlage des Abgeordnetenhauses unverändert angenommen, um die Gesetzgebung nicht etwa illusorisch zu machen. Es sind aber im Herrenhause, wie auch schon in der öffentlichen Meinung Stimmen laut geworden, daß das Gesetz verschiedene Erchwernisse, wenn nicht gar Härten enthält, die zum größten Teil erst durch die Beschlußfassung des Abgeordnetenhauses in die Regierungsvorlage „hineinforrigiert“ worden sind. Eine Erchwernis und zwar eine Verteuerung der Feuerbestattung in Preußen ist darin zu sehen, daß die Verbringung einer amtsärztlichen Bescheinigung erforderlich ist, die unter gewissen Umständen sogar doppelt beigebracht werden muß. Diese amtsärztliche Bescheinigung ist in erster Linie Sache der Kreisärzte. Durch die in vielen Fällen örtliche Entfernung des Sitzes des Kreisarztes vom Sterbeorte, durch Reise- und Tagegelder, sowie durch das dem beamteten Arzt zu zahlende höhere Honorar ist eine nicht unerhebliche weitere Verteuerung der bekanntlich an sich nicht billigen Feuerbestattung hervorgerufen. Man könnte auch in dieser Vorrichtung ein Mißtrauensvotum gegenüber den nicht beamteten deutschen Ärzten erblicken.

Über die Zweidrittelmehrheitsbeschlüsse der Korporationen, die zum Antrage zur Genehmigung einer Feuerbestattungsanlage erforderlich sind, sowie über die behördliche Verschließung der Nischenrestbehältnisse, wie auch über die Genehmigung der Polizeibehörde zur Verbrennung überhaupt, wird man schon hinwegkommen. Sonderliche Schwierigkeiten macht auch nicht die beizubringende legtimillige Verfügung, daß man seinen Leichnam feuerbestatten lassen will. Eine notarielle Beglaubigung ist nicht erforderlich. Die Verfügung kann ganz kurz gefaßt werden, muß aber zur Gültigkeit neben der Unterschrift Ort und Datum enthalten und gestempelt sein. Die Stempelkosten betragen 3 M. Eigentümlich ist es, daß das Gesetz zwischen Verlobten bis und über 17 Jahren einen Unterschied macht. Die sonst gesetzlich bis zum 21. Lebensjahre über dem Lebenden dauernde elterliche oder vormundschaftliche Gewalt sollte auch für den Toten bis zu diesem Alter gelten, daß also die Berechtigten für ihn die Bestattungsform wählen oder bestimmen können.

Man wird nicht fehl gehen, wenn man annimmt, daß das Gesetz, durch die Praxis bedingt, bald eine Novelle erhalten wird, vielleicht werden auch die noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen das Gesetz für die Praxis bequemer gestalten.

Das Gesetz ist noch nicht erlassen, und schon beschäftigt sich intensiv zahlreiche preussische Gemeinden mit der Frage der Errichtung von Feuerbestattungsanlagen; neben der Reichshauptstadt die Groß-Berliner Gemeinden Charlottenburg, Rixdorf, Schöneberg, Wilmersdorf, Teltow, Weissenje und Treptow. Auch in unserer Provinz ist dies der Fall, ich darf nur an Graudenz erinnern, das nach Zeitungsmeldungen sich erst ganz kürzlich mit der Frage der Errichtung eines Krematoriums befaßt hat. Ebenfalls ist in Danzig die Erbauung eines Krematoriums in Aussicht genommen worden.

Wie überall da, wo die fakultative Feuerbestattung eingeführt ist, sie bis jetzt wegen der hohen zu zahlenden Gebühren ein „Luxus“ der Vornehmen und Begüterten gewesen ist, so wird es auch der Fall für die Zukunft sein. Die Gegner der Leichenverbrennung dürfen nicht befürchten, daß durch das preussische Feuerbestattungsgesetz eine grundlegende Ummwälzung in der Leichenbestattung und im Begräbniswesen stattfindet. Im Grunde hat Preußen nun nichts anderes geschaffen, als ein Gesetz, das verhindert, daß in Preußen Verstorbene sich künftig außerhalb der Monarchie verbrennen lassen, wie sie es bisher notgedrungen mußten. Viel Geld, das für Leichenverbrennungen in andere Staaten bislang auswanderte, wird nun im Lande bleiben, wofür nur angeführt sei, daß in den Jahren von 1878—1910 in den außerhalb Preußens gelegenen deutschen Krematorien aus Preußen nach der Statistik 8738 Leichen zur Verbrennung zugeführt worden sind. Unsjomehr bleibt der preussische Staatsregierung der Dank aller Anhänger der Feuerbestattung gewiß. In „A. Głoszy. Krjedzich“, Land kann nun ieder nach seiner Fasson seelig werden.

Ich hatte die Absicht, eine Anzahl von Abbildungen und Photographien der äußeren und inneren, besonders der technischen Einrichtungen einiger Krematorien sowie unter anderen die Friedhofspläne von Ohlsdorf bei Hamburg und von dem in seiner Art ebenso großartigen 155000 qm großen Campo santo vor Genua vorzulegen und aus eigener Beurteilung von an Ort und Stelle selbst Gesehauem zu erläutern. Die für meine Ausführungen hier zur Verfügung stehende Zeit läßt dies leider nicht zu, weshalb ich davon absehen muß.

Bevor ich schließe, möchte ich noch mit einigen Worten von der Einführung der obligatorischen Leichenschau sprechen. Sie ist sicherlich eine Notwendigkeit, und gerade aus dem eben über das Feuerbestattungsgesetz Vorgebrachten geht hervor, welche Bedeutung der obligatorischen Leichenschau beizumessen wird und beizumessen ist. Um so selbstamer ist es im Grunde, daß die Gesetzgebung in Deutschland hier noch nicht durchgegriffen hat. Die Zwangisleichenschau ist zwar in Preußen in einzelnen Regierungsbezirken sowie im Landespolizeibezirk Berlin und auch in einigen anderen deutschen Bundesstaaten durch Polizeiverordnungen eingeführt worden. Es würde über den Rahmen dieses Vortrages hinausgehen, noch über die Zwangisleichenschau, ihre Entwicklungsgeschichte in Deutschland und anderswo, ihre Notwendigkeit auch für die Säuglingspflege, der momentan bekanntlich weitgehendes Interesse entgegengebracht wird, und die oft ablehnende Haltung gegen ihre Einführung bei den Gemeinden aus Gründen kommunalpolitischer Art ausführlich zu berichten.

Wünschenswert ist es, wenn sich die preussische Staatsregierung auch dieser Sache durch Einbringung eines bezüglichen Gesetzentwurfes beim Landtag annähme und wenn nicht so, durch ein Verwaltungs-gesetz, das besonders auch die Frage, wer die Kosten der Leichenschau zu tragen hat, der Staat oder die Gemeinden, regelt, die Zwangisleichenschau für die preussische Monarchie einführt.

Eine noch viel dankbarere Lösung der Frage der allgemeinen Einführung der obligatorischen Leichenschau in Deutschland liegt hier für die Reichsgesetzgebung vor. (Beifall.)

**Vorsender:** Ich eröffne die Verhandlung. Wird das Wort gewünscht? Das Wort wird nicht gewünscht, ich schließe die Verhandlung. Ich danke in Ihrem Namen dem Herrn Redner für seine ausführlichen und interessanten Vorträge...

Ich schlage Ihnen vor, heute die Sitzung abbrechen und morgen mit der Frauenschule fortzufahren. Von verschiedenen Mitgliedern des Städtetages ist der Wunsch geäußert worden, zu diesem Vortrage auch die Damen zuzulassen. (Beifall.) Ich höre nur Zustimmung und keine Bedenken, nehme also an, daß der Städtetag damit einverstanden ist, daß die Damen der Mitglieder und Gäste an der Verhandlung morgen früh teilnehmen können. Ich schließe die Sitzung.

Schluß 2<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

## Zweite Sitzung.

Dienstag, den 1. Auguß. — Saal des Danziger Hofes. — Vormittags 10 Uhr.

**Vorsitzender:** Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich eröffne die Sitzung. Wir haben die Freude, heute Herrn Oberpräsidentrat v. Liebermann bei uns zu sehen, der gestern noch nicht anwesend sein konnte. Ich heiße ihn herzlich willkommen. — Ferner erinnere ich nochmals an die Anwesenheitsliste.

Wir fahren in der Tagesordnung fort. Ich erteile das Wort Herrn Direktor Dr. Tesdorpf zu seinem Vortrage über

### Die Frauenschule.

**Gerichtskammer, Direktor Dr. Tesdorpf-Danzig:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Für die gütige Aufforderung, am heutigen Tage hier zu Ihnen über „die Frauenschule“, diesen neuesten Zweig unserer modernen Frauenbildung, zu sprechen, möchte ich Ihnen zunächst meinen herzlichsten Dank ausdrücken. Wer wie ich seit einem Vierteljahrhundert im Dienste der Mädchenerziehung gestanden hat, der empfindet mit tiefer Dankbarkeit und Freude die stetig wachsende Teilnahme immer weiter und weiterer Kreise für diese wichtige Seite unserer Volkserziehung, die leider nur allzulange im tiefsten Schatten staatlicher Vernachlässigung und allgemeiner Teilnahelosigkeit gestanden hat. Aber als ein nicht geringer Ruhmesmittel in der an schönen Erfolgen so reichen Selbstverwaltung der preussischen Städte muß es hervorgehoben werden, daß die um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts einsetzende Bewegung für eine bessere Ausgestaltung der weiblichen Bildung mit größtem Eifer und vielem Verständnis von einsichtigen Stadtverwaltungen aufgenommen und gepflegt worden ist. Etwa seit 1860 sind die überwiegende Mehrzahl unserer großen städtischen Mädchenschulen in Preußen gegründet und von den Stadtverwaltungen ohne staatlichen Zwang von oben mit größter Opferwilligkeit und reichen Mitteln teilweise zu wahren Musteranstalten ausgebildet worden, so daß sie sich schon etwa seit den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ohne Scheu neben den älteren Unterrichtsanstalten für die männliche Jugend sehen lassen konnten. Ohne Übertreibung kann man behaupten, daß für diesen Teil unseres Bildungswesens die Selbstverwaltung dem aufführungsfährenden Staat die Wege ebnet hat und auf anfangs dornigen Pfaden vorangegangen und Pionier gewesen ist, so daß bei den letzten staatlichen Regelungen des höheren Mädchenschulwesens vom Jahre 1894 und schließlich vom Jahre 1908 der Staat nur als Norm und Regel anzuerkennen brauchte, was im Verein mit einer für ihr besonderes Fach begeisterten Lehrerschaft von den preussischen Städten geschaffen war.

Das Erfreulichste und Eigenartigste an der preussischen Mädchenschulreform des Jahres 1908 ist für mich die von der Regierung mit äußerstem Nachdruck geforderte Einrichtung der sogenannten „Frauensschulen“. Die Forderung der preussischen Unterrichtsverwaltung, daß auch für diejenigen jungen Mädchen, die sich nach Abolvierung der zehnjährigen höheren Mädchenschule nicht sofort der Vorbildung für einen bestimmten Lebensberuf zuwenden wollen, die Zeit des Lernens und der Weiterbildung nicht zu Ende sein soll, entspricht sowohl dem innersten Bedürfnis unserer Schülerinnen die gerade im letzten Schuljahr erst anfangen, geistig aufzuwachen und rechten Heißhunger nach Weiterbildung fühlen, sondern auch den Wünschen der überwiegenden Mehrzahl unserer Eltern, die sehr wohl empfinden, daß sie ihren Töchtern eine gleich lange Vorbereitungszeit schuldig sind, wie sie ihre Söhne seit altersher genießen. Die Anforderungen an Bildung, die das moderne Leben an eine Hausfrau und Mutter stellt, sowohl bei der Führung des Haushalts, wie besonders bei der Kindererziehung ferner die Anforderungen, die die weitere Umgebung, vor allem die verständnisvolle Teilnahme am sozialen Leben der Gegenwart stellen, sind so hoch und vielseitig, daß unsere zehnjährige höhere Mädchenschule sie unmöglich zu erfüllen vermag. Das bisherige Ausbildungsmittel, das von unsern höheren Ständen meist gewählt wurde, um die Bildung der höheren Mädchenschule zu vervollständigen, das sogenannte „Pensionsjahr“ in einem ausländischen Modepensionat, hat sich für alle Einsichtigen als für Zwecke erster Weiterbildung völlig ungeeignet erwiesen. So soll die „Frauenschule“ die Lücke zwischen dem Abgang von der Schule und dem Eintritt in das gesellschaftliche Leben ausfüllen und in zweijähriger erster Arbeit in gesundem Wechsel geistige Bildung und die für jede Frau notwendigen technischen Fertigkeiten pflegen.

Betrachten wir zunächst die amtlichen Auslassungen über die Frauenschule, die in den 1908 erschienenen Bestimmungen über das höhere Mädchenschulwesen enthalten sind. Es heißt darin: „Was zu erstreben bleibt, sind nicht zehnjährige, sondern elf- und zwölfjährige Lehrgänge für die Ausbildung der jungen Mädchen der höheren Stände. Bei dem Versuch, diesen Gedanken durchzuführen und die Bevölkerung an eine solche verlängerte Ausbildungszeit zu gewöhnen, muß man damit rechnen, daß sechszehn- und siebzehnjährige junge Mädchen im allgemeinen geistig mehr entwickelt sind als gleichaltrige junge Männer. Soweit es sich um die

wissenschaftliche Weiterbildung handelt, wird daher eine etwas freiere Lehr- und Lernweise Platz greifen können. Sodann erscheint es notwendig, nicht nur auf die Erweiterung des sprachlichen, literarischen oder ästhetischen Interessentereiches der jungen Mädchen Bedacht zu nehmen. Wichtiger erscheint vielmehr eine Ergänzung ihrer Bildung in der Richtung der künftigen Lebensaufgaben einer deutschen Frau, ihre Einführung in den Pflichtenkreis des häuslichen wie des weiteren Gemeinschaftslebens, in die Elemente der Kindererziehung und Kinderpflege, in Hauswirtschaft, Gesundheitslehre, Wohlfahrtskunde sowie in die Gebiete der Barmherzigkeit und Nächstenliebe. Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, ist der Aufbau eines zweijährigen — oder doch mindestens einjährigen — Lyzeums auf die höhere Mädchenschule in Aussicht genommen. Bei der Neuheit solcher Veranstaltungen kann nicht die Absicht sein, jetzt schon bis ins einzelne gehende und feststehende Vorschriften zu geben, vielmehr ist eine gewisse Vorsicht und Weite in der Fassung der Bestimmungen gerade für diese Klassen geboten.

Wohl zum ersten Male in der gesamten Geschichte des preussischen Schulwesens überhaupt wird hier eine neue Schulgattung geschaffen, der man nicht sofort ganz fest gesteckte Ziele setzt, einen unabänderlichen Lehrplan vorschreibt, sondern wo man Freiheit der Entwicklung nach verschieden gearteten örtlichen und persönlichen Bedürfnissen lassen will und nur zunächst einige allgemeine Richtlinien gibt, die sich ganz natürlich aus der Sache selbst ergeben. So verlangen die amtlichen Bestimmungen über die Frauenschule als allen derartigen Anstalten gemeinsam die Angliederung eines Kindergartens, um die Schülerinnen praktisch in die Kindererziehung einzuführen, ferner ist für alle Schülerinnen der Frauenschulklassen verbindlich die Teilnahme am Unterricht in der Pädagogik und an einem zweiten wissenschaftlichen Fache, das sie frei wählen können. Die Gesamtzahl der von einer Schülerin der Frauenschulklassen gewählten Stunden soll wöchentlich nicht unter 12 und nicht über 30 betragen.

Als solche wahlfreien Fächer neben den beiden Zwangsfächern Pädagogik und Kindergarten nennen die amtlichen Bestimmungen eine große Fülle, für die meist zwei Wochenstunden vorgesehen sind: Haushaltungskunde fünf Stunden wöchentlich in beiden Jahren, einschließlich Übungen in Küche und Hauswirtschaft, Gesundheitslehre und Kinderpflege vier Stunden wöchentlich in beiden Jahren, einschließlich der Beschäftigung in Krippe, Kinderhort und Samariterkursen, Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre, zwei Stunden wöchentlich in beiden Jahren, einschließlich Besichtigung von Anstalten der Wohlfahrtspflege und inneren Mission, hauswirtschaftliches Rechnen eine Stunde wöchentlich in beiden Jahren, Nadelarbeit zwei Stunden wöchentlich. Diese sieben Fächer sind vorangestellt. Mit Recht scheint der amtliche Lehrplanentwurf diese als die wichtigsten für die Frauenschule aufzufassen. Er nennt dann noch neun weitere Fächer, die nach Bedürfnis in je zwei Wochenstunden eingerichtet werden können: Religion, Deutsche Literatur, Fremde Sprachen (Französisch, Englisch, Lateinisch, Italienisch), Geschichte, Erd-

Naturkunde, Kunstgeschichte, Turnen, Zeichnen und Malen, Musik.

Soweit die amtlichen Bestimmungen; gestatten Sie mir hierzu einige kritische Bemerkungen. Den amtlichen Bestimmungen ist besonders von Seiten der radikalen Frauenbewegung der Vorwurf gemacht worden, daß die neu geschaffene Frauenschule keine Berechtigungen gewährt, keine Fachbildung gibt und durch das erdrückende Vielerelei der Fächer der alten oft getadelten Oberflächlichkeit der Mädchenbildung Tür und Tor öffnet. Ich halte es für eine völlige Verkennung des Wesens und der Aufgabe der Frauenschule, von ihr Fachbildung oder Vorbildung für einen andern Beruf als den der Hausfrau und Mutter zu verlangen. Ich bin außerordentlich dafür, unsern Mädchen eine Fachausbildung zu geben, sie ebenso wie ihre Brüder einem Beruf zuzuführen, aber ich möchte diese Fachausbildung später eintreten lassen, nachdem sie durch die „Frauenschule“ für den natürlichsten und erfreulichsten Beruf der Frau: den Hausfrancens- und Mutterberuf vorgebildet sind. Wir gewähren doch den Söhnen unserer höheren Stände eine Allgemeinbildung bis zum achtzehnten Lebensjahre, ehe wir sie vor eine Berufswahl stellen, warum sollten wir denn unsern Töchtern gegenüber anders handeln. So lauten die beiden ersten Thesen vorgelegten Leisäge:

1. Die Frauenschule ist als gradlinige, notwendige Fortsetzung der zehnklassigen höheren Mädchenschule anzusehen, sie gewährt keine Fachausbildung, sondern erweiterte Allgemeinbildung für die Aufgaben der Frau als Hausfrau und Mutter, sowie auf allen Gebieten sozialer Arbeit.
2. Die Frauenschulbildung sollte möglichst allen Mädchen vor Eintritt in eine Berufsvorbildung zu teil werden.

Was nun den zweiten Vorwurf angeht, der dem Plane der Frauenschule gemacht wird, daß durch zu viele Lehrfächer und zu weitgehende Wahlfreiheit, Zerrißtheit und Oberflächlichkeit erzielt werden würde, so ist ohne weiteres zuzugeden, daß unmöglich in einer einzigen Frauenschule alle die oben genannten Fächer gelehrt werden können. Es wird von der Einsicht und dem pädagogischen Takt derjenigen, die eine Frauenschule einrichten, abhängen, eine weise Beschränkung zu üben. Wir sollen die Wahlfreiheit möglichst einschränken. Sechszehnjährige junge Mädchen sind ebenso wenig imstande, richtig und sachgemäß zu wählen wie im gleichen Alter stehende Jünglinge. Je schulmäßiger die Frauenschule in dieser Hinsicht eingerichtet wird, um so bessere Erfolge wird sie zeitigen. Die Mißerfolge die man vereinzelt in diesen beiden ersten Jahren bei einigen Frauenschulen erlebt hat, sind nur auf die zu große Wahlfreiheit zurückzuführen. Ein zuviel der Fächer erzeugt notwendigerweise zwei große Uebelstände: 1. Oberflächlichkeit der Lernenden und 2. einen viel zu hohen Etat für die Unterhaltungspflichten. Im Ministerium selbst scheint man leider zur Zeit großen Wert zu legen auf die Darbietung möglichst vieler Fächer. Ihnen aber, meine Herren, die Sie sich vielleicht bald praktisch mit der Einrichtung von Frauenschulen in Ihren Städten zu beschäftigen haben werden, möchte ich den dringenden Rat geben: Bewahren Sie die Schülerinnen vor dem

Zuwiel und gefährden Sie nicht die gute Sache durch Zerflossenheit. Daher bitte ich Sie, meiner dritten These zugustimmen:

3. Der Wahlfreiheit der Fächer in der Frauenschule sind möglichst enge Grenzen zu ziehen, um nicht in die Zerflossenheit und Oberflächlichkeit der früheren wahlfreien Kurse zu verfallen.

Und hieran möchte ich gleich eine zweite Warnung knüpfen. Im § 13 des Erlasses vom 18. August 1908 wird gestattet, daß da, wo Frauenschulklassen und höheres Lehrerinnenseminar in einem Lyzeum verbunden sind, Schülerinnen der Frauenschulklassen, soweit die Anzahl der Teilnehmerinnen und die Art der einzelnen Fächer es gestatten, am Unterricht des Seminars teilnehmen können. Nicht eindringlich genug kann vor einer derartigen Verquickung von Frauenschule und höherem Lehrerinnenseminar gewarnt werden. Zugeben, daß staatlidherseits diese Möglichkeit aus Sparjamkeitsgründen, um kleineren Gemeinden zu helfen, gelassen ist, das ist, meine Herren, eine ganze falsche Sparjamkeit. Frauenschule und höheres Lehrerinnenseminar haben nichts miteinander zu tun. Die erstere gibt Allgemeinbildung, die zweite Fachausbildung. Nur wenige Fächer sind beiden gemeinsam und diese müssen auf beiden Anstalten in völlig anderer Weise betrieben werden. Der Lehrerinnenseminar und Frauenschule verknüpft, wird nichts als gewaltige Fehlschläge erleben. Falsch angewendete Sparjamkeit ist die größte Verschwendung, das wissen Sie, meine Herren, gilt auf allen Gebieten städtischer Verwaltung und so stelle ich als vierte These den Satz auf:

4. Eine Verquickung von höherem Lehrerinnenseminar und Frauenschule ist als beiden gleich schädlich unbedingt abzulehnen.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen wird es Sie nun noch interessieren, wie wir hier in Danzig unsere am 20. April ds. Js. eröffnete Frauenschule eingerichtet haben. Wir erteilen im ersten Jahre Unterricht in folgenden Fächern:

1. Haushaltungskunde 9 Stunden wöchentlich, an zwei Vormittagen, in einer der Stadt gehörenden Schulfläche einer wundervollen neuen Volksschule in Langsuh. Den Unterrichtsbetrieb dieses Faches hat die Gewerbe- und Haushaltungsschule des Vaterländischen Frauenvereins gegen eine Pauschalsumme von 1900 M jährlich übernommen. Die Leiterin der Schule, Frä. Goffe, überwacht diesen Unterricht, der von zwei Lehrerinnen der Schule erteilt wird, die Schule liefert alle Rohmaterialien und verwendet die hergestellten Speisen in ihrem eigenen Betrieb. Damit hat die Stadt sehr viel gewonnen, da sonst dieser Zweig des Unterrichts in der Frauenschule die meisten Kosten und die meisten Schwierigkeiten zu bereiten pflegt. Und an dieser Stelle möchte ich Ihnen gleich meine fünfte und letzte These unterbreiten, durch deren Befolgung allein die Kosten für eine Frauenschule zweckentsprechend gestaltet werden können:

5. Durch die Einrichtung einer Frauenschule dürfen etwa schon bestehende ähnliche Einrichtungen am Orte, wie Kochschulen, Kindergärten usw. nicht geschädigt werden, vielmehr soll

die Frauenschule sich zu gemeinsamem Wirken mit ihnen vereinigen.

Auf den Rat erfahrener Frauen haben wir, was die amtlichen Bestimmungen zulassen, den gesamten hauswirtschaftlichen Unterricht konzentriert in das erste Jahr gelegt und werden dann den Unterricht im Kindergarten im zweiten Jahr nachfolgen lassen.

2. An zwei andern Vormittagen erteilen wir folgende wissenschaftliche Fächer:

Deutsch zwei Stunden, Bürgerkunde und soziale Fürsorge zwei Stunden, hauswirtschaftliches Rechnen eine Stunde, w. Pädagogik zwei Stunden, Kunstgeschichte eine Stunde, Turnen zwei Stunden. So erhalten die jungen Mädchen zwanzig Stunden wöchentlich an vier Vormittagen von 9—1 Uhr. Der Montag und Donnerstag bleiben schulfrei, um den Schülerinnen Zeit zu eigener Arbeit und zur Betätigung in ihrem Elternhause zu lassen.

29 junge Damen im Alter von 16—20 Jahren nehmen am Unterricht teil und zwar, vom Turnen abgesehen, alle an allen Fächern. Von der Wahlfreiheit haben sie glücklicherweise keinen Gebrauch gemacht.

Und nun kurz die finanzielle Seite der Sache. Wir haben eine Schulgeldeinnahme von 4960 M, der eine Ausgabe von 4310 M gegenübersteht, so daß sich in diesem ersten Jahre ein Plus von 610 M ergeben hat. Dieses finanzielle Ergebnis ist aber nur möglich geworden, weil wir 1. keine kostspieligen Einrichtungen für eine Schulfläche zu treffen brauchten und 2. in der Viktoriaschule einen Klassenraum zur Verfügung hatten. Das von uns erhobene Schulgeld beträgt 160 M, wozu für auswärtige Schülerinnen, deren Eltern in Danzig keine Kommunalsteuern zahlen, ein Zuschlag von 40 M, pro anno tritt.

Lassen Sie mich zum Schluß Ihnen noch skizzieren was in den einzelnen Fächern der Frauenschule bei uns gelehrt wird und im zweiten Jahre gelehrt werden soll. Wir verfolgen in der Auswahl der Fächer drei Ziele: 1. Persönlichkeitsbildung, 2. Ausbildung für den Beruf der Hausfrau und Mutter, 3. Ausbildung für eine spätere Tätigkeit auf sozialem Gebiet.

Der Persönlichkeitsbildung dienen die Fächer Deutsch, Bürgerkunde und Kunstgeschichte, für den Beruf der Hausfrau und Mutter bereiten wir vor im ersten Jahre durch Pädagogik und hauswirtschaftskunde (Kochen und Hausarbeit) im zweiten Jahre durch Pädagogik die Arbeit im Kindergarten und Gesundheitslehre, sowie in beiden Jahren durch hauswirtschaftliche Buchführung. Zur Ausbildung auf sozialem Gebiet, dient im ersten Jahre der theoretische Unterricht in Bürgerkunde und sozialer Fürsorge, ferner planen wir im zweiten Jahre praktische Arbeit im Kinderhort und einigen andern Einrichtungen sozialer Hilfstätigkeit. Dazu treten in beiden Jahren möglichst zahlreiche Besuche von industriellen Etablissemens- und Anstalten sozialer Fürsorge, um den Schülerinnen den Blick zu schärfen für das moderne Wirtschaftsleben der Gegenwart und um ihnen Verständnis und Ehrfurcht einzufößen vor dem Wert menschlicher Arbeit. Sie werden bei diesen Besuchen, die natürlich außerhalb der Lehrplanmäßigen Unterrichtsstunden liegen, darauf hingewiesen, mit den Ar-

beitenden selbst zu sprechen und sich nach Lohn- und Wohnungsverhältnissen zu erkundigen. Sie sollen ein Verantwortlichkeitsgefühl bekommen, daß sie dereinst in bevorzugter Lebenslage eine Verpflichtung haben, an der Hebung der Lage der arbeitenden Klassen nach Kräften mitzuarbeiten nicht als „wohlthätige Frauen“ auf Basaren und Blumenmengen, sondern in der viel schwierigeren sozialen Kleinarbeit, vor allem auf dem heute mit Recht so stark betonten Gebiet sozialer Jugendfürsorge und Jugendhilfe. Nach meiner innersten Überzeugung kann die richtig geleitete Frauenschule für unser deutsches Volk eine legendreiche Überbrückung der jetzt so unheilvoll klaffenden Klassen- und Standesunterschiede herbeiführen helfen. Sie kann vielen Frauen unserer höheren Stände, die im Falle der Nichtverheiratung leicht der Oberflächlichkeit und Verbitterung anheimfallen, die Wege zeigen zu nützlicher und darum beglückender Tätigkeit und kann in den unteren Volksschichten manche Gehässigkeit und manches Vorurteil beseitigen helfen.

Gehen wir nun noch etwas näher auf den Inhalt des von uns in Danzig ausgearbeiteten Lehrplans ein, unter Hervorhebung der für die bisherige Mädchenbildung neuen Fächer. Das Lehrziel für die Haushaltungskunde lautet: Die Schülerinnen sollen beähigt werden, die wichtigsten Tätigkeiten des wirtschaftlichen Betriebes eines einfachen Haushalts selbständig auszuführen, so daß sie erforderlichen Falles instande sind, bei Ausübung sozialer Tätigkeit helfend eingreifen zu können. Das Verständnis für vollwertige Volksernährung soll bei den Schülerinnen gewekt werden. Die Lehraufgaben dieses Faches umfassen:

1. Nahrungsmittellehre. Die Kenntnis unserer wichtigsten Nahrungsmittel in bezug auf Nährwert, Geschmackswert, Preis und Behandlung, Milch, Milchergzeugnisse, Eier, Fleisch, Fische, Getreiden, Getreidefrüchte, Gemüse, Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Obst. Genussmittel und Speisefrüchte. Schädliches in den Nahrungs- und Genussmitteln. Normalnahrung des gesunden Menschen, Krankenkost.

2. Die Vorgänge des Garmachens der Nahrung: Die Kenntnisse der Vorgänge des Garmachens auf Grund der Beobachtung. Kochen, Rösten, Schmoren, Braten, Dünsten und Aufbrühen. Das Mischen der Nahrungsmittel und die dazu dienenden Hilfsmittel.

3. Das praktische Kochen: Die Übertragung des gewonnenen Wissens auf die Ausübung des Kochens. Das Kochen von Gerichten für einfache Verhältnisse.

4. Wirtschaftsführung: Einkauf, Markt, Fischmarkt, Markthalle. Einkauf in kleineren und größeren Mengen. Dienstbotenfrage.

5. Waschen, Plätten und Hausarbeiten: Kenntnis der wichtigsten im Hause vorkommenden Reinigungsarbeiten. Holzzeug scheuern, Schwarz-Weißblech, Eisen, Kupfer, Messing, Aluminiumbehandlung, der Abwasch, Lampen, Fenster, Bürsten, Besen, Kämme, Fußböden, Türen reinigen. Gründliche Reinigung der Küche. Küchenwäsche, einfache Leibwäsche, bunte Wäsche, Wollwäsche, Fleckenreinigung. Legen, Rollen und Plätten der gewaschenen Sachen.

Hierzu tritt ergänzend ein zweites Fach der Frauenschule die Wirtschaftskunde oder das hauswirtschaftliche Rechnen:

1. Allgemeines über Wirtschaftsleben, Volkswirtschaft und Einzelwirtschaft.

2. Vermögen, Eigentum, Kapital.

3. Feststellung des Kapitals durch Inventur und Bilanz.

4. Verwaltung und Anlage des Kapitals: Bank- und Börsenwesen. Besen und Entstehung des Geldes, Münzfuß, Währung, Kurant-, Papiergeld, Banknoten, Kassenscheine, Prozentrechnung, Preisberechnungen aus allen Zweigen der Hauswirtschaft, Kauf- und Verkauf, Zins- und Diskontrechnung, Kontokorrentrechnung, Staffeltrechnung, Effektenrechnung, Kurszettel, Wechsel, Scheck, Akkreditiv, Hypotheken.

5. Steuernwesen. Direkte und indirekte Steuern, Staats- und Gemeindesteuer, Steuererklärung.

6. Die verschiedenen Formen der Versicherung mit besonderer Berücksichtigung der Pflichten gegenüber dem Dienstpersonal.

7. Buchführung. a) für Private unter Berücksichtigung des Geschäftsvorkehres mit den Banken. b) hauswirtschaftliche Buchführung.

Die Bürgerkunde teilen wir in drei Hauptteile:

1. Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts, wo durch Lektüre der wichtigsten Quellen die theoretischen Grundlagen für die Entstehung unseres modernen deutschen Reiches gewonnen werden. 2. Soziale Fürsorge als Tätigkeitsgebiet der Frau: Soziale Not und soziale Fürsorge. Organe und Organisation, Mittel und Wege der Fürsorge. Die Frauen in der öffentlichen und privaten Fürsorge-Arbeit. Ausbildungsgelegenheiten in Deutschland. Fürsorge für die vor- und schulpflichtige, die schulpflichtige und die schulentlassene Jugend. Fürsorge für Arbeitslose. Sparkassenwesen. Fürsorge für Wohnung, Ernährung und Bekleidung. Gesundheitspflege und Krankenfürsorge. Rechtschutz, Bildungs- und Erholungsfürsorge. Hieran schließt sich als dritter Teil der Bürgerkunde im zweiten Schuljahr die Rechtskunde, deren Lehrer ein Jurist oder Verwaltungsbeamter sein muß. Nach kurzem Überblick für die Rechtsgeschichte wird hier das Hauptgewicht auf diejenigen Kapitel des bürgerlichen Rechts gelegt, die für die Frauen besonders wichtig sind: Willenserklärungen und Verträge, das Recht der Schuldverhältnisse, Sachen- und Hypothekenrecht, Familienrecht: Verlobnis, Ehehindernisse, Eheschließung, Eheliches Güterrecht, Ehescheidung, rechtliche Stellung der Kinder, Aussteuer, Ausstattung, elterliche Gewalt, Vormundschaft, Waisenspflege, Erbrecht, Testament und Erbvertrag.

In der Gesundheitslehre, die am besten von einer weiblichen Ärztin gelehrt wird, ist zu behandeln: Bau des menschlichen Körpers mit physiologischen Betrachtungen über die Funktionen der einzelnen Organe. Ernährung. Einfluß des Klimas. Wichtige Kapitel aus der Hygiene der Wohnung, Kleidung und Nahrung. Bakteriologie. Kranken-, Säuglings- und Kinderpflege.

In Pädagogik betonen wir die Pädagogik des vor- schulpflichtigen Alters und gewinnen die theoretischen Grundlagen für die im zweiten Schuljahr einsetzende

praktische Ausbildung im Kindergarten. In Deutscher erstreben wir vor allem die gründliche Kenntnis der neueren deutschen Literatur seit Goethes Tode, die Bedeutung des Geschmacks an wertvoller guter Lektüre. Ebenso wird in der Kunstgeschichte, ich möchte lieber sagen Kunstbetrachtung der Hauptwert gelegt auf Erkenntnis guter Kunst und Geschmacksbildung auch in der Ausstattung unserer Wohnung und künstlerischer Ausgestaltung der Kleidung und des Hausgeräts.

Am Ende meiner Ausführungen angelangt, würde ich mich freuen, wenn es mir gelingen sein sollte, Sie, meine geehrten Damen und Herren, davon überzeugt zu haben, daß „die moderne Frauenschule“ richtig eingerichtet, für unsere deutschen Frauen und damit für unser gesamtes Volksleben ein Kulturfaktor von größter Bedeutung werden kann. Die reichen Gehirnsorgänge, die dem Lehrplan der Frauenschule zu Grunde liegen, sind wohl geeignet, aus unsern jungen Mädchen in ihrer aufnahmefähigsten Zeit warmherzige, leistungsfähige, beglückte und beglückende Persönlichkeiten zu bilden. Hier in Westpreußen haben wir erst die eine, eben eröffnete Anstalt in Danzig, während in Preußen überhaupt in den drei letzten Jahren schon mehr als achtzig Frauenschulen entstanden sind. Helfen Sie Alle, meine sehr geehrten Herren, die Sie als Bürgermeister, Magistratsmitglieder oder Stadtvorordnete den entsprechenden Einfluß darauf haben, daß in nicht allzu ferner Zeit Westpreußen nicht mehr wie bisher hinten an steht, sondern womöglichst voran marschiert. Der Segen für die nachfolgenden Geschlechter wird sicherlich nicht ausbleiben. (Beifälliger Beifall.)

**Vorsitzender:** Ich eröffne die Verhandlung über den Vortrag.

Stadtschulrat Dr. **Jamus** - Danzig: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Beifall, den Sie dem Herrn Vortragenden gependet haben, läßt ja auf Ihre Zustimmung zu seinen Ausführungen schließen. Das ist natürlich, denn der Vortragende ist einer der wenigen Pädagogen, die bereits eine gewisse Erfahrung auf diesem Gebiete zu sammeln das Glück hatten. Er hat schon, ehe er seine jetzige Stellung in Danzig übernahm, eine Frauenschule in Hildesheim errichtet und jahrelang geführt. Er kam mit voller Erfahrung hierher. Wir in Danzig haben uns diese Erfahrung zunutze gemacht und die Einrichtungen, von denen Sie gehört haben, in voller Übereinstimmung mit Herrn Direktor Dr. Tesdorpf getroffen. Ich kann nur bestätigen, daß wir voll und ganz auf dem Boden der hier vorgetragenen Einzelheiten und des Gesamten stehen. Ich möchte nur noch einige Punkte etwas unterstreichen. Zunächst glaube ich, daß eine Frauenschule den hier skizzierten drei wichtigsten Zielen der Persönlichkeitsbildung, der Ausbildung der jungen Mädchen für den Hausfrauen- und Mutterberuf und endlich der Ausbildung für soziale Pflichten nur wird genügen können, wenn sie mindestens oder überhaupt zwei Jahre geführt wird. Die eigentliche Hausfrauenschule ist immer ein Torso. Ich würde also allen, die sich auf dieses Gebiet begeben, abraten, mit einer einjährigen Schule zu rechnen. Die Fülle der Fächer, die

es schon an und für sich nahe legt, daß ohne sehr geschickte Lehrer einzeln oder oberflächlich behandelt wird, gebietet von vornherein, einen zweijährigen Kursus ins Auge zu fassen. Zweitens möchte ich davor warnen, diese Schule mit irgend welchen auf Berechtigungen abzielenden Einrichtungen zu versehen. Es ist wahrscheinlich um auch den kleineren Gemeinden Entgegenkommen zu zeigen, in den Vorschlägen und Richtlinien die Möglichkeit geschaffen, an den Schulen auch solche Fächer zu lehren, die auch zur Ausbildung von Lehrerinnen dienen sollen. Diese Verquickung ist aber, wenn man die Ziele der Frauenschule ernst nimmt, unter allen Umständen zu vermeiden. Zu vermeiden ist auch, daß man die Schülerinnen an den Stunden etwa des Seminars oder einer Studienanstalt teilnehmen läßt. Sie werden dann wahrscheinlich das Seminar oder die Studienanstalt nur belästigen und insofern schädigend wirken, sie werden aber auch für sich selbst nicht das haben, was man ihnen eigentlich bieten wollte. Wenn ich das vorausschicke, so bitte ich zu erwägen, daß der Vortragende seinen Vortrag in bestimmten Leitfäden zusammengefaßt hat. Diese Leitfäden können natürlich niemals die Fülle eines solchen Vortrages erschöpfen; sie werden auch immer nach einer Richtung besonders pointiert sein. Ich glaube nun, daß unser aller Erfahrungen doch noch nicht so weit gediehen sind, daß wir uns auf eine Diskussion der einzelnen Leitfäden einlassen könnten. Ich glaube, die allgemeine Zustimmung, die sich vielleicht in der Diskussion noch weiter klären wird, wird dasjenige sein, was wir dem Vortrage entgegenzubringen haben. Ich würde deshalb bitten, von einer Diskussion über den Wortlaut der einzelnen Leitfäden abzusehen, sich auf eine allgemeine Erörterung zu beschränken, und wenn die Versammlung, wie es nach dem Beifall angenommen werden darf, dem Vortrage im wesentlichen zustimmt, dadurch dieser Zustimmung Ausdruck zu geben.

**Vorsitzender:** Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Verhandlung. Eine Abstimmung über die Leitfäden wird nicht erforderlich sein, ein besonderer Antrag ist nicht gestellt. Ich danke dem Herrn Redner namens der Versammlung herzlich für die hervorragenden interessanten, erschöpfenden und zeitgemäßen Ausführungen. Der reiche Beifall hat gezeigt, wie sehr wir alle davon überzeugt sind, daß gerade dieses Gebiet der Frauenbildung von ganz außerordentlicher Bedeutung für die Zukunft unserer Frauen ist.

Wir gehen über zu dem nächsten Punkt der Tagesordnung zu dem Vortrage des Herrn Bürgermeisters Dr. Bail:

### Das Zweckverbandsgesetz.

**Berichterstatter,** Bürgermeister Dr. **Bail** - Danzig: Meine Herren! Als Ende Januar d. Js. der Entwurf eines Zweckverbandsgesetzes dem Abgeordnetenhaus zugeht, ward alsbald in Aussicht genommen, ihn auf die Tagesordnung unseres Städtetages zu setzen. Seine außerordentliche Tragweite für die preußischen Städte hätte es gerechtfertigt, daß sich die Städtetage vor seiner endgültigen Feststellung eingehend mit ihm

befchäftigt hätten. Die Königl. Staatsregierung hatte dies dadurch verhindert, daß sie den Entwurf bis zu seiner Vorlage streng geheim hielt; es sind zwar dann die Herren Landeshauptleute darüber gehört worden, ob auch die Provinzen in das Gesetz einzubeziehen seien, was diese mit überwiegender Mehrheit verneinten, die Städte und Städtetage wurden aber überhaupt nicht gehört. Ende Januar konnten wir immerhin noch mit der Möglichkeit rechnen, daß der Westpreussische Städtetag sich mit dem Zweckverbandsgeetze vor seiner endgültigen Verabschiedung würde beschäftigen können. Um nichts zu veräumen, richtete die Stadt Danzig alsbald eine Eingabe gegen den Entwurf an beide Häuser des Landtages; sie beantragte auch beim Vorstande des Preussischen Städtetages ein besonderes Vorgehen. Zahlreiche Städte und Städtetage sowie der Vorstand des Preussischen Städtetages haben sich dann ebenfalls mit Eingaben an den Landtag gewandt. Man kann wohl sagen, daß diese Eingaben nicht ganz ohne Nutzen gewesen sind.

Das Abgeordnetenhaus, das nach seiner ersten Beratung den Entwurf der dreizehnten Kommission überwiesen hatte, hat auf Grund des eingehenden Berichtes dieser Kommission und auf Grund von im Plenum gestellten Anträgen in der zweiten und dritten Lesung, eine Reihe von Verbesserungen an dem Entwurfe vorgenommen. Trotzdem aber blieb er für die Städte unannehmbar. Das zeigte sich in voller Deutlichkeit bei den Beratungen in der Kommission und im Plenum des Herrenhauses. Das Herrenhaus hatte den Entwurf einer besonderen Kommission überwiesen, in welche von vierundzwanzig Mitgliedern neun Vertreter von Städten hineingewählt waren. Berichterstatter der Kommission war unser Danziger Oberbürgermeister, der vom Eingange des Entwurfes an ihm die vollste Beachtung geschenkt und auf die Gefahren, welche er für die Städte enthielt, schon verschiedentlich hingewiesen hatte.

Wenn überhaupt noch die Möglichkeit bestanden hätte, die Städte vor dem drohenden Unheile zu bewahren, wäre sie hier gegeben gewesen. Die Vertreter der Städte gaben sich die größte Mühe, die bedeutendsten Bestimmungen aus dem Entwurfe herauszubringen; es zeigte sich aber, daß sie einer geschlossenen Mehrheit gegenüberstanden. Nicht selten findet sich in dem ebenfalls sehr eingehenden Berichte der Kommission des Herrenhauses die Bemerkung, daß die gestellten Anträge gegen neun Stimmen abgelehnt wurden. Hin und wieder fanden freilich auch Ablehnungen mit 12 gegen 12 Stimmen statt und die Annahme des ganzen Entwurfes erfolgte mit 13 Stimmen; die Entscheidung hing also von einer einzigen Stimme ab. Immerhin hatte auch die Kommission einige Verbesserungen des Entwurfes empfohlen.

Im Plenum des Herrenhauses ist es dann nach heftigem Kampfe noch gelungen, einen Antrag unseres Oberbürgermeisters Scholz und einen Antrag des Oberbürgermeisters von Nachen, Beltman, durchzubringen die wieder Verbesserungen für die Städte bedeuteten. Aber auch so blieb die Vorlage für die Vertreter der Städte unannehmbar; sie haben sämtlich dagegen gestimmt. Im Ganzen wurden bei der namentlichen Ab-

stimmung im Herrenhause 59 Stimmen für und 45 gegen den Entwurf abgegeben.

Das Abgeordnetenhaus hat dann den abgeänderten Entwurf nochmals seiner Kommission überwiesen und auf deren Befürwortung ihn endgültig angenommen. Allerdings wurden auch hier wieder von verschiedenen Seiten Bedenken erhoben und Anträge gestellt; die Mehrheit glaubte aber das Schicksal des Gesetzes zu gefährden, wenn es noch einmal an das Herrenhaus zurückverwiesen würde.

Wir haben nun ein beschlossenes Gesetz vor uns, das bereits am 1. Oktober ds. Jz. in Kraft treten soll, und an dem sich einstweilen nichts ändern läßt. Es hat deshalb m. E. keinen Zweck, Ihnen irgendwelche Resolutionen vorzuschlagen oder sonst eine Stellungnahme des Städtetages herbeizuführen. Sehr wichtig aber ist es, sich mit dem Inhalte des Gesetzes und seiner Entstehungsgeschichte eingehend bekannt zu machen. Ich möchte versuchen, Ihnen einen Überblick wenigstens über die hauptsächlichsten Punkte zu geben.

Durch das Gesetz wird der vierte Titel unserer Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 aufgehoben, der die Überschrift trägt: „Verbindung nachbarlich belegener Gemeinden und selbständiger Gutsbezirke behufs gemeinsamer Wahrnehmung kommunaler Angelegenheiten.“ Der Staatsregierung ging dieser Titel sachlich und räumlich nicht mehr weit genug. Im Jahre 1910 war ihr im Abgeordnetenhause infolge eines Antrages der Abgeordneten Linz und Graf von Spee die Anregung gegeben worden, bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, inhalts dessen unter Ausdehnung der Bestimmungen des Titels 4 der Landgemeindeordnung, auf alle Provinzen der Monarchie eine Verbindung von nachbarlich belegenen Stadtgemeinden unter sich behufs gemeinsamer Wahrnehmung kommunaler Angelegenheiten gestattet würde. Das jetzige Gesetz kommt diesem Verlangen nach, geht aber weiter, indem es zunächst das Erfordernis der nachbarlichen Lage beseitigt. Begründet ist das damit, daß z. B. der Schutz von Wäldern, die zwischen den Ortstagen mehrerer Gemeinden liegen, eine gemeinsame Aufgabe bilden könne. Diese Erweiterung ist allseits gebilligt worden.

Eine andere Erweiterung ist erst durch das Abgeordnetenhaus in den Gesetzentwurf hineingebracht worden. Die Staatsregierung wollte die Zweckverbände auf Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke beschränken. Das Abgeordnetenhaus hat Bürgermeisterei, Amt und Landkreise hinzugefügt.

Das Gesetz unterscheidet die freiwillige und die zwangsweise Bildung von Zweckverbänden. Auch die Landgemeindeordnung tut dies. Die Bestimmungen des neuen Gesetzes haben aber doch vielfach eine ganz andere Bedeutung als die des bisherigen.

Gegen die Bestimmungen des Gesetzentwurfes, welche sich auf die freiwillige Bildung von Zweckverbänden beziehen (§ 1), hat sich Widerspruch nicht erhoben. Es sind an ihnen einige Änderungen formaler Natur vorgenommen, die ich übergehen kann. Auch der freiwillige Zweckverband kommt nicht schon dadurch zustande, daß die Beteiligten damit einverstanden sind; über seine Bildung beschließt vielmehr

der Kreisaußschuß, bei Beteiligung von Städten oder Landkreisen der Bezirksaußschuß. Wo Städte beteiligt sind, tritt auch sonst im Gesetze anstelle des Kreisaußschusses der Bezirksaußschuß. Ich werde daher an solchen Stellen fortan nur vom Bezirksaußschusse reden.

Der Bezirksaußschuß soll nach der Erklärung des Ministers des Innern nur die Beförde sein, die gewissermaßen das letzte Siegel unter den Zweckverband setzt. Es ist deshalb nicht anzunehmen, daß bei der freiwilligen Bildung von Zweckverbänden Schwierigkeiten entstehen werden. Indessen wird es sich empfehlen, an den Bezirksaußschuß erst heranzutreten, wenn auch über die Satzung des Zweckverbandes völliges Einverständnis erzielt ist.

Nach § 3 des Gesetzes können Gemeinden mit Gutsbezirken nach Maßgabe des § 1 auch zur gemeinschaftlichen Festsetzung und Durchführung von Straßen- und Baufluchtlinien verbunden werden. In § 4 sind für diesen Fall nähere Vorschriften gegeben.

Nun aber kommen wir zu den Bestimmungen, welche den lebhaftesten Widerspruch seitens der Stadtgemeinden hervorgerufen haben, zu den Vorschriften über die zwangsweise Bildung des Zweckverbandes (§ 2).

Der Entwurf des Gesetzes ging in dieser Hinsicht so weit, daß er schon im Abgeordnetenhaus sehr erhebliche Einschränkungen erfuhr. Zu den kommunalen Angelegenheiten, zu deren gemeinsamer Wahrnehmung Gemeinden und Gutsbezirke auch gegen ihren Willen sollten vereinigt werden können, rechnete der Entwurf neben den ihnen gesetzlich obliegenden auch diejenigen Aufgaben, die sie als kommunale bereits freiwillig übernommen haben, die Elektrizitätsversorgung und die öffentlichen Verkehrseinrichtungen insofern auch ohne diese letztere Voraussetzung. Insbesondere sollten Gemeinden und Gutsbezirke auch zur gemeinschaftlichen Festsetzung und Durchführung von Baufluchtlinienplänen miteinander zwangsweise verbunden werden können. Die Kommission und das Plenum des Abgeordnetenhauses haben es abgelehnt, so weit zu gehen. Sie wollten im Gegenteil den Kreis der Aufgaben, hinsichtlich deren ein Zwang zur Verbandsbildung statthaft sein sollte, möglichst eng begrenzen. Man trug Bedenken, rein fakultative Aufgaben von dem Augenblick an wie rein obligatorische zu behandeln, wo die Beteiligten sie freiwillig übernahmen. Besonders bedenklich erschien eine Zwangsverbandsbildung zugunsten der Elektrizitätsversorgung und von Verkehrseinrichtungen mit Rücksicht auf die ungünstigen Erfahrungen, die man mit derartigen vielfach unrentablen Anlagen gemacht habe. Hier und bei anderen kommunalen Aufgaben im Wege des Zwanges vorgehen zu wollen, hielt man für einen starken Eingriff in die Selbstverwaltung, der geeignet sei, das kommunale Leben zu gefährden, da wirklich lebenskräftige und lebensfrohe kommunale Gebilde nur auf der Grundlage des freiwilligen Zusammenschlusses entstehen könnten. Ganz aber hat man leider diesen letzten durchaus richtigen Gedanken im Abgeordnetenhaus nicht zu Ende gedacht. Man hat gemeint, daß eine diskrete Anwendung des

Zwanges bei der notorischen Eigenbrödelei unseres Volkes in manchen Fällen nicht zu umgehen sei.

So hat denn im Abgeordnetenhaus die grundlegende Bestimmung für die Bildung von Zwangszweckverbänden die folgende Fassung erhalten, die sie trotz der heißen Kämpfe im Herrenhause behalten hat:

„Sind die Beteiligten nicht einverstanden, so ist die Bildung eines Zweckverbandes nur zur Erfüllung von solchen kommunalen Aufgaben, welche allen Beteiligten gesetzlich obliegen, und nur dann zulässig, wenn die Bildung des Zweckverbandes im öffentlichen Interesse notwendig ist.“

Eine erhebliche Verbesserung war dies zweifellos. Aber die Vertreter der Städte haben sich trotzdem nicht entschließen können, für das Gesetz zu stimmen, weil der Zwang auch in dieser Einschränkung bedenklich erschien, und weil eine Reihe weiterer Bestimmungen, die leider trotz aller gegen sie gerichteten Anträge im Gesetze stehen geblieben sind, ihnen die Zustimmung einfach unmöglich machte.

Einer der ersten Anträge im Herrenhause ging daher dahin, alle Zwangsbestimmungen des Gesetzeswurses zu streichen. Zur Begründung dieser Stellungnahme der Vertreter der Städte führte der Berichtsersteller in der Kommission des Herrenhauses u. a. aus, daß ein Bedürfnis für die Einführung von solchen Zwangsbestimmungen nicht vorliege. Man solle doch zunächst die Erfahrungen abwarten, die mit dem Zweckverbandsgesetze für Groß-Berlin gemacht würden. Teile habe die Schaffung eines allgemeinen Zweckverbandsgesetzes gewiß nicht. Stelle sich wirklich einmal der Notfall ein, daß ein Zwang angewendet werden müsse, so könne ähnlich wie bei Groß-Berlin und wie bei Eingemeindungen durch ein Spezialgesetz Abhilfe geschaffen werden. Nach dem Entwurf könne der Fall eintreten, daß eine und dieselbe Gemeinde zu mehreren Zweckverbänden mit verschiedenen Gemeinden verbunden werde. Hierdurch werde die Schaffung vieler besonderer Verwaltungsorgane notwendig, und das zu einer Zeit, wo alles von einer Vereinfachung der Verwaltung spreche.

Nach der Städteordnung sei die berufene Vertretung der Städte der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung. Diese würden nach der Schaffung des Zweckverbandes von der Verwaltung wichtiger Zweige ausgeschlossen. Dagegen werde das ständische Prinzip in die Verwaltung eingeführt. Die Stadtgemeinden seien aber Rechtssubjekte, die sich allmählich gebildet hätten und jetzt nicht ohne weiteres zerfallen werden könnten. Kame das Gesetz zu stande, so liege für die Stadtverwaltungen die Gefahr vor, daß ihnen gerade die überschußverwaltungen, wie z. B. die Wasserwerke, entzogen würden, und daß ihnen in mancher Beziehung nur das bleibe, was für sie das Unangenehmste sei, nämlich die Steuererhebung. — Werde dagegen der Antrag der Städtevertreter angenommen, so sei die Bildung von korporativ freiwilligen Zweckverbänden ermöglicht, für die in der Landgemeindeordnung vorgeesehenen Fälle bleibe aber der Titel 4 der Landgemeindeordnung bestehen. Halte man die Ausdehnung dieses Titels auf die westlichen Provinzen

für notwendig, so möge man dies durch eine Ergänzung der westlichen Landgemeindeordnungen tun.

Der Minister des Inneren erklärte, daß die Staatsregierung den Antrag nicht annehmen könne. Das würde eine vollkommene Abkehr von den bisherigen Grundsätzen bedeuten. Nach der Landgemeindeordnung sei der Zwang bereits in weiterem Maße vorgesehen, als es durch die Vorlage in Aussicht genommen sei. Für Ausnahmefälle, denn solche würden es bleiben, müsse die Möglichkeit des Zwanges gegeben werden.

Einen Nachweis des Bedürfnisses zu führen, versuchte der Herr Minister nicht. Auf die Bitte, die Fälle anzugeben, in denen bisher eine Stadt mit einer Landgemeinde zwangsweise verbunden sei, führte er nur einen Fall an, in welchem eine solche Verbindung zwecks Anlegung eines gemeinsamen Friedhofes stattgefunden habe. Weitere Fälle waren trotz wiederholter Anfragen nicht in Erfahrung zu bringen.

Eine Abkehr von den bestehenden Grundsätzen hatten die Antragsteller nicht beabsichtigt. Ihr Antrag bezweckte ja gerade, die Bestimmungen der Landgemeindeordnung bestehen zu lassen. Aber freilich, diese Bestimmungen, waren die Ursache, warum bisher so wenig Zwang ausgeübt worden war, und sie genügten der Staatsregierung nicht mehr. Sie waren auf kleinere ländliche Verhältnisse zugeschnitten. Zulässig war zwar auch eine Verbindung von Stadtgemeinden mit Landgemeinden — selbst zwangsweise — sie bildete aber einen Ausnahmefall. Und trat sie ein, so hatte nach den Bestimmungen der Landgemeindeordnung die Stadt den ihr gebührenden Einfluß im Verbande, was jetzt eben nicht mehr der Fall sein soll. Das Ziel war bei den Zweckverbänden der Landgemeindeordnung, durch Zusammenfassung mehrerer schwächerer Gemeinden und Ortsbezirke einen Verband zu schaffen, der eine größere Aufgabe zu lösen vermöge, nach dem Grundsätze „verbunden werden auch die Schwachen mächtig.“ Die Begründung des Entwurfs zu unserem Gesetze aber steht auf einem anderen Standpunkte. Sie sagt: „Meist wird die Anlehnung eines schwachen an einen stärkeren Kommunalverband erforderlich sein, aber gerade hier pflegt die Abwägung der Vor- und Nachteile im Kreise der Steuerzahler eine hemmende Rolle zu spielen.“ Deshalb die Zwangsbestimmungen, die den Widerspruch des stärkeren Kommunalverbandes beseitigen und seinen Einfluß lahmlegen sollen.

Wie gesagt, der Antrag, die Zwangsbestimmungen aus dem Entwurfe zu streichen, ward abgelehnt. Versucht wurde in der Kommission des Herrenhauses zunächst noch, die Zwangsbestimmungen nur dann einzutreten zu lassen, wenn die Bevölkerungszahl der dem Verbande Widersprechenden geringer sei als die Zahl der Einverwandenen. Auch das war nicht zu erreichen. Versucht wurde dann ferner, das öffentliche Interesse, das die Voraussetzung für die Zweckverbandsbildung sein soll, wenigstens dadurch näher zu begrenzen, daß man bestimmte Fälle auscheiden wollte, in denen ein öffentliches Interesse nicht vorliege. Es handelte sich um Fälle, in denen nach Erklärungen der Staatsregierung von dem Zwange kein Gebrauch gemacht

werden sollte, so abgesehen von einem Punkte, auf den ich gleich noch komme, um Fälle, in denen einer der Beteiligten durch die Bildung des Zweckverbandes keinen Vorteil hat und in denen an Stelle des Zweckverbandes eine Eingemeindung in Frage kommt. Die Kommission lehnte aber auch diesen Antrag wie alle übrigen zahlreichen Anträge zum § 2 gegen die neun Stimmen der Städtevertreter ab.

In dem einen Punkte, von dem ich soeben sprach, kam dann jedoch das Herrenhaus selbst den Wünschen der Städtevertreter entgegen, indem es den Antrag Beltman und Genossen annahm, der dahin ging:

„Die Bildung eines Zweckverbandes unterbleibt, sofern und solange ein Beteiligter bereit und imstande ist, die gemeinsame Aufgabe dadurch zu erfüllen, daß er den übrigen Beteiligten die Mitbenutzung einer kommunalen Anstalt gegen angemessene Entschädigung einräumt. Darüber, ob die vorangegebenen Voraussetzungen vorhanden sind, sowie über die Höhe der Entschädigung beschließt im Streitfalle der Kreis- (Bezirks-)Ausschuß, dem auch die Entscheidung über sonstige aus diesem Verhältnisse entstehende Streitigkeiten zusteht.“

Diese Bestimmung gibt den Beteiligten die Möglichkeit, einem Zwangszweckverbande unter gewissen Voraussetzungen aus dem Wege zu gehen und die Verwaltung der kommunalen Anstalt in der Hand zu behalten.

Über die Eingemeindungen und ihr Verhältnis zu den Zweckverbänden enthält das Gesetz nun kein Wort. Und doch ist darüber bei den Beratungen so viel gesprochen worden, daß dieser Punkt auch hier nicht ganz übergangen werden kann. Es hatte den Anschein, daß bei großen Parteien im Abgeordnetenhaus zu Anfang der Beratungen und schon vorher die Absicht bestand, das Wachstum der Städte durch Eingemeindungen möglichst zu hindern. Es war daher natürlich, daß die Vertreter der Städte sich hiergegen wehrten und im Gesetze festgelegt wissen wollten, daß in bestimmten Fällen Eingemeindungen statt der Zweckverbände zulässig sein sollten. Wenn nun auch die hierauf hinausgehenden Anträge abgelehnt worden sind, so ist daraus doch nichts gegen fernere Eingemeindungen zu folgern. Der Minister des Inneren hat vielmehr in der Kommission des Herrenhauses erklärt: „Es könne gar nicht in Frage kommen, die Eingemeindungen durch dieses Gesetz zu beseitigen, denn Eingemeindungen und Zweckverbände verfolgten ganz verschiedenartige Tendenzen. Die Zweckverbände seien in erster Linie für ländliche Verhältnisse notwendig, und bei den Städten dann, wenn es sich nicht um eine vollständige Gemeinschaft aller Interessen der betreffenden Gemeinden handle, sondern um eine partielle Interessengemeinschaft, die sich auf einzelne konkrete kommunale Aufgaben, z. B. die Anlage von Friedhöfen oder dergl. beziehe. In diesen Fällen würde eine Eingemeindung einen viel zu weit gehenden Eingriff in die kommunale Selbständigkeit der einzugemeindenden Gemeinde bedeuten. Wenn aber durch die nachbarliche Entwicklung zweier Gemeinden eine all-

gemeine Interessengemeinschaft in Bezug auf die zu erfüllenden kommunalen Aufgaben hergestellt worden sei, dann werde nach wie vor die Eingemeindung notwendig sein und auch durch dies Gesetz nicht ausgeschlossen werden. Es liege nicht der mindeste Anlaß vor, zu befürchten, daß eine vernünftige Eingemeindungen ausschließende Tendenz mit diesem Gesetz entwurfe verfolge würde.“ Auch die Vertreter der verschiedensten Parteien beider Häuser des Landtages haben sich in wesentlich gleichem Sinne geäußert, selbst Redner der Parteien, von denen man bisher annahm, daß sie allgemein gegen Eingemeindungen seien. Wir wollen hoffen, daß man sich bei späteren Eingemeindungs-vorlagen dieser Äußerungen erinnern wird, denn daß Eingemeindungen vielfach notwendig sind, und beiden Teilen große Vorteile bieten, brauche ich hier wohl nicht auszuführen.

Darüber, welches die kommunalen Aufgaben sind, um deretwillen ein Zwangszweckverband geschlossen werden kann, schweigt das Gesetz. Es sagt nur, es müssen kommunale Aufgaben sein, welche allen Beteiligten gesetzlich obliegen. An einem Zweckverbande können beteiligt sein Städte, Landgemeinden, Gutsbezirke, Ämter und Landkreise. Jeder der Kategorien dieser Selbstverwaltungskörper liegen verschiedene Aufgaben gesetzlich ob, die wenigsten wohl den Landkreisen. Deshalb werden, wo Landkreise mit in Frage kommen, auch die wenigsten Möglichkeiten zur Bildung von Zwangszweckverbänden gegeben sein. Die meisten werden vorhanden sein, wo ein Zweckverband zwischen Städten zwangsweise geschlossen werden soll. Aber hier lassen sich die gesetzlichen Aufgaben nicht vollständig aufzählen. Ihr Begriff wird vielmehr durch die jeweilige Gesetzgebung und durch die Rechtsprechung bestimmt. Die Begründung des Entwurfes weist darauf hin, daß durch § 29 des Preussischen Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 die Gemeinden ganz allgemein verpflichtet werden, diejenigen Einrichtungen, welche zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten notwendig sind, zu treffen und für deren ordnungsmäßige Erhaltung zu sorgen. Was aber weiterhin zu den obligatorischen kommunalen Aufgaben zählt, welche für Zweckverbände in Frage kommen, haben auch die Vertreter der Staatsregierung erspöndlich nicht angeben können. Man denke aber z. B. an die gesetzlichen Pflichten, die den Gemeinden auf den Gebieten des Schulwesens, des Armenwesens und des Wegebaues obliegen.

Wie geschieht nun die zwangsweise Bildung des Zweckverbandes?

Darüber sagt das Gesetz: Der Oberpräsident kann, wenn er die vorhin besprochenen Voraussetzungen für vorliegend erachtet, auf Antrag von mindestens einem Drittel der Beteiligten oder auf Antrag der Kommunal-aufsichtsbehörde anordnen, daß zunächst der Bezirksaus-schuß über die Ergänzung der mangelnden Zustimmung Beschluß faßt. Die Beschlußfassung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung. — Gegen den auf Beschwerde von dem Provinzialrat gefaßten Beschluß steht den

Beteiligten binnen 4 Wochen die Klage bei dem Ober-verwaltungsgericht zu. Die Klage kann nur darauf gestützt werden, daß die Aufgabe, zu deren Erfüllung der Zweckverband gebildet werden soll, den Beteiligten nicht gesetzlich obliege. — Nach Ergänzung des mangelnden Einverständnisses der Beteiligten beschließt der Ober-präsident über die Bildung des Zweckverbandes.

Sie sehen, es handelt sich um ein recht umständliches Verfahren, das unter Umständen Jahre lang dauern kann. Zunächst ist ein Antrag auf Bildung des Zweckverbandes erforderlich. Nach dem Entwurfe konnte ihn ein Beteiligter stellen. Jetzt muß mindestens ein Drittel der Beteiligten sich dazu vereinigen. Das erschwert immerhin in etwas die Stellung unbegründeter Anträge. Abgelehnt wurde, den Antrag nur durch die Mehrheit der Beteiligten stellen zu lassen. Abgelehnt wurde leider auch die Streichung der Worte „oder auf Antrag der Kommunal-Aufsichts-behörde“. Sie kann also den Antrag stellen, selbst wenn kein Beteiligter dies tut. Hoffentlich werden sich aber nie solche Fälle ereignen, denn von Selbstverwaltung würde bei einem derartigen Verfahren auch nicht ein Hauch mehr zu spüren sein.

Der Oberpräsident kann seine Anordnung erlassen, wenn er die gesetzlichen Voraussetzungen für gegeben erachtet, er muß es aber nicht. In seine Hand ist also in erster Linie das Schicksal des Antrags gelegt. Ordnet er die Beschlußfassung über die Ergänzung der mangelnden Zustimmung an, so muß mündliche Verhandlung vor dem Beschluskollegium erfolgen. Hier werden also die Beteiligten, die gegen die Bildung des Zweckverbandes sind, ihre Gründe ausführlich darzulegen haben.

Das Recht auf Klage ist erst im Abgeordneten-hause in den Entwurf aufgenommen worden. Leider ist trotz gestellter Anträge die Klage nicht unter jeder Begründung zugelassen, auch nicht einmal unter der Begründung, daß die Bildung des Zweckverbandes im öffentlichen Interesse nicht notwendig sei, sie kann vielmehr nur darauf gestützt werden, daß die Aufgabe, zu deren Erfüllung der Zweckverband gebildet werden soll, den Beteiligten oder auch nur einem Beteiligten gesetzlich nicht obliegt.

Lehnt die Beschlußbehörde oder das Oberverwaltungsgericht die Ergänzung des mangelnden Einverständnisses ab, so kann der Zwangszweckverband nicht zustande kommen. Erfolgt dagegen die Ergänzung, so beschließt der Oberpräsident über die Bildung des Zweckverbandes.

Die gleichen Vorschriften wie für die Bildung der Zweckverbände — sowohl der freiwilligen als auch der zwangsweisen — finden sinngemäß Anwendung auf die Fälle einer Veränderung in der Zusammenfügung wie auf die Fälle einer Auflösung von Zweckverbänden.

Der Zweckverband hat die Rechte einer öffentlichen Körperschaft, sofern sämtlichen Verbandsmitgliedern für sich diese Rechte uneingeschränkt zustehen. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so können dem Zweckverbande auf seinen Antrag die Rechte einer öffentlichen Körperschaft mit königlicher Genehmigung beigelegt werden.

Mit der bloßen Verteilung juristischer Persönlichkeit ist es aber nicht getan. Der Zweckverband bedarf eines Vermögens und gewisser Einrichtungen, um seine Tätigkeit beginnen zu können. Es muß bestimmt werden, was die einzelnen Mitglieder in den Verband hineinbringen sollen. Meist wird auch erforderlich sein, zwischen den Gliedern des Zweckverbandes einen Ausgleich herzustellen, damit nicht das eine gegenüber dem andern zu Unrecht belästet wird. Wenn z. B. eine Stadt eine Kanalisation besitzt und nun mit mehreren Landgemeinden, die noch keine Kanalisation haben, zu einem Zweckverbande vereinigt wird, um auch sie an ihrer Kanalisation teilnehmen zu lassen, wäre es ungerecht, wenn die Landgemeinden nicht einen angemessenen Teil der Kosten jener Kanalisation bezahlen müßten. Nach dem Gesetze hat über die deshalb notwendig werdende Regelung der Verhältnisse zwischen den Beteiligten der Bezirksausschuß zu beschließen, vorbehaltlich der den Beteiligten gegeneinander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren, womit den Behörden, die im Beschluß- und Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden haben, eine überaus schwierige Aufgabe ohne nähere Anleitung überwiesen ist. Das Gesetz bestimmt nur folgendes: „Bei der Regelung sind erforderlichenfalls Bestimmungen zur Ausgleichung der öffentlich rechtlichen Interessen der Verbandsmitglieder zu treffen. Insbesondere können einzelne Beteiligte zu Vorausleistungen verpflichtet werden, wenn diejenigen, mit welchen sie verbunden werden sollen, für gewisse Zweckzwecke bereits vor der Verbindung für sich allein in genügender Weise Fürsorge getroffen haben oder aus anderen Gründen nur einen geringeren Vorteil von der Verbindung haben.“ Ein Antrag, in solchem Falle die andern Beteiligten zu Vorausleistungen zu verpflichten, indem das Wort „können“ durch „müssen“ ersetzt werden sollte, ist leider abgelehnt worden, ebenso der Antrag, daß für die Regelung der privatrechtlichen Verhältnisse, insbesondere für die Entschädigung, der ordentliche Rechtsweg offen stehe, und daß volle Entschädigung unter entsprechender Anwendung der Grundsätze des Enteignungsgesetzes zu gewähren sei. Angenommen wurde dagegen der Antrag Scholt:

„Eine dem Zwecke des Verbandes dienende Einrichtung, welche einem Beteiligten gehört, verbleibt dem bisherigen Eigentümer; dieser kann indessen verlangen, daß das Eigentum der Einrichtung gegen Entschädigung auf den Verband übergeht.“

Über die Tragweite dieses Zusatzes sind die Meinungen im Herrenhause sehr auseinander gegangen. In der Kommission des Herrenhauses war er u. a. damit begründet worden, daß den Beteiligten doch nicht ohne weiteres das Eigentum an Gegenständen genommen werden könne, die sie mit großen Kosten geschaffen hätten und die z. B. bei der Aufnahme von Anleihen von großer Bedeutung seien. Eine derartige Maßnahme könne den Kredit der Städte untergraben. Daran anknüpfend hat man dann sagen wollen: „Das Eigentum mögen die Beteiligten behalten, die Verfügung und Verwaltung muß aber auf den Zweckver-

band übergehen.“ Gegen ein solches aller Rechte entleitetes und bedeutungsloses Eigentum, das auch für die Gläubiger der Beteiligten gar kein Interesse hat, haben sich natürlich die Vertreter der Städte lebhaft erklärt; sie haben das volle Eigentum einschließlich der Verwaltung für die bisherigen Eigentümer in Anspruch genommen. Nachdem das Herrenhaus nun den Antrag ohne Einschränkung angenommen hat, wird man annehmen müssen, daß zunächst das volle Eigentum der Einrichtung, also z. B. eines Wasserwerkes, einschließlich der Verwaltung, dem bisherigen Eigentümer verbleibt und daß er bei den Verhandlungen, die wegen der Regelung der Verhältnisse vor der Beschlußbehörde laum zu umgehen sind, sich darüber wird äußern müssen, ob und unter welchen Bedingungen er nur die Verwaltung abgeben will, oder ob er beansprucht, daß das Eigentum gegen Entschädigung auf den Verband übergeht.

Die bisher besprochene Regelung betrifft nur das Anfangsstadium des Zweckverbandes. Einer weiteren Regelung bedarf es aber für seine dauernde Wirksamkeit. Hierzu dient die Satzung, welche die Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes regeln soll. Sie ist von den Beteiligten im Wege der Vereinbarung festzustellen und unterliegt der Bestätigung des Bezirksausschusses. Soweit eine Übereinstimmung der Beteiligten nicht zu erzielen ist, erfolgt die Feststellung der Satzung durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses auf Grund mündlicher Verhandlung, und zwar bei freiwilliger Verbandsbildung auf Antrag aller Beteiligten, bei zwangsweiser ohne Antrag. Auch diese zwangsweise Feststellung der Satzung ist eine Neuerung; die Landgemeindeordnung kannte nur die freiwillige Feststellung.

Was die Satzung enthalten muß und was sie enthalten kann, bitte ich in § 10 des Gesetzes nachzulesen. Ich beschränke mich darauf, noch einzelne wichtige Punkte zu erörtern, über die das Gesetz besondere Bestimmungen trifft.

Hauptbeschlußbehörde des Zweckverbandes ist der Verbandsausschuß; die Satzung kann daneben aber noch andere Beschlußorgane vorsehen. Ausführende Behörde ist der Verbandsvorsteher, der zugleich den Zweckverband nach außen vertritt. In der Satzung kann aber vorgeesehen werden, daß die Verbandsverwaltung durch Beschluß des Verbandsausschusses einem Verbandsmitgliede übertragen wird. Dies ist durch das Herrenhaus hinzugefügt worden und kann unter Umständen bedeutungsvoll sein.

Der Verbandsausschuß besteht aus Abgeordneten der Verbandsmitglieder. Wie diese verteilt werden, ist sehr wichtig und hat zu lebhaften Kämpfen geführt. Die Landgemeindeordnung bestimmte als Grundfak für den Fall, daß eine Vereinbarung nicht zustande kam, daß die Zahl der von jeder Gemeinde zu entsendenden Vertreter sich nach dem Gesamtbetrage der zu dem Zeitpunkt der Feststellung des Statuts in den Gemeindebezirken zu entrichtenden direkten Staatssteuern bemesse. In ähnlicher Weise erfolgte die Verteilung der gemeinsamen Ausgaben. Hier war also Vorfrage dafür getroffen, daß der leistungsfähigste Beteiligte den

größten Teil der gemeinsamen Ausgaben trug, aber auch dementsprechend den meisten Einfluß hatte.

Der Entwurf des Zweckverbandsgesetzes glaubte von diesen Grundsätzen abgehen zu müssen, weil häufig das Maß, in dem die einzelnen Verbandsmitglieder an dem Gegenstande des Zweckverbandes interessiert seien, in keinem Verhältnis zu dem Maße ihrer Leistungsfähigkeit stehen würde. Es sollte aber auch verhindert werden, daß ein Verbandsmitglied die übrigen majorisiere. So gab der Entwurf eine Reihe von Maßstäben an, nach denen die Verteilung erfolgen könne, erklärte auch jeden anderen Maßstab für zulässig, fügte indessen hinzu, daß in Zweckverbänden mit mehr als drei Verbandsmitgliedern die Abgeordnetenzahl eines Mitgliedes nicht über ein Drittel der Gesamtzahl hinausgehen solle. Es sollte also eine große Stadt, wenn sie mit drei kleinen Landgemeinden oder Gutsbezirken zu irgend einem Zwecke zwangsweise verbunden würde, im Verbandsausschusse höchstens ein Drittel der Stimmen haben, auch wenn sie sowohl an Einwohnerzahl als an Steuerroll als an Leistungen für den gemeinsamen Zweck sämtliche anderen Beteiligten zusammen um ein vielfaches überragte. Daß hierdurch eine Majorisierung des Hauptbeteiligten herbeigeführt werden würde, ließ sich nicht leugnen. Es wurde deshalb verlangt, daß die Abgeordnetenzahl eines Mitgliedes nicht über zwei Drittel der Gesamtzahl hinausgehen dürfe. Die Mehrheit blieb jedoch bei der Ansicht, der einzelne Beteiligte solle in der Regel nicht das Übergewicht haben. So ist denn die immerhin erheblich verbesserte Fassung beschloffen, daß in Zweckverbänden mit mehr als drei Verbandsmitgliedern die Abgeordnetenzahl eines Verbandsmitgliedes der Regel nach hinter der Hälfte der Gesamtzahl zurückbleiben soll.

Auch nach dieser Fassung ist es noch möglich, daß eine Gemeinde, die den größten Teil der Lasten des Zweckverbandes trägt, im Verbandsausschusse die Minderheit hat; denn Leistung und Einfluß sind nicht mehr in ein festes Verhältnis zu einander gesetzt.

Die Verteilung der Abgeordneten kann mit Rücksicht auf eingetretene Veränderungen von Zeit zu Zeit neu geregelt werden.

Dem Verbandsausschusse gehört ohne Wahl als Abgeordneter einer Gemeinde der Bürgermeister oder Gemeindevorleser oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Gemeindeverwaltung, bei Aemtern der Amtsmann, bei Landkreisen der Vorsitzende des Kreis-ausschusses an. Im übrigen werden die Abgeordneten der Beteiligten durch ihre Vertretungskörperschaften, in Städten unter Zutritt des Magistrats, auf eine zu bestimmende Zeit gewählt, desgl. Erbsamänner. Wählbar sind nur Personen, welche in die Vertretungskörperschaft gewählt werden können.

Die gewählten Mitglieder des Verbandsausschusses werden vom Vorsitzenden vereidigt. Sie können im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen entzogen werden.

Die Vorschriften über die Beschlussfähigkeit des Verbandsausschusses und über die Abstimmung bitte ich im Gesetze nachzulesen. (§ 13.)

Der Verbandsausschuß beschließt über die Öffentlichkeit seiner Verhandlungen. Ein mehrfach gestellter Antrag, die Verhandlungen öffentlich stattfinden und nur durch besonderen geheim zu fassenden Beschluß die Öffentlichkeit auszuschließen zu lassen, was die in den Stabverordnetenversammlungen geschieht, ist abgelehnt worden.

Der Verbandsvorleser und sein Stellvertreter werden, sofern die Satzung nicht eine andere Art der Bestellung vorschreibt, vom Verbandsausschusse aus der Zahl seiner Mitglieder auf eine zu bestimmende Amtszeit gewählt. Natürlich liegt auch hierbei die Gefahr vor, daß eine Stadt, welche mit mehreren Landgemeinden in einem Zweckverbande vereint ist, majorisiert wird. Ein Antrag, der dies wenigstens für den Fall verhindern wollte, wenn die Einwohnerzahl der Stadt doppelt so groß sei als die der Landgemeinden, ist abgelehnt worden. Die Wahl des Verbandsvorlesers bedarf in gewissen Fällen der Bestätigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Wird gegen die Gültigkeit einer Wahl, welche der Bestätigung nicht bedarf, Einspruch erhoben, so entscheidet der Verbandsausschuß. Gegen den Beschluß findet die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.

Der Verbandsvorleser führt den Vorsitz im Verbandsausschusse und gibt, soweit einfache Stimmenmehrheit genügt, bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Die auf Beschluß des Verbandsausschusses vom Verbandsvorleser anzustellenden Beamten des Zweckverbandes gelten bei Beteiligung von Städten oder Landkreisen als Beamte von Städten.

Wenn der Zweckverband eine bis dahin von einem Verbandsmitgliede geführte Verwaltung übernimmt, ist er verpflichtet, die bisher von diesem hierfür angestellten Beamten mit ihren Befoldungs- und Ruhegehaltsansprüchen auf Verlangen des Verbandsmitgliedes in seinen Dienst zu übernehmen. Auch dies ist ein sehr wichtiger, vom Herrenhause gemachter Zusatz. Bis dahin war ganz unklar, was aus den Beamten werden sollte, die ein Verbandsmitgliede, das z. B. seine Wasserwerksverwaltung abgeben muß, in dieser Verwaltung beschäftigt hatte.

Der Zweckverband ist berechtigt, in sinngemäßer Anwendung des Kommunalabgabengesetzes Gebühren und Beiträge (nicht aber Steuern) zu erheben. Soweit seine eigenen Einnahmen, die Gebühren und die Beiträge zur Bestreitung der Verbandsausgaben nicht ausreichen, wird der Selbstbetrag auf die Verbandsmitglieder nach dem Maßstabe entweder ihrer Beteiligung an den von dem Zweckverbande zu erfüllenden Ausgaben oder ihres der Kreis- oder Provinzialbesteuerung zu Grunde zu legenden Steuerrolls oder eines anders berechneten Steuerolls oder nach einem anderen in der Satzung zu bestimmenden Maßstabe umgelegt. Es ist also völlige Freiheit gelassen. Daß danach auch Maßstäbe zulässig sind und im Einzelfalle zwangsweise festgestellt werden können, die höchst ungerecht sind, läßt sich nicht in Abrede stellen.

Den Verbandsmitgliedern bleibt die Aufbringung der Verbandsumlagen nach Maßgabe ihrer Verfassung vorbehalten.

Die Angehörigen der Verbandsglieder sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Anlagen, Anstalten und Einrichtungen des Zweckverbandes nach Maßgabe der für diese bestehenden Bestimmungen berechtigt. Auf Beschwerden und Einsprüche, welche dies Recht betreffen, beschließt der Verbandsvorsteher, gegen dessen Beschluß Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben ist. — Dasselbe Verfahren findet bei Beschwerden und Einsprüchen gegen die Heranziehung zu den Gebühren, Beiträgen und Umlagen für Zweckzwecke statt.

Bestimmte wichtigere Beschlüsse des Zweckverbandes bedürfen nach § 24 des Gesetzes der Bestätigung durch den Bezirksausschuß.

Dies ist der uns interessierende Inhalt des Zweckverbandesgesetzes, mit dessen Ausführung der Minister des Innern beauftragt ist.

Das Gesetz ist während der Beratungen außerordentlich verschieden beurteilt worden. Von dem Berichterstatter des Abgeordnetenhauses Herrn Ecker-Winjen ist es ungemein gelobt; es ist den großen Gesetzen aus der Stein-Hardenberg'schen Zeit ebenbürtig an der Seite gestellt worden. Herr Ecker sah die große organisatorische Tragweite des Entwurfs darin, daß für die ganze Monarchie neue kommunale Verbände mit den Rechten öffentlicher Körperschaften geschaffen werden. Auch am Schluß der Beratungen, nachdem er die beharrlichen Einwendungen der Gegner kennen gelernt und selbst eine ganze Reihe von erheblichen Bedenken geäußert hatte, blieb er doch dabei, daß ein Scheitern der Vorlage zu bedauern sein würde. Er sagte, daß der Entwurf mit der historischen Gliederung der Kommunalverbände breche und sich den modernen Bedürfnissen des kommunalpolitischen Lebens anpasse, indem er neue Kommunalverbände neben die alten Verbände stelle, die in neuen Formen kommunale Aufgaben erfüllen sollen. Diese Aenderung der kommunalpolitischen Beziehungen werde auf unser gesamtes

„kommunales“ Wirtschaftliches und „bürgerliches“ Leben anregend und fördernd wirken. Er übersieht dabei aber, daß diese neuen Verbände nur dadurch entstehen können, daß wichtige Verwaltungszweige aus den alten bestehenden Verbänden, die sich durchaus bewährt haben, herausgerissen und einem Verbände überliefert werden, der sich aus ganz verschiedenen Teilen mit häufig entgegengelegten Interessen zusammensetzt und deshalb gar nicht so einheitlich und geschlossen arbeiten kann wie jene alten Verbände. Das ist gerade das gewesen, wodurch die Städteordnungen so mächtig und wohlthätig auf die Entwicklung der Städte eingewirkt haben, daß sie sie einerseits auf die Wahrung der örtlichen Gemeinschaft, auf die Vertretung lokaler Interessen beschränkt, daß sie ihnen aber andererseits auf diesem Gebiete eine möglichst uneingeschränkte Selbstverwaltung gestatteten. Dadurch wurde der Sinn der Bürger für die Aufgaben ihres Gemeinwesens geweckt, und durch ihre eifrige Mitarbeit ist es zu der erstaunlichen Entwicklung des deutschen Städtewesens gekommen, die nicht nur ihnen, sondern dem ganzen Vaterlande genützt hat. Professor Loening konnte im Herrenhause, ohne Widerspruch zu finden, darauf hinweisen, daß es die Städte sind, die vor allem dazu beigetragen haben,

Deutschland wirtschaftlich und kulturell in die Reihe der ersten Nationen der Welt zu stellen. Und nun kommt ein Gesetz, das geeignet ist, die Städte zu schwächen, ihre Entwicklung zu hemmen und damit dem ganzen Vaterlande einen schlimmen Dienst zu erweisen. Wenn auch der Minister des Innern mehrfach betont hat, daß sein Entwurf keine städtefeindliche Tendenz habe, und wenn man nach seinen Erklärungen auch hoffen darf, daß er nicht beabsichtigt, eine den Städten schädliche Anwendung des Gesetzes zu fördern, so liegt doch nun die Möglichkeit für eine solche Anwendung vor. Deshalb mußten die Vertreter der Städte dieses Gesetz bekämpfen, und deshalb hatte der Abgeordnete Fiesch Recht, wenn er in der entscheidenden Sitzung des Abgeordnetenhauses sagte: „Hier wird ein Gesetz gemacht, nicht für die Städte, sondern gegen die Städte.“

Was nun? Zunächst wird die Ausführungsanweisung des Ministers des Innern abzuwarten sein, von der man erwarten darf, daß sie im Sinne seiner bei den Verhandlungen abgegebenen beruhigenden Erklärungen abgefaßt sein und die zwangsweise Verbindung von Städten und anderen Selbstverwaltungskörpern zu Zweckverbänden nur bei dringender Notwendigkeit zulassen wird. Sodann wird, sobald irgendwo eine solche Zwangsverbindung angeregt werden sollte, es Sache der in Betracht kommenden Stadt sein, sich alle die Nachteile klar zu machen, die ihr aus einer solchen Zwangsverbindung erwachsen können, und kein Mittel unersucht zu lassen, um ihre Selbständigkeit tunlichst zu wahren. Die Entscheidung ist allerdings in die Hände der Herren Oberpräsidenten und der Bezirksausschüsse gelegt, und es ist in den Verhandlungen mehrfach gesagt worden, daß man von den Bezirksausschüssen bei ihrer Zusammenfassung nicht erwarten könne, daß die berechtigten Interessen der Städte bei ihnen die genügende Berücksichtigung finden

würden. Es ist aber von anderer Seite von der Staatsregierung immer wieder betont worden, daß die Städte doch zu den Instanzen, die Entscheidung gelegt werde, Vertrauen haben sollten. So wollen wir denn dies Vertrauen in den gegebenen Fällen den in Betracht kommenden Instanzen, welche Schäden ein Zwangsverband von uns vertretenen Stadt im Gefolge haben würde, aber uns auch darauf berufen, daß ein der Städte auch eine Schwächung der allgemeinen Interessen des Landes bedeutet. Vielleicht dann, die Gefahren, die in dem Zweckverband enthalten sind, zu bannen. Das würde gereichen. Wenn aber doch die befürchteten Schäden eintreten sollten, dann werden die Städte Stimmen erheben müssen, um die Abberufung dieses Gesetzes zu fordern. Es kann im Interesse des Ganzen liegen.

**Vorsitzender:** Ich eröffne die Verhandlung zunächst selbst einige Worte zu sagen. Ich glaube, es ist noch nie um ein Gesetz in Preußen soviel gekämpft worden, wie um dieses, und auch wohl noch nie eine solche Einigkeit

...te und auch betont worden, in deren Hand haben sollten. haben und im den Instanzen Verband für hat, zugleich e Schwächung gemeinen In- nicht gelingt es verbandsgeetze nicht nur den e zum Nutzen deren Schäden te erneut ihre Aenderung oder auch das wird (Beifall.) andlung. Ich sagen. Ich in Herrenhause Es hat sich seit unter den

Städtevertretern gefunden, wie gerade bei diesem Gesetz. Die Einigkeit unter den Städtevertretern ist in dem Herrenhause sonst nicht übermäßig groß. Es ist ähnlich wie bei den Stadtverordnetenversammlungen und Magistraten, wo ja auch außerordentlich verschiedene Meinungen zu Tage treten. In diesem Falle aber waren wir alle derselben Meinung, nämlich, daß das Gesetz, wie es uns vorgelegt war, von außerordentlich schädlicher Bedeutung für die Städte sei. Herr Kollege Dr. Bail hat schon darauf hingewiesen, daß im Abgeordnetenhause zunächst gesagt worden ist, dies Gesetz sei ganz was Hervorragendes. Es schließe an die Städteordnung an und bilde sie weiter als eines der großartigsten Werke seit der Stein-Hardenberg'schen Gesetzgebung. Das hat aber nur in dem Korrekturbogen des Berichtes der Kommission gestanden. Nachdem die Herren gesehen hatten, wie gefährlich manche Bestimmungen waren, haben sie es aus dem Korrekturbogen wieder entfernt, in der Reinschrift steht es nicht mehr. (Heiterkeit.) Nach meiner festen Überzeugung wäre es auch garnicht zu verantworten, eine solche Erklärung abzugeben. In der Form, wie das Gesetz vorgelegt war, halte ich es für direkt gefährlich. In seiner jetzigen Form ist es nicht mehr so gefährlich, weil die schlimmsten Bestimmungen herausgebracht sind, aber ich wünsche, daß das Gesetz nicht oft angewendet würde, und ich glaube auch, es wird nicht viel angewendet werden, denn auch die Väter des Gesetzes haben nachher ihr Kind mit sehr mißtrauischen Augen angesehen. Sie haben zu wenig Klarheit in der Sache gehabt, und man hat ihnen das auch garnicht zum Vorwurf machen können, denn sie standen ja den Dingen viel zu fern. Warum befragt man denn bei einem solchen Gesetz nicht vorher die Städte selbst? (Sehr richtig!) Bei den Provinzen ist die Sache ganz anders gelaufen. Da hat man die Landeshauptleute erst gefragt, und diese haben mit Ausnahme von — wie ich glaube — zweien gesagt: Das Gesetz paßt nicht für uns! Und nun steht in der Begründung: Die Landeshauptleute sind befragt und haben sich mit nur zwei Ausnahmen dagegen erklärt, insonderheit besteht ein Bedürfnis für das Gesetz in der Provinzen nicht! (Sehr gut!) Ich möchte einmal hören, welche Stadt für sich ein Bedürfnis anerkennen würde. (Sehr gut!) Selbst bei dem Berliner Gesetz hat man vorher nicht angefragt. Ein paar Oberbürgermeister wurden zwar gefragt, aber unter dem Siegel der stillen Verschwiegenheit, sie durften nicht einmal Rücksprache mit ihren Magistraten nehmen. Bei einem so wichtigen Gesetz hätte man die Städte vorher anhören müssen. Wozu haben wir denn unsere Organe und unsere Verbände? Übrigens haben sich die Oberbürgermeister, die man unter der Hand gefragt hat, alle dagegen erklärt, und wenn sich die Städtebetrage mit der Sache hätten beschäftigen können, wenn die Städte selbst befragt worden wären, so würde man die Bedürfnisfrage wohl nicht bejaht haben. Uns ist es nicht klar geworden, daß ein Bedürfnis vorliege. Der einzige Fall, den der Minister anführte, war die Verbindung einer Stadt mit einer anderen zur Schaffung eines Rathhofes. (Heiterkeit.) Ein solcher Fall kann doch nicht den An-

laß bieten, um ein neues Gesetz zu schaffen. Wir haben ja jetzt schon eine so große Gesetzesfabrikation, wenn ich so sagen darf, daß man nur wünschen kann, daß nicht immer gleich ein Einzelfall zum Anlaß für ein neues Gesetz genommen wird. Wenn man einen Versuch machen wollte, so hätte man ihn auf Berlin beschränken können. Die Herren werden noch ihre Rüsse zu knaden haben. Charakteristisch für diese Gesetzesmacherei war es, daß einer von der Mehrheit des Abgeordnetenhauses sagte, das wolle er ehrlich sagen, daß im Abgeordnetenhause wohl kein Mensch den § 4 voll verstanden habe; er hoffe aber, daß das Herrenhaus eine verständliche Fassung finden werde. (Heiterkeit.) Wir haben uns redliche Mühe gegeben. Zu verstehen ist er jetzt, aber ob er etwas taugt, ist eine andere Frage. (Heiterkeit.) Ich teile das mit, um die Art zu charakterisieren, wie verfahren worden ist. Es ist nicht so verfahren worden, wie es im Interesse der Städte gelegen hätte. Wir haben als Städte das allergrößte Interesse daran, mit der Staatsverwaltung Hand in Hand zu gehen, und es ist daher für uns Oberbürgermeister eine höchst unangenehme Situation gewesen, die ganze Zeit über geschloffen in der Opposition zu sein, aber die Notwendigkeit hierzu war eben da. Ich möchte Ihnen ein kurzes Beispiel anführen, inwiefern dies Gesetz in seiner ursprünglich vorgelegten Fassung einen so außerordentlichen Eingriff in die Selbstverwaltung der Städte bedeutet hätte. In der Herrenhauskommission hat dieses Beispiel eine besondere Rolle gespielt. Der Kollege aus Halle erzählte folgendes: Die Stadt Halle besitzt ein sehr gutes Wasserwerk, sie hat es mit großen Kosten errichtet und seit Jahren erhebliche Aufwendungen dafür gemacht. Nun liegt in der Nachbarschaft ein Ort, mit Namen Dümlich. Dieser Ort Dümlich hat keine Wasserleitung, sondern hygienisch sehr schlechte Brunnen, sodaß häufig Krankheiten entstehen und Halle ein Interesse daran hat, daß die Brunnen geschlossen werden, aber dafür bereit ist, den Dümlichern seine Wasserleitung zur Mitbenutzung zu geben. Jahrelang haben Verhandlungen geschwebt, aber Dümlich hat erklärt: Nein, ich nehme die Wasserleitung nur, wenn ich auch die Brunnen behalten kann. Darauf ließ sich Halle nicht ein. Als nun das Zweckverbandsgesetz kam, da sagte Dümlich: „Recht verhandle ich überhaupt nicht mehr, sondern sorge dafür, daß ein Zweckverband gemacht wird.“ Ich glaube ja nicht, daß das Oberpräsidium in diesem Falle einen solchen Ansuchen entsprochen haben würde, aber nach dem Gesetze wäre es möglich gewesen, und dann hätte man der Stadt Halle das Eigentum an ihrer Wasserleitung genommen und es dem Verbandsauschuß übertragen, gebildet aus dem Schulze von Dümlich und dem Oberbürgermeister von Halle. Die beschließen dann über alles, über den Ausbau der Leitung, über Anleihen usw. Die Stadtverordneten haben nichts mehr zu sagen, der Magistrat auch nicht. Die beiden Herren beschließen. Sie wählen unter sich einen Vorstand. Nehmen Sie an, jeder wählt sich selbst. Dann entscheidet das Los, und jetzt hat der Oberbürgermeister Recht und der Schulze von Dümlich wird gewählt. (Große Heiterkeit.) Dann liegt die Leitung in seinen Händen! Wenn das

nach Selbstverwaltung ist, dann weiß ich nicht, was man darunter versteht. Ich stehe auf dem Standpunkte, daß diejenigen, welche die Notwendigkeit einer Einrichtung empfinden, sie auch bezahlen müssen. Das Geld spielt eine erhebliche Rolle. Wie würde das Verantwortlichkeitsgefühl in einem solchen Zweckverbände sinken, wenn über die Bewilligung der Mittel niemand mehr zu hören ist, wenn alles hinter verschlossenen Türen geschieht. Das schlägt unserm ganzen Selbstverwaltungsgefühl direkt ins Gesicht, und darum haben wir uns so sehr gegen das Gesetz gewährt. Die Sache ist ja auch erheblich gemindert, indem wir die Bestimmung in das Gesetz hineinbekommen haben, daß die Städte niemals verpflichtet werden können, einen Zweckverband zu bilden, wenn sie den Nachbargemeinden ihre Einrichtungen zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung stellen. Das ist ja eigentlich ganz selbstverständlich, und das haben wir auch jetzt schon getan. Nehmen wir an, daß eine Nachbargemeinde sich an unsere Kanalisation anschließen will. Wenn sie uns die Mittel gibt, welche uns die Vermehrung der Anlage kostet, so werden wir uns gewiß nicht dagegen sträuben, aber daß man sein Eigentum los wird, daß man seine ganze Verwaltung usw. los wird, das wäre denn doch wirklich zu weit gegangen. Von der Regierung und auch von der Mehrheit des Abgeordnetenhauses wurde allerdings immer darauf hingewiesen: Was regt Ihr euch denn auf? Das haben wir ja auch schon in der Landgemeindeordnung. Das ist aber ein ganz unrichtiger Standpunkt. In der Landgemeindeordnung steht, daß die Stimmzahl sich nach den Verhältnissen der Beiträge richten soll. Da hat die größte Gemeinde zwar die meisten Kosten zu tragen, aber sie hat auch alles zu sagen. Nach der urprünglichen Fassung des Zweckverbandsgesetzes sollte aber die große Stadt nicht einmal die Hälfte oder gar nur ein Drittel der Stimmen haben. In der jetzigen Fassung heißt es wenigstens, daß sie in der Regel nicht mehr als die Hälfte der Stimmen haben soll. Es können also vom Oberpräsidenten Erweiterungen ihrer Stimmzahl zugelassen werden. Diesfach wurde auch gesagt, das Gesetz sei nicht gegen die Eingemeindungen gerichtet. Weil das gesagt wurde, so habe ich die Ministerialerklärungen über die Eingemeindungen als Antrag formuliert, um sie im Gesetze festzulegen. Da wurde uns aber gesagt: Das sind unsere Erklärungen, aber in das Gesetz wollen wir sie nicht hineinhaben. Wir haben gesagt, es würde uns beruhigen, wenn sie im Gesetz ständen, da doch die Minister wechselten. Es wurde uns aber entgegnet: Ihr könnt euch mit unserer Erklärung begnügen. Nun, wir freuen uns, daß die Erklärung, das Gesetz sei nicht gegen die Eingemeindungen gerichtet, mit aller Bestimmtheit abgegeben worden ist.

Als wir das Gesetz bekamen, war es recht oberflächlich gearbeitet. Als es vom Abgeordnetenhaus zu uns kam, stand zum Beispiel garnichts darüber drin, was aus den Beamten werden soll. Denken Sie sich, eine Wasserleitung geht auf den Zweckverband über. Dann war der Direktor der Wasserleitung mit den anderen Beamten geschlechtlich nicht verpflichtet, in den

neuen Verband überzutreten. Die Stadt hat dann kein Wasserwerk mehr, sie hat auch über seine Verwaltung nichts zu sagen, aber sie behält die Beamten. (Heiterkeit.) Nun, das ist jetzt gebessert; aber allgemein besteht noch die Überzeugung der Stadtvertreter, daß ein Bedürfnis für dieses Gesetz nicht vorliegt und daß wir nur den einen Wunsch haben können, daß es recht, recht wenig angewendet wird. (Lebhafter Beifall.)

Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall; ich schließe die Verhandlung. Anträge und Leitsätze sind nicht eingebracht. Ich danke dem Herrn Redner namens des Städtetages für die ausführlichen und klaren Darlegungen, die jedenfalls zum Verständnis des Gesetzes sehr viel beigetragen haben.

Wir gehen über zum nächsten Gegenstande:

### **Wanberatungsstellen.**

Herr Stadtbauinspektor Daehne hat das Wort.

**Gerichtsratler, Stadtbauinspektor Daehne-Danzig:** Meine Herren! Wir leben in einer Zeit, in der Wohlfahrtspflege und soziale Fürsorge zur Schaffung guter Wohngelegenheit sich betätigen wollen und müssen. Gerade die Behörden der Selbstverwaltung marschieren in dieser Betätigung mit an erster Stelle. Es sei nur an die Arbeiter- und Beamtenwohnhäuser erinnert, die einzelne Gemeinden erbaut haben, oder an die großen Geländeaufkäufe, die andere betrieben haben, um billiges und gutes Wohngelände zu schaffen. Aber diese Betätigung ist nur immer ein Mittel, das nebenbei nur einem kleinen Teil der Bevölkerung zugute kommt. Gleich wichtig erscheint es, daß die Gemeinden im ganzen mehr Einfluß auf das Bauen zu gewinnen suchen und diesen Einfluß in einer das allgemeine Wohl fördernden Weise ausüben. Diese Arbeit wird dem Hausbesitzerstande zugute kommen, wenn der Einfluß in wirtschaftlicher Beziehung erfolgt, den Mietern, wenn man mit dem Wirtschaftlichen das Hygienische betont, und der Allgemeinheit, da wirtschaftlich und hygienisch durchdachte Pläne sich leichter ästhetisch befriedigend gestalten lassen. Sie ist nicht nur auf Neuanlagen beschränkt, sondern wird in gleicher Weise bei Überführung zeitgemäßer Wohnverhältnisse in das Innere der Städte besondere Dienste leisten.

Die Betrachtung unseres modernen Bauwesens mit sachverständigem, vorurteilsfreiem Blicke lehrt, daß unsere Kultur darin sich durchaus nicht auf der Höhe befindet, die sonst im allgemeinen so gern und so laut gepriesen wird. Die schweren Schädigungen, die Volksgesundheit und Sittlichkeit namentlich in den Großstädten nahmen, mußten über die Mängel der modernen Bebauungspläne aufklären mit ihrer engen Bebauung, den tiefen Grundstücken, den hohen Hinterhäusern und schmalen, dunklen Hinterhöfen. Sie mußten die Fehler der Baupolizeiornungen zeigen, bei denen hygienische und künstlerische Rücksichten gegenüber denen der Verkehrs und der Feuerficherheit zurückgedrängt waren.

Die Bestrebungen für Volkswohlfahrt, soweit sie zur Herbeiführung einer besseren Bauweise in Stadt und Land dienen, sind aus den Beobachtungen heraus entstanden, wie traurig sich die Wohnungsverhältnisse

der mittleren und ärmeren Bevölkerungsschichten gestaltet haben, wie sich hinter prunkvollen äußeren Fassaden unweckmäßige, ungeunde Wohnungen voll falschen Prunkes verbergen.

Der Ruf nach Schutz und Pflege alter Baudenkmäler ist nicht nur ein leeres Geschrei. Nachdem jahrzehntelang mit Kunst- und kulturgeschichtlichen Werken gewäpelt ist, ist die Erkenntnis gekommen, daß Werte für immer vernichtet sind, für die unsere moderne Kultur in ihrem Suchen und Drängen nach Neuem keinen gleichwertigen Ersatz gegeben hat.

Die Heimatschutzbewegung ist die natürliche Folgeerscheinung, nachdem in den letzten 5 Jahrzehnten alles Streben dahin gegangen ist, das ganze Reich in gleicher Weise zu equalisieren. Volkscharakter und klimatische Verhältnisse einer Gegend lassen sich nicht vernichten; daher ist es notwendig, die Eigenart und Schönheit der heimatischen Kultur und Landschaft zu erhalten und neues Leben auf der gesunden, natürlichen, Jahrhundert alte Grundlage aufzubauen.

Diese Aufrufe, die zunächst von einzelnen, dann von ganzen Vereinen und Verbänden erhoben wurden, unter denen der Verband deutscher Architekten- und Ingenieurvereine und die Heimatschutzvereine genannt seien, konnten nicht ungehört verhallen. Es muß anerkannt werden, daß in den letzten 10 Jahren in Bayern, Hessen und Sachsen durch die verschiedensten staatlichen, städtischen und privaten Maßnahmen Bedeutendes zur Herbeiführung einer gesunden Bauweise geleistet ist. Von der preussischen Staatsregierung ist bisher leider außer dem Erlasse einiger Gesetze und der Mitwirkung bei der Ausstellung einzelner Baupolizeordnungen wenig geschehen, diese schlechten Zustände zu bessern. Dagegen haben die Kommunen mehr und mehr Mittel erhalten, die Art des Bauens wirtschaftlich, hygienisch und künstlerisch zu beeinflussen, und sie haben diese Tätigkeit mit großem Eifer aufgenommen, so daß schon vielfach gute Erfolge gezeitigt sind. Es ist zu hoffen, daß die Königliche Staatsregierung die Kommunen in diesem Streben kräftig unterstützt und in weitgehendster Weise fördert.

Eines der Mittel zur Beeinflussung des Bauens ist die Schaffung von Bauberatungsstellen.

In den schlechten Zuständen unseres Bauwesens trifft die Baumeister nicht allein die Schuld. Wer mit Privaten gebaut hat, weiß, wie schwer es ist, gegen bestehende Vorurteile anzukämpfen. Wir können wohl behaupten, daß unsere Bürgerchaft die Wohnungen nicht so verlangt, wie es einer guten Kultur entsprechen sollte. Es wird viel zu viel Wert auf äußere Pracht, auf falschen Prunk und Schein gelegt, anstatt eine einfache, aber degene Solidität, Behaglichkeit, angemessene Gruppierung der Zimmer, gute Abstimmungen in den Räumen und reichlich Licht und Luft auch in den Höfen zu fordern. Das Hochschichtliche gilt heute noch mehr als das Schlichte, Sachliche.

Wenn unser ganzes Volk mehr Wohnungskultur hätte, würden die Bauherren gezwungen, nach seinen Wünschen zu bauen, und die Architekten, die die Kunst nicht beherrschten, würden zur Seite geschoben. Aber

wie wenige sind sich darüber klar, was gutes und schlechtes Bauen, was Wohnungskultur ist.

Darum ist es eine der ersten Aufgaben der Bauberatungsstellen, in diesem Sinne auf Mieter und Vermieter aufklärend zu wirken. Diese aufklärende Tätigkeit kann erfolgen durch Sammlung von zeichnerischen und photographischen Aufnahmen alter, guter, bodenständiger Gebäude, durch Bervielfältigung und Verbreitung dieser Aufnahmen, sowie durch Verbreitung von Vorlagen musterergiltiger neuer Bauten in Gesamtansicht und in einzelnen Teilen. Eine gute Durchsicht und Auswahl gerade der modernen Anichtswerke ist von besonderer Bedeutung. Unter dem Worte „modern“ verbirgt sich reichlich viel Unkenntnis und Geschmacklosigkeit. Der Handwerker in der kleinen Stadt, der seine gesunde Tradition aufgegeben hat, ist nur allzu sehr geneigt, die ihm in einer Zeitschrift dargebotene künstlerische Kost als vorzüglich anzusehen, da sie ja modern ist. Ohne sie zu verbauen, nimmt er sie in sich auf, und ohne das Wesen der neuen Kunst zu durchdenken, ahmt er sie blindlings nach. Wenn schon große bedeutende Männer sich durch solche Schlagworte bestechen lassen und den Weg einer gesunden Weiterentwicklung unserer heimatischen Kunst verlassen, wieviel leichter ist das beim kleinen Handwerker möglich.

Ferner wird durch Vorträge und Ausstellungen zu wirken sein. Durch Gegenüberstellen von schlechten, modernen und guten, alten und neuen Beispielen wäre der Sinn der Bauenden und der Bürgerchaft auf das Solide, Sachgemäße und künstlerisch Hochstehende zu lenken. Dabei würde der Geschmack für gutes Neues geschult und die Ehrfurcht und das Verständnis für das wertvolle Alte geweckt.

Die Presse kann hier ebenfalls gute Dienste leisten, indem sie belehrende Aufsätze veröffentlicht.

Auch darüber wird eine Aufklärung erfolgen müssen, wie nötig es ist, daß beim Bauen mehr als bisher durchgebildete Architekten neben tüchtigen Handwerksmeistern mitwirken. Heute herrscht in den meisten Fällen, nicht nur in der Allgemeinheit, nicht nur bei denen, die Wohnhäuser auf Spekulation und zum Vermieten von Wohnungen bauen, auch bei den meisten, die sich ein eigenes Haus, ein Geschäftsbaus oder eine Villa errichten, eine falsche Ansicht über die Kunst des Bauens. Wenn es sich um Rechtsfragen handelt, zieht auch bei Kleinigkeiten fast ein jeder einen Rechtsanwalt mit der vorgezeichneten juristischen Bildung zu Rate. Der Bauherr glaubt sein eigener Baumeister sein zu können und scheut sich nicht, die Entwürfe von irgend einem Unbekannten anfertigen zu lassen, wenn er nur recht billig dabei fährt. Und dabei handelt es sich beim Bauen fast immer um große Summen.

Darum ist eine Aufklärung erforderlich, welche gewaltigen Vermögenswerte dem Hausbesitzerstande und unserer ganzen Volkswirtschaft alljährlich dadurch verloren gehen, daß die Wohnhausprojekte so oft von ganz jungen, ungeeigneten und nicht genügend vorgebildeten Technikern gefertigt werden, während die Kunst, das reiche Wissen und die lange Erfahrung eines Architekten oder Meisters dazu gehört, die für die Wohlfahrt, Gesundheit und Kraft unseres Volkes so wichtigen Wohn-

nungen zu bauen. Die Entwurfsbearbeitung ist gleich wichtig wie die Ausführung. Sie bedarf großer geistiger Kraft, umfassender Kenntnis aller Bedürfnisse, reicher Bildung und angemessener Zeit und erfordert eine entsprechende Bezahlung. Das muß mehr und mehr bekannt werden. Auch die Veranstaltung von Meisterkursen ist zu erwägen, um den Meistern in den kleinen Städten Gelegenheit zu geben, sich immer wieder über die stark vorwärts schreitende Baukunst zu unterrichten und sie dauernde Erfolge von modischem Wesen unterscheiden zu lehren. Dabei muß gezeigt werden, daß gutes, sachliches und künstlerisches Bauen gewöhnlich nicht teurer ist als schematisches, modernes, daß das Projektieren eine gleich schwierige Arbeit ist wie das Ausführen, und daß es durchaus nicht gegen die Würde eines tüchtigen, mit den unendlich vielseitigen Aufgaben der Bauausführung und Berechnung überlasteten Handwerksmeisters verstößt, wenn er die Projektbearbeitung bei größeren Bauten in die Hände des Architekten legt.

Eine gesunde Bauweise kann nur dort gedeihen, wo an einer guten und zweckmäßigen Weiterentwicklung des Ortes gearbeitet wird, und wo praktische Bauvorschriften bestehen. Meine Herren, die Bauordnungen von Westpreußen bestehen mit Ausnahme einiger größerer Städte seit dem Jahre 1891 für die Städte und für das platte Land. In den zwanzig Jahren seit dem Bestehen der Bauordnungen haben sich die Ansichten über das Bauen wesentlich geändert. Die Bauordnungen enthalten Härten und Begünstigungen, die sich heute nicht mehr mit unseren Ansichten vertragen. Wieviel Städte haben für eine neuzeitliche Entwicklung und Ausdehnung gut und ausreichend Vorstufe getroffen. Wo finden die kleinen Gemeinden namentlich Berater in Fragen des Heimatschutzes und der Erhaltung von Baudenkmalern, die nicht in staatlichem Schutz stehen? Ohne viel Überlegung ahmt man das Großstädtische nach und merkwürdigerweise nicht das Gesunde, sondern mehr das Übertriebene. Man baut sich statt der schlichten, großzügigen Landkirche eine kleinliche, mit unechtem Prunk überladene Dorfkathedrale, reich mit Türmchen, Giebelchen und Verzierungen geschmückt. Die malerischen, reizvollen Vorsprünge und Winkel räumt man aus dem Wege, um Verkehrsbedürfnisse wie in der Großstadt zu befriedigen. Schematische, langweilige Fluchtlinien- und Bebauungspläne mit breiten Straßen werden angelegt. Vielsöckige Mietkafolernen werden errichtet, als ob Grund und Boden wie in der Großstadt unerschwingliche Preise hätte. Das Warenhaus mit den Fassaden aus Glas und Eisen muß gebaut werden, um die Bedürfnisse der Großstadt in die kleinen Städte zu übertragen, auch wenn dadurch die Geslossenheit und Schönheit und der Maßstab eines alten Marktplatzes zerstört wird.

Mancher von Ihnen wird sich nach einem beratenden Freunde gesehnt haben, wenn ein altes, schönes Bild zerstört werden sollte, um einem neuen Platz zu machen. Das Bauwerk an sich ist ganz schön, aber es paßt nicht in den vorhandenen Rahmen hinein und daher die schreckliche Wirkung des Gesamten. Kaum eine andere Tätigkeit einer Menschengeneration hinterläßt ja in der Erscheinung so schwer verlöschbare Spuren

wie die Bautätigkeit; denn bei allen Veränderungen und Verbesserungen handelt es sich um gewaltige Geldsummen. Die Bauberatungsstellen dürften besonders geeignet sein, hier helfend und neu gestaltend einzugreifen. Sie werden in diesen Fragen um so segensreicher wirken können, je zweckmäßiger ihre Zusammensetzung aus Männern der Praxis und der Theorie ist.

Auch in allen Fragen, in denen es sich darum handelt, grundsätzliche Unterlagen für die Bildung von Rechtsauffassungen zu schaffen, würden die Bauberatungsstellen mitzuwirken haben.

Ihre Haupttätigkeit wird natürlich die Beratung Baulustiger sein. Diese Beratung soll sich auf alle wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen und ästhetischen Fragen erstrecken. Ich betone die wirtschaftlichen und technischen Fragen besonders, weil es kurzfristig wäre, den Wert auf die Lösung der ästhetischen Frage hauptsächlich zu legen. Steht ein Gebäude auf dem richtigen Plage, hat es einen guten Grundriß, ist die Bedürfnisfrage der Wohnung gelöst, sind die Materialien und die Konstruktionen gut, und ist auch finanziell eine sichere Grundlage geschaffen, dann wird es nicht schwer sein, auch eine ästhetisch befriedigende Lösung zu finden. Die Arbeit ist nun nicht so zu verstehen, als ob Baulustige sich ein fertiges Projekt von der Beratungsstelle holen können. Die Bauherren, welche ohne Bauentwurf kommen, müssen an einen Architekten verwiesen werden. Dagegen hat sie die Architekten, die in ihren guten Ideen bei den Bauherren kein Verständnis finden, zu unterstützen und die Bauherren, die von ihren Baumeistern nicht gut beraten sind, auf die Fehler aufmerksam zu machen. Auch über wirtschaftliche Fragen, über Rentabilitätsberechnungen, über Beleihungen soll die Beratungsstelle Auskunft erteilen, um an einer immer stärkeren Gefundung unseres Hausbesitzes mitzuwirken.

Nicht minder wichtig ist ihre Tätigkeit im Begutachten von Bauentwürfen.

Ist das eingereichte Projekt im allgemeinen brauchbar, wird es leicht sein, mit ein paar Strichen die erforderlichen Änderungen anzugeben. Ist der Entwurf schlecht, so muß sich die Bauberatungsstelle darüber klar werden, ob der Entwurfsbearbeiter die Umarbeitung sachgemäß ausführen kann oder nicht, und hat die Pflicht, wenn er es nicht vermag, ihm tüchtige Architekten zu empfehlen. Das muß namentlich dann geschehen, wenn der Bauausführende und der Bauherr vermögende Leute sind. Nur ausnahmsweise, bei fehlenden Mitteln, kann die Beratungsstelle gezwungen sein, selbst Verbesserungsentwürfe aufzustellen. Auch wird man in solchen Fällen mit Architekten verhandeln können, ob nicht der eine oder andere, namentlich jüngere Kräfte, für geringeres Honorar, eventuell für Erstattung der Selbstkosten im Interesse des Allgemeinwohles die Bearbeitung übernehmen wollen.

Die Empfehlung von Architekten wird selbstverständlich vollständig vorurteilsfrei und ohne jede persönliche Bevorzugung des einen oder anderen erfolgen müssen. Man wird aber wohl annehmen können, daß tüchtige Leistungen sich selbst am besten empfehlen, daß

mit zunehmendem Verständnis für gute Arbeiten den Bauenden auch die Wahl eines geeigneten Baumeisters nicht allzu schwer fallen wird.

Es muß vermieden werden, daß der zeitige Geschmack des Leiters einer Bauberatungsstelle sich zu sehr vordrängen kann. Deshalb ist auf die Begutachtung von größeren Entwürfen durch mehrere Mitglieder besonderer Wert zu legen.

Wird die Tätigkeit der Bauberatungsstellen in der geschilderten Weise ausgeübt, dann ist die Furcht unbegründet, daß sie den Bauenden gute Entwürfe unentgeltlich für schlechte aufdrängt und die Architekten in ihrem Erwerb schädigt. Es wird vielmehr mit der Zeit der Wert der architektonischen Arbeit immer höher eingeschätzt werden, und manche Arbeit wird Architekten überwiegen werden, die sie sonst nie gesehen hätten.

Den Einwurf möchte ich noch zurückweisen, daß eine neue Zwischeninstanz geschaffen wird, die geeignet ist, die Erteilung der Bauerlaubnis zu verzögern. Meine Herren, ich stehe nicht an zu erklären, wenn nicht viele Bauherren, nachdem sie monatelang wegen des Baues nicht zum Entschlusse gekommen sind, von ihren Baumeistern in voller Verkennung der zu leistenden großen Arbeit und Überlegung in zu kurzer Frist den Bauentwurf verlangen würden, wenn viele Entwürfe mehr durchgearbeitet und ausgereift zur Prüfung vorgelegt werden könnten, würde vielleicht eine kleine Verzögerung im Baubeginn, aber eine beträchtliche Steigerung im Werte der gut durchgearbeiteten Entwürfe für den Bauherrn eintreten. Der Nutzen einer vorurteilsfreien, unentgeltlichen Beratung wird der Allgemeinheit stets überreichen Ersatz für einen kleinen Zeitverlust bringen.

Die geschilderte vielseitige Tätigkeit erfordert zwei Arten von Bauberatungsstellen, zunächst solche, die in einem engeren Heimatsgebiet, etwa einer Stadt, einem Kreise wirken. Ihnen wird die mehr praktische, die beratende und begutachtende Tätigkeit vor allem zukommen; dann Hauptstellen, die die Arbeit der Durchführung der ideellen Aufgaben zu erledigen haben. Man wird hier Bezirke schaffen müssen, wie sie sich aus den klimatischen und Bodenverhältnissen einer Gegend und aus dem Charakter und den Lebensbedingungen der Bevölkerung ergeben, und je nachdem am Eiz der Verwaltung eines Regierungsbezirkes oder in der Provinzialhauptstadt die Bauberatungsstellen unterbringen.

Da man die Tätigkeit der Bauberatungsstellen so auffassen muß, daß neben der baupolizeilichen Prüfung eine Durchsprechung des Projektes stattfinden soll, so ist es naturgemäß, daß man die örtlichen Stellen möglichst eng mit der Baupolizei in Beziehung bringen soll. Es erscheinen daher die kommunalen und staatlichen Bau- und Verwaltungsbehörden, die städtischen Hochbauämter, die Baupolizeiamter, die königlichen Hochbauämter der Kreise, auch die Landratsämter, die Architekten als Kreisbaumeister angestellt haben, besonders geeignet, Mitglieder zu den Bauberatungsstellen zu entsenden. Um möglichst enge Fühlung mit der Praxis zu behalten und um die Erfahrungen derjenigen, die mitten im Bauleben stehen, der Allgemein-

heit zugute kommen zu lassen, ist eine recht vielseitige Betätigung freier Architekten und tüchtiger Baugevertemeister in den Bauberatungsstellen notwendig. Außerdem wird man auf eine tatkräftige Mitwirkung der Lehrkräfte der höheren und mittleren technischen Schulen im Dienste der Allgemeinheit rechnen können.

Es werden alljährlich gewaltige Arbeiten in den Gemeinden ehrenamtlich geleistet und große Mittel für die Wohlfahrtspflege der unteren und mittleren Klassen, für die Hebung der Bevölkerung in wirtschaftlicher, hygienischer und sittlicher Beziehung aufgewendet. Es ist daher anzunehmen, daß auch die Arbeit in den Bauberatungsstellen, die Mißstände in der Wurzel beseitigen will, indem sie gesunde und einwandfreie Wohnstätten schafft, in gleich selbstloser Weise ehrenamtlich übernommen wird. Nur die erforderlichen geringen Hilfsmittel und Hilfskräfte werden Ausgaben erfordern, die die Gemeinden aufbringen müssen. Dagegen wird der umfangreiche geschäftliche Verkehr der Hauptstelle mit den Nebenstellen und dieser untereinander, sowie der Wunsch der Aufrechterhaltung der Einheitslichkeit und des Zusammenwirkens der einzelnen Bauberatungsstellen eine sehr angestrebte Kraft erfordern. Die Stelle muß einem besonders tüchtigen Architekten übertragen werden, der praktisch und literarisch gleich tätig sein muß. Von ihm muß ein immer neu fruchtendes Wirken auf die Beratungsstellen in den kleinen Städten ausgehen.

Die Mittel zur Unterhaltung der Hauptstelle wird die Provinz ausbringen müssen. Sie hat ein großes Interesse an der Denkmalpflege und dem Heimatschutz und benötigt dieses Interesse bereits durch Unterhaltung von Museen, durch Vergabe der Mittel für die Denkmalpflege, soweit sie vom Provinzialkonservator ausgeübt wird. Ihr fällt die Fürsorge für einen Teil der Kranken und Elenden aus der Provinz zu. Sie erlebte daher in vorbenugender Weise einen Teil ihrer späteren Verpflichtungen, wenn sie ein gesundes Bauen unterstützt. Als Geldleierin für den Bau guter Wohnungen, für Krankenhäuser und öffentliche Gebäude hat sie von einer soliden, wirtschaftlich vorteilhaften und ästhetisch befriedigenden Bauweise weitgehende Vorteile, weil erfahrungsgemäß einfache, aber gut und zweckmäßig ausgeführte Bauten einen größeren Wert haben und dauernd behalten als solche, die als Blendwerk mit falscher Kunst und falschem Schein errichtet sind.

Es ist ein gewaltiges Feld der Tätigkeit, das sich den Kommunen durch eine zielbewußte Arbeit in der Schaffung und Vervollkommnung von Bauberatungsstellen eröffnet. Die Bauberatungsstellen werden dazu beitragen, daß der Hausbesitzerstand wirtschaftlich gekräftigt wird, indem sein Besitz einwandfreier gestaltet werden kann; sie werden den Mietern mehr als bisher hygienisch und ästhetisch befriedigende Wohnungen schaffen, sie werden den Stand der Architekten und tüchtigen Hauswerkmeister heben und stärken, indem eine bessere Würdigung ihrer Arbeit als bisher erfolgt, sie werden den allgemeinen Volkswohlstand vermehren und der Volkswirtschaft große Dienste leisten, denn ein wirtschaftlich gutes, technisch vollendetes und ästhetisch

einwandfreies Bauen wird für die Dauer die besten Früchte tragen. Wenn man die Erfolge betrachtet, dürfte es wohl wert sein, daß auch in unserer Provinz Bauberatungsstellen geschaffen werden. (Beifall.)

**Vorspender:** Ich eröffne die Verhandlung.

(Der Berichterstatter hat folgende Leitsätze aufgestellt, die den Mitgliedern gedruckt eingehändigt sind:

- I. Die Kommunen haben an einer wirtschaftlich guten, gesundheitlich einwandfreien und ästhetisch befriedigenden Art des Baues größtes Interesse.
- II. Das Bauen in den letzten Jahrzehnten zeigt, daß es den Kommunen an Mitteln, zu seiner Beeinflussung in diesem Sinne gefehlt hat.
- III. Die Schaffung von Bauberatungsstellen erscheint geeignet, ihnen brauchbare Mittel zur Betätigung hierzu zu gewähren.
- IV. Die Bauberatungsstellen haben daher als ihre Aufgabe zu betrachten:

1. Die Aufklärung der Bürgerschaft, sowohl der Vermieter als der Mieter:
  - a) über gutes und schlechtes Bauen z. B. durch Vorträge, Ausstellungen, Sammlungen von Vorbildern guter alter und neuer Bauanlagen,
  - b) über die Notwendigkeit der Mitwirkung durchgebildeter Architekten neben der Betätigung tüchtiger Handwerksmeister.
2. die Mitwirkung bei Schaffung allgemein gültiger Vorschriften zur Ordnung des gesamten Bauwesens z. B. bei der Bauordnung, den Fragen des Städtebaues, des Heimatschutzes, der Denkmalpflege und bei Aufstellung grundsätzlicher Unterlagen für die Bildung von Rechtsauffassungen.
3. Die Beratung einzelner in allen wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen und ästhetischen Baufragen.
4. Die Begutachtung von Bauentwürfen.

V. Es sind erforderlich:

1. örtliche Stellen im Anschluß an die kommunalen oder staatlichen Aufsichtsstellen des Bauwesens,
2. Hauptstellen im Sitz der Verwaltung der Regierungsbezirke oder der Provinz.

VI. Zu ihren Mitgliedern erscheinen die Vorstände der kommunalen und staatlichen Bau- und Verwaltungsbehörden, freie Architekten und praktische Handwerksmeister zunächst berufen. Außerdem ist auf die Mitwirkung der Lehrkräfte der höheren und mittleren technischen Schulen zu rechnen. Die Tätigkeit soll ehrenamtlich sein.

VII. Der Hauptstelle wird naturgemäß die Wahrnehmung der Maßnahmen zur Durchführung der idealen Aufgaben zufallen.

Diese Tätigkeit, sowie die Erledigung des geschäftlichen Verkehrs der Stellen untereinander und mit der Hauptstelle zur Aufrechterhaltung der Einheitlichkeit in den Bestrebungen erfordert eine festangestellte Kraft.

VIII. Die etwa entstehenden geringen Kosten der örtlichen Beratungsstellen werden die einzelnen Gemeinden, die Kosten der Hauptstelle wird die Provinzialverwaltung aufzubringen haben.)

**Bürgermeister Firdke-Neumark:** Wenn ich mich nicht sehr irre, sagte der Berichterstatter, es bestände für Westpreußen die Baupolizeiordnung von 1892, die gleichzeitig für das platte Land und die Städte gelte. Ich möchte doch bemerken, daß wir je eine besondere Baupolizeiordnung für das Land und für die Städte haben.

**Stadtrat Dr. Haager-Danzig:** Ich glaube, die Ausführungen des Herrn Vortragenden haben uns alle außerordentlich interessiert und auch überzeugend auf uns gewirkt. Es wird wohl keiner unter uns sein, dem es nicht so ergangen ist wie dem Vortragenden, der, wenn er durch die Stadt geht oder auch über Land, einen wahren Schreck bekommt darüber, was alles durch die Bautätigkeit angerichtet wird. Wenn man sich die schlichten Häuser von früher ansieht und dagegen die jetzigen Mietshäuser oder auch die sogenannten Prunkpaläste, dann überläßt einen ein gewisser Schauer, und wir alle haben wohl die Empfindung, daß etwas gefehlen muß. Es liegt doch anders im Bauwesen wie in anderen Gewerben. Wenn ein Schuster keinen guten Schuh und ein Schneider kein gutes Kleid macht, dann geht das die Allgemeinheit nichts an, denn der schlechte Schuh drückt mich ganz allein, aber das schlechte Haus drückt die ganze Stadt. (Lebhafte Zustimmung.) Deshalb ist es sehr erfreulich, daß der Vorstand des Städtetages diesen Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt hat. Ich hätte den Wunsch, daß dieser Vortrag hier nicht im Ohre verklingt, sondern daß wirklich etwas daraus wird, und darum möchte ich den Antrag stellen:

„Der Vorstand des Städtetages wird beauftragt, die Begründung einer Hauptstelle für die Bauberatungsstellen Westpreußens in die Wege zu leiten.“

Der Vorstand soll dabei freie Hand behalten. Die Hauptstelle ist außerordentlich wichtig. In der Großstadt hat man das städtische Bauamt; dort läßt sich das, was man will, vielleicht ganz einfach erreichen; aber für die ganze Provinz oder den Regierungsbezirk ist eine solche Hauptstelle von außerordentlicher Bedeutung. Von allein ist sie nicht da, sie muß erst ins Leben gerufen werden. Wer sie schaffen soll, hat der Vortragende auch gesagt: Die Provinz soll es sein. Mein Antrag geht nicht etwa dahin, daß der Städtetag die Sache ins Leben rufen soll, sondern ich denke mir das Vorgehen so, daß eine Kommission die Sache vorberät und dann an die Provinz herantritt. Die Hauptbauberatungsstelle würde mit ihren Hilfsmitteln, mit Musterplänen, Lichtbildern usw. beschränkt auf die ganze Provinz wirken. Ich bitte meinen Antrag anzunehmen.

**Erster Bürgermeister Dr. Merten-Elbing:** Ich kann mich mit der Tendenz des Berichterstatters einverstanden erklären, meine aber, daß die Bauberatungsstelle möglichst einfach gestaltet sein muß. Wenn es wieder eine

Kommission sein soll, bei der die Entwürfe durch mehrere Hände gehen, dann würde der Bautätigkeit eine große Erschwerung erwachsen. Es würde dann eine zweite Kommission bestehen neben der Veranstaltungskommission, die schon an mehreren Stellen besteht und die Ausführung der Bauprojekte verzögert. Man müßte die Sache mit der Baupolizei verbinden, indem man ihr einen guten Architekten zur Seite stellt, der den Bauwünschenden Rat schläge erteilt und die Zeichnungen verbessert. Nun wird es ja schwierig sein, in den kleinen Städten einen Architekten anzustellen und darum würde auch ich zur Beratung der kleineren Städte eine solche Hauptstelle wünschen; sonst aber wüßte ich nicht, was sie noch zu tun hätte. Wir haben ja schon eine gewisse Hauptstelle insofern, als auch die Regierungsbehörden sich von größeren Projekten Zeichnungen kommen lassen und ihren Rat erteilen. Das ist für uns genug und übersichtlich. Eine Hauptstelle würde also nur für solche kleinere Städte in Frage kommen, wo Architekten nicht vorhanden sind. Im übrigen möchte ich die Hauptstelle verwerfen, namentlich auch, wie gesagt wurde, „zur Förderung der idealen Aufgaben.“ Das ist Sache der Städte selbst.

**Stadtverordnetenvorsteher Biese-Thorn:** Auch ich möchte meiner lebhaften Befriedigung über den Vortrag Ausdruck geben. Der Herr Vortragende hat erwähnt, daß es Mangel an Tradition im Bauwesen war, der in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts einen solchen Tiefstand im Bauwesen herbeiführte. Inzwischen ist nun ja das Gesetz gegen die Veranstaltung der Städte angenommen worden, dessen Hauptförderer wohl Ihr verstorbener Oberbürgermeister Ehlers war. Dieses Gesetz hat die Möglichkeit gegeben, Kommissionen zu bilden, die die Ausführung des Statuts überwachen. Wir will es scheinen, daß in Städten, die über eine solche Kommission verfügen, diese gleichzeitig als Bauberatungsstelle fungieren könnte. Die Bedenken von Dr. Mertens gegen eine Zentralstelle sind nicht unwichtig. Man kann eine solche Stelle ja nur schaffen in der Art einer höheren Instanz, an die appelliert werden sollte, wenn die örtlichen Bauberatungsstellen etwa nicht befriedigen sollten, und ich weiß nicht, ob das überhaupt möglich ist. Ich bitte, ihn nicht bloß in dem Bericht erscheinen zu lassen, der ja den einzelnen Stadtverwaltungen nur in wenigen Exemplaren zugeht, sondern diesen Vortrag auch noch besonders drucken zu lassen und ihn den Städten in einer solchen Zahl zur Verfügung zu stellen, daß sie nicht nur die einzelnen Stadtverordneten, sondern auch die Hausbesitzer und Bürgervereine erhalten können, um aufklärend zu wirken in den Kreisen, von denen wir wünschen, daß sie sich diesen Anregungen anschließen.

**Vorsitzender:** „Wer da baut an den Straßen, der soll die Leute reden lassen!“, so hieß es früher. Dieser schöne Satz hat aber doch einen gewissen Beigeschmack. Er spricht von dem stolzen Gefühl des Eigentümers: Ich baue mein Haus und wie ich baue das ist meine Sache, darum habt ihr euch nicht zu kümmern, — aber seitdem die Bautechnik in manchen Städten so unan-

genehme Formen angenommen hat, kann man den Satz nicht ohne weiteres mehr gelten lassen, und es ist dringend erwünscht, daß etwas geschieht. Ich glaube nun, man kann den Anregungen des Herrn Berichterstatters im wesentlichen beistimmen, und ich würde auch gegen den Antrag des Stadtrats Dr. Mayer nichts einzuwenden haben. Er ist ja ganz allgemein gehalten; wie der Vorstand dem Antrage entsprechen wird, muß eben weiter geprüft werden, aber der Gedanke, von einer Stelle aus befruchtend auf die übrigen Städte wirken zu wollen, scheint mir gut zu sein. Ich möchte noch einige Worte des Berichterstatters unterstreichen. Es ist unbedingt notwendig, daß das Verständnis für diese wichtigen Fragen auf jede Weise in unsere Bevölkerung hineingetragen wird. Wenn man hier durch Danzigs Strafen geht, wird man ja dankbar anerkennen, daß Danzig es verstanden hat, sich so viele schöne alte Gebäude zu erhalten; aber wir haben doch auch schon manche recht unschöne Gebäude zwischen unsern schönen und einheitlichen Häusern stehen. Meist ist es so, daß ein verständiger Eigentümer zusammen mit einem tüchtigen Baumeister durchaus ein Werk schaffen kann, das seinen privaten Interessen entspricht und zugleich den Interessen der Allgemeinheit. Ich glaube nun, daß die Presse einen sehr großen Einfluß ausüben kann. Wenn irgendwo ein Konzert ist, dann entsendet die Presse ihren Berichterstatter und bringt einen Bericht, wenn eine neue Theateraufführung stattfindet, ist es gerade so, wenn ein Verein irgendwo tagt, nicht minder. Überall sind die Berichterstatter da, wird aber ein schönes Haus gebaut, so hört man selten etwas davon. Ich meine, die Presse sollte uns auch in dieser Beziehung helfen, sie sollte bei guten Bauten einen verständigen Architekten beauftragen, eine Kunstkritik darüber zu schreiben gerabefo, wie sie sonst Kunstkritiken schreibt. Dadurch würde die Aufmerksamkeit erregt und die Ansicht der Allgemeinheit geklärt werden. Ich glaube auch, daß die Städte selbst in einer sie nicht sehr belastenden Weise eingreifen können, nämlich dadurch, daß sie geringe Beträge zu einer Prämierung der besten Häuser in ihre Hausplanspläne einsehen. Wir haben das in Magdeburg mit großem Erfolge getan. 3000 Mark waren dafür im Etat ausgelegt, und damit prämierten wir eine Anzahl von Häusern, die beschäftigt waren von einer vom Magistrat eingesetzten Kommission. Das wirkte anregend auf den Eigentümer. Er war nicht nur stolz, wenn er die Prämie bekam, sondern er bekam dadurch auch einen Teil des Architektenhonorars heraus. Ich stehe nun nicht auf dem Standpunkt, daß es notwendig sei, dadurch den Architekten zu bezahlen, denn ein guter Architekt macht sich stets selbst bezahlt. Dadurch soll in keiner Weise der gute Handwerksmeister irgend eine Benachteiligung erfahren; im Gegenteil, Architekten und Handwerksmeister sollen zusammen wirken. Wir bauen doch für viele Jahre, wenn auch vielleicht nicht mehr für Jahrhunderte, und da kommt es nicht so sehr auf einige Mehrkosten an, wie darauf, daß der Eigentümer ein Haus bekommt, auf das er dauernd stolz sein kann. Ich bitte Sie, im Sinne dieses Vortrages aufklärend zu wirken.

**Bürgermeister Eichardt-Dirschau:** Ich weise darauf hin, daß die Bauberufsgenossenschaften in Ostpreußen eine Bauberatungsstelle eingerichtet haben, und ich glaube, die Szagung ist jetzt so geändert, daß die Wirksamkeit dieser Stelle auch auf Westpreußen ausgedehnt werden soll. Im Wesentlichen ist die Aktion wohl auf den Bau von Kleinwohnungen beschränkt. Vielleicht kann man an diese Bauberatungsstelle anknüpfen, sobald sie für beide Provinzen gemeinsam wird. Herr Dr. Weyer ist wohl in der Lage hierüber noch Näheres mitzuteilen.

**Stadtrat Dr. Mayer-Danzig:** Herr Dr. Werten wandte ein, es sei nicht recht ersichtlich, welche Tätigkeit die Hauptstelle ausüben solle, und es schien so, als wenn er daran dachte, daß auch sie im einzelnen Falle beratend eintreten sollte. So weit ich den Vortragenden verstanden habe, ist das nicht der Fall. Die Tätigkeit der Hauptstelle ist ja auch in den Leitfäden näher dargelegt. In kleineren Städten wird man ohne die Hilfe der Hauptstelle nicht auskommen können. Es ist auch durchaus nicht völliges Neuland, um was es sich hier handelt. In Ostpreußen ist eine solche Bauberatungsstelle schon begründet, mag sein, daß sie dort auf das Kleinbauwesen beschränkt ist, aber in anderen Provinzen existieren auch schon solche Stellen, in der Rheinprovinz hat die Einrichtung sehr segensreich gewirkt. Also die Hauptstelle ist durchaus nicht überflüssig und ich bitte nochmals, meinen Antrag anzunehmen.

**Stadtverordneter Dr. Meyer-Elbing:** Mein Name wurde hier genannt, und ich fühle mich verpflichtet über das, was ich weiß, Auskunft zu geben. Ich bin über Ostpreußen genau informiert, weil derjenige, der die Beratung dort ausübt, mein Sohn ist. In Königsberg besteht ein allgemeiner Wohnungsbaverein, der sozialpolitische Interessen verfolgt und von der Seehandlung für seine Zwecke billiges Geld bekommt. Auf die Anregung dieses Vereins, haben sich die kleineren Vereine in der Provinz zusammengetan und sich in Gestalt meines Sohnes einen Bauberater gewählt. Wenn sie nun in der Provinz irgendwo bauen wollen und nicht recht klar darüber sind, wie sie bauen sollen, wie sie den Grundriß oder die Fassade gestalten, dann fragen sie bei meinem Sohne an. Ich glaube er ist auch einmal in einer ähnlichen Angelegenheit in Dirschau gewesen. Genau ist mir das nicht erinnerlich. Im allgemeinen wird aber seine Tätigkeit nach dieser Richtung nicht übermäßig häufig in Anspruch genommen.

**Richterflatter, Stadtbauinspektor Pachne:** Ich möchte auf die Ausführungen von Herrn Dr. Werten zurückkommen und mich anschließen an das, was Herr Dr. Mayer gesagt hat. Es kommt mir darauf an, daß eine Zentralstelle geschaffen wird, um die in den Leitfäden unter 1 und 2 genannten Arbeiten zu erledigen. Ich halte diese Arbeit für so umfangreich, daß sie ehrenamtlich nicht geleistet werden kann. Deswegen ist die Hauptstelle notwendig. Es muß ein Architekt da sein, der ständig mit der Provinz in Fühlung bleibt, denn neben der Aufklärung des Publikums liegt ihm auch noch ob die Beobachtung der Bauordnungen und die Mitwirkung bei der Abstellung ihrer Mängel. Weiter wird es Aufgabe der Zentralstelle sein, gute Bauungs-

pläne zu schaffen, denn gerade hierin sind die kleinen Städte bis jetzt nicht gut beraten. Dann kommt noch hinzu der Heimatschutz, die Denkmalspflege und die Aufstellung grundsätzlicher Unterlagen für die Bildung von Rechtsauffassungen. Auch das sind Gebiete, die weit über das Maß ehrenamtlicher Tätigkeit hinausgehen, so daß eine bezahlte Kraft notwendig ist. Zu dem Einwand, es werde eine Verzögerung in der Bauausführung eintreten, bemerke ich, daß ich mir die Sache folgendermaßen denke: Die Bauberatungsstelle gliedert sich an die Baupolizeiverwaltung an. Sie setzt sich zusammen aus dem Architekten, dem Baugewerksmeister und einem Verwaltungsbeamten. Diese werden wöchentlich einmal oder zweimal auf der Behörde zusammenkommen, sich die Projekte vorlegen lassen und dann urteilen, ob sie ausgeführt zu werden verdienen, oder ob Gegenvor schläge zu machen sind. Ich erlaube mir hierzu einen Brief vorzulesen, den Herr Erster Bürgermeister Miglaff über die Bauberatungsstelle in Bromberg an mich gerichtet hat. Er schreibt:

„Die hiesigen Einrichtungen sind folgende:

1. Ich habe seit Anfang April hier eine Kommission zusammen berufen, die zunächst provisorisch zusammengesetzt ist. Die Aufforderung zur Teilnahme der Kommissionen sind von mir persönlich ergangen, ohne daß ein Beschluß vom Magistrat und Stadtverordnetenversammlung herbeigeführt ist. Sobald sich gezeigt hat, ob die gewählte Organisation zweckmäßig ist, wird es wohl richtig sein, ihr durch Erlass eines Gemeindebeschlusses dauernde Form zu geben.

Der Kommission gehören außer mir selbst an: Das Magistratsmitglied, daß die Polizeiverwaltung ausübt, die beiden technischen Mitglieder des Magistrats (Stadtbaurat Meyer und Stadtrat Wehger), der Bauinspektor der Polizeiverwaltung, der Direktor der neuen Kunstgewerbeschule, ein aktiver Regierungs- und Bauarat (Dezernent für Baupolizeisachen), ein von mir ausgewählter Privat-Architekt aus Bromberg, ein Maurer- und Zimmermeister, der zugleich Stadtverordneter ist.

2. Diefem Bauberatungs-Ausschuß, wie er hier heißt, sollen vorgelegt werden:

- a) alle Baukonsenssachen, die bei der Baupolizei eingehen,
- b) speziell ferner diejenigen Bauentwürfe, bei denen der Magistrat sich privatrechtlich die Genehmigung des Bauentwurfs oder doch der Fassaden vorbehalten hat.

Die Kategorie b) ist in der Kategorie a) natürlich mitenthalten, ihre Hervorhebung soll nur zum Ausdruck bringen, daß etwas andere Gesichtspunkte dabei zur Anwendung kommen können.

3. Die Aufgabe des Bau-Beratungs-Ausschusses ist eine doppelte; zunächst soll er der für die Genehmigung zuständigen Instanz (zu a Polizei, zu b Magistrat) ein Gutachten vorlegen, auf Grund dessen die Behörde sich schlüssig machen kann, ob die Genehmigung zu erteilen oder zu

versagen ist. Diese Aufgabe ist naturgemäß im Falle a sehr beschränkt denn die Baupolizei kann mangels eines Statuts die Baugenehmigung nur versagen, wenn eine „gröbliche Verunstaltung“ eintreten würde.

Der Bau-Beratungs-Ausschuß hat aber ferner die Aufgabe, darüber hinaus in jedem Falle zu prüfen, ob ein Bauentwurf eine geeignete ästhetische Lösung der Bauaufgabe unter den gegebenen Straßen- und Nachbarverhältnissen darstellt, und ästhetische Verbesserungsvorschläge zu machen. In bezug auf diese Aufgabe steht hinter dem Bau-Beratungs-Ausschuß kein gesetzliches Zwangsmittel, seine Wirksamkeit hängt vielmehr lediglich ab von der überzeugenden Kraft seiner Verbesserungsvorschläge und dem Entgegenkommen der Bauherren und Architekten.

Wir haben bisher wöchentlich eine Sitzung gehabt, und die einzelnen Mitglieder haben dabei mit regem Eifer über ihre Sachen Bericht erstattet und aus eigenem Antriebe Verbesserungsvorschläge in Skizzenform vorgelegt.

Werden diese Verbesserungsvorschläge vom Ausschuß gebilligt, so werden diese zwecks gütlicher Verhandlung mit den Beteiligten der zuständigen Amtsstelle (bei der Polizei dem Baupolizeinspektor, beim Magistrat, dem Stadtbauamt) übergeben. Wir haben bereits einige geradezu überraschende Erfolge zu verzeichnen, die Bauherren haben regelmäßig die Verbesserungs-vorschläge angenommen.

Bürgermeister **Lude-Löbau**: Der Herr Berichterstatter hat vorhin nur kurz erwähnt, daß die Baupolizeiordnung für Westpreußen von 1891 datiert; ich meine aber, man wird nicht früher an die Errichtung einer Bauberatungsstelle herangehen können oder nur dann, wenn die in vielen Punkten veraltete Baupolizeiordnung geändert ist. So viel ich weiß, ist vor einigen Jahren ein solcher Entwurf seitens des Oberpräsidenten aufgestellt worden und den einzelnen Polizeiverwaltungen zugegangen. Es sind auch Verbesserungsvorschläge gemacht worden, aber weiter hat man von dem Entwurfe nichts gehört. Im letzten Jahre ist ja nun die Baupolizeiordnung für das flache Land der Provinz geändert worden durch Bestimmungen, die zum Teil vielmehr auch auf die Städte Anwendung finden können. Es wäre gewiß zweckmäßig, wenn der Vorstand des Städtetages sich nach den Änderungen die für die städtische Baupolizeiordnung geplant waren, erkundigte und es versuchte, bei dem Erlaß einer neuen Baupolizeiordnung dahin zu wirken, daß eine Bestimmung hineinkommt, welche die Errichtung von Bauberatungsstellen fördert. Mit dem Gesetz über die Verunstaltung von Straßen ist wohl in den kleinen Städten nichts zu machen. Es genügt nicht, um unschöne Bauten zu verhindern. In den kleinen Städten findet man Straßen, wo eine Anzahl unschöner Häuser vorhanden sind. Auch in Löbau ist der Versuch gemacht, den Leuten vorzuschreiben, wie sie bauen sollen. Bei einigen ist es ja auch gelungen, bei anderen aber

nicht; sie haben doch wieder statt des massiven Daches das Pappdach gemäht oder unschöne Giebel vorgebaut usw. Die Erteilung der Bauerlaubnis hätten wir schließlich doch nicht verhindern können. Ich bin der Ansicht, daß sich in eine neue Baupolizeiordnung wohl Vorschläge hineinbringen ließen, die auf der Basis des Gesetzes über die Verunstaltung der Straßen nähere Bestimmungen treffen.

Erster Bürgermeister Dr. **Merten-Elbing**: Ich habe mich nicht gegen die Einrichtung der Hauptstelle gewandt, sondern gegen ihre Beschränkung auf ideale Aufgaben. Gegen die Verbindung der neuen Kommission mit den Verunstaltungskommissionen möchte ich anführen, daß die letzteren sich bisher nicht sehr bewährt haben. In Danzig besteht diese Kommission aus 12—15 Herren, in Elbing auch aus etwa 10; wenn nun noch die neue Kommission angegliedert wird, dann wird das eine sehr schwerfällige Behörde darstellen. Ich meine deshalb, daß, wenn man an die Begründung solcher Bauberatungsstellen herangeht, man sie nicht mit so großen Kommissionen belasten sollte.

Stadtverordneter **Schade-Danzig**: Ich bin entgegen-gesetzter Ansicht wie der Vorredner. Das unschönste Ding bei dem ganzen Vorgehen ist die Hauptstelle. Es besteht auch das Bedürfnis, im großen Publikum ein besseres Verständnis für das Bauen zu verbreiten, und das kann am besten und erfolgreichsten von einer Zentralstelle aus geschehen. Wenn man im Sinne der Vorschläge des Referenten überhaupt vorgehen will, so halte ich es für selbstverständlich, daß man mit dem Allgemeinen anfangen muß, um dort Erfahrungen zu sammeln und auch in den weiteren Kreisen ein gewisses Vertrauen zu erwerben, und zwar mittels einer besoldeten Kraft. Ich stehe vollständig auf den Boden des Referenten, der erklärt hat, daß die örtlichen Bauberatungsstellen wohl ehrenamtlich sein können, daß aber die Hauptberatungsstelle einer besoldeten Kraft bedürfe, um dem Gedanken an sich, diesem ganzen Streben erst einmal in der ganzen Provinz ordentlich Geltung zu verschaffen. Das kann in anderer Weise nicht geschehen. Ich bin auch überzeugt, daß sich die Lokalbauberatungsstellen unter unserer heutigen Organisation des Bauwesens schwer oder gar nicht durchführen lassen ohne ganz ungeheure Kompetenzkonflikte und Verzögerungen in der Erledigung des Baugeschäfts. Es ist schon von Dr. Merten hingewiesen worden auf die großen Schwierigkeiten, mit denen die Verunstaltungskommissionen zu rechnen haben. Obgleich doch diese Kommissionen zu einem sicherlich allgemein als gut anerkannten Zweck arbeiten, erfreuen sie sich vorläufig noch einer geringen Liebe und eines noch geringeren Vertrauens sowohl bei der Bürgerchaft wie auch bei dem Bauausführenden, und zwar deshalb, weil mit ihrer Arbeit unweigerlich eine Verzögerung des Baugeschäfts verknüpft ist. Wir müssen es in Danzig erleben, — es handelt sich dabei nicht um ein Verschulden der Behörden, sondern es liegt in der ganzen Ausgestaltung der Verwaltung —, daß wir die Bau-konsequenzen gewöhnlich erst dann erhalten, wenn wir mit dem Bau fertig sind oder mindestens mit dem

Rohbau. Man behält sich damit, daß man eine vorläufige Bauerlaubnis erteilt. Nun denken Sie sich eine recht tätige und tüchtige Bauberatungsstelle, die zwar alles vorgelegt erhalten muß, die aber absolut ehrenamtlich arbeitet! Da hat ja die verantwortliche Verwaltung gar kein Mittel, darauf einzuwirken, daß die Dinge so erledigt werden, wie es ordnungsmäßige Bautätigkeit erfordert. Bei der heutigen Organisation des Bauwesens werden also die örtlichen Bauberatungsstellen mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, wenn es überhaupt möglich ist, sie einzuführen. Gerade mit Rücksicht auf die vom Referenten hervorgehobenen Schäden, dürfte es aber an der Zeit sein, einzugreifen und an eine bessere Ausgestaltung unserer ganzen baupolizeilichen Verwaltungsbehörden heranzugehen. Weshalb sollte es denn nicht möglich sein, diese Verwaltungsbehörden in den Städten, die die Baupolizei selbst haben, so auszugestalten, daß dieser ganze Apparat auf einen Schlag zusammenarbeitet und sich nicht in vier verschiedene Stellen zerplittert? Ich würde wünschen, daß unser Vorstand sich mit diesem Gedanken beschäftigte und vielleicht im nächsten Jahre einen Vortrag irgend eines Sachverständigen darüber auf die Tagesordnung setzte. Es wird sich darum handeln, wie unsere kommunalen Baupolizeiverwaltungen abzuändern sind, daß sie allen berechtigten Wünschen in bezug auf Wohlfahrt und soziale Bauvorsorge gerecht werden, ohne den geschäftlichen Verkehr und die Wirtschaftlichkeit des Baubetriebes zu hemmen. Ich meine, es wäre ein ungeheurer Segen, wenn wir baupolizeiliche Ämter bekämen, die nicht aus einer einzelnen Persönlichkeit bestehen, sondern eine geschickt zusammengesetzte Kommission darstellen, in der sich nicht bloß Architekten, sondern auch die gelehrten Fachleute von den staatlichen und kommunalen Bauverwaltungsstellen betätigen können. Wenn wir das zu Wege bringen, dann brauchen wir keine besonderen Bauberatungsstellen.

**Vorsitzender:** Das Wort wird nicht weiter verlangt, ich schließe die Beratung. Der Vorstand wird den Anregungen nach Möglichkeit entsprechen. Der Antrag Dr. Mayer ist Ihnen bekannt. Ich bitte die Herren, die gegen den Antrag sind, sich von den Plätzen zu erheben. — Ich stelle fest: der Antrag ist angenommen. Ich danke dem Herrn Berichterstatter für die interessanten Darlegungen. Sie haben aus der langen Debatte gesehen, wie sehr uns allen die Frage am Herzen liegt. Hoffentlich wird das erreicht, was Sie wünschen.

Wir kommen zum nächsten Gegenstande:

### **Versehiedenes und Mitteilungen.**

Wir haben noch die Entlastung der Rechnung für 1910/11 vorzunehmen. Die Herren Revisoren haben Komita nicht gezogen, ich darf annehmen, daß Sie deshalb mit der Erteilung der Entlastung einverstanden sind.

Mitteilungen habe ich noch, daß das baltische Ingenieurbüro in Danzig eine besondere Abteilung für die fortlaufende Oberkontrolle von Gas- und Wasserwerken kleinerer Städte Ostdeutschlands eingerichtet hat.

Der Vorstand hat beschlossen, dem Städtetage davon Kenntnis zu geben.

Eingegangen ist eine Einladung des Deutschen Städtetages zur Teilnahme an der Tagung in Posen in der Zeit vom 10. bis 12. September d. Js. durch Entsendung von 4 Mitgliedern unseres Städtetages. Der Vorstand schlägt vor, den Westpreussischen Städtetag dort vertreten zu lassen durch mich, Herrn Dr. Merrens-Elbing, sowie durch Herrn Müller-Deutsch-Krone und Herrn Hartwich-Culmsee, und zwar die beiden letzten auf Kosten des Städtetages zu entsenden. Ich darf Ihr Einverständnis annehmen.

Wir kommen zur

### **Beschlußfassung über Ort und Zeit des nächsten Städtetages.**

Es liegt eine Einladung nach Deutsch-Krone vor, außerdem wünscht Thorn, daß der Städtetag dorthin komme. Es ist eine Verständigung dahin erzielt, daß Deutsch-Krone für 1912 und Thorn für 1913 in Aussicht genommen wird. Ich darf annehmen, daß die Herren damit einverstanden sind.

Es steht noch aus die

### **Wenndast des Vorstandes.**

Stadverordneter Dr. **Tellenborn**=Graudenz: Ich habe zunächst den Auftrag, den stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Justizrat **Obuch**=Graudenz zu entschuldigen. Er hat telegraphiert, daß er wegen des Schützenfestes leider auch heute nicht herkommen kann.

Des Weiteren stelle ich den Antrag auf Wiederwahl des gesamten Vorstandes durch Zuzuf.

Bürgermeister **Luke**=Tuchel: Ich bitte bei der diesjährigen Wahl dafür zu sorgen, daß wieder eine kleinere Stadt im Vorstände vertreten ist. Die kleineren Städte bilden ja die Mehrzahl der Mitglieder, sind aber nicht entsprechend im Vorstände vertreten. Ich bitte wenigstens noch einen Vertreter der kleineren Städte hineinzuwählen, damit insbesondere Vorträge ausgeführt werden, die für die Mehrheit der Mitglieder des Städtetages zweckentsprechend sind.

Stadverordneter Dr. **Tellenborn**: Die Ausführungen des Vorredners treffen nicht zu, denn die Vorstandsmitglieder **Müller**=Deutsch-Krone und **Hartwich**=Culmsee vertreten doch beide Städte mit weniger als 10000 Einwohner. (Zuzuf: Rein, Culmsee ist größer.)

Bürgermeister **Luke**: Es könnte vielleicht für Herrn Dr. **Hasse**=Thorn ein langjähriger Bürgermeister aus einer kleinen Stadt genommen werden.

Bürgermeister **Hartwich**=Culmsee: Die Wahl des Ersten Bürgermeisters Dr. **Hasse** ist bloß eingetreten anstelle von Herrn **Stachowitz**, der früher immer Vorstandsmitglied gewesen ist und sein Amt jetzt zugunsten des Ersten Bürgermeisters niedergelegt hat. Wir würden uns, wenn wir an seiner Stelle ein Mitglied aus einer kleinen Stadt wählten, also mit den früheren Grundfäden in Widerspruch setzen.

Bürgermeister **Luke**: Mir ist es nicht bekannt, daß Thorn einen Sitz im Vorstände haben muß.

**Vorsitzender:** Das Wort wird nicht weiter gewünscht, ich schließe die Verhandlung. Es liegt vor ein Antrag, den Vorstand durch Zuruf wiederzuwählen, und ein zweiter Antrag, anstelle von Dr. Haffe einen andern Herrn zu wählen. Ich darf annehmen, daß Sie bereit sind, die anderen Herren mit Ausnahme von Dr. Haffe durch Zuruf wiederzuwählen. (Zustimmung.) Ich stelle fest, daß diese Mitglieder wiedergewählt sind. Es wird sich nun fragen, ob wir über die noch ausstehende Wahl schriftlich oder auch durch Akklamation abstimmen wollen. (Zurufe: Schriftlich!) Es wird schriftliche Abstimmung beantragt. Ich bitte die Stimmzettel zu verteilen und mache darauf aufmerksam, daß nur die Herren stimmen können, die von ihren Städten mit Stimmrecht entsandt sind. Ich bitte Herrn Bürgermeister Hartwich, die Namen nach der Anwesenheitsliste zu verlesen, und die einzelnen Herren, ihre Stimmzettel hier abzugeben. (Geschicht.)

**Schriftführer,** Bürgermeister Hartwich-Culmsee: Es sind abgegeben für Herrn Dr. Haffe 23 Stimmen,

für Herrn Kube-Löbau 7 Stimmen, für Herrn Eichhardt-Dirschau 5 und für Herrn Luge-Tuchel 3 Stimmen.

**Vorsitzender:** Ich stelle fest, daß Herr Dr. Haffe-Thorn gewählt ist und schließe den Städtetag.

Bürgermeister Erdmann-Neustadt: Ich glaube in Ihrer aller Namen zu sprechen, wenn ich dem Vorstande, der sich soviel Mühe um diese Tagung gegeben hat, insbesondere unserm hochverehrten Herrn Vorsitzenden, Oberbürgermeister Scholz, unsern herzlichsten Dank ausspreche. Unser Vorsitzender und unser ganzer Vorstand, er lebe hoch! (Die Versammlung stimmt dreimal lebhaft in den Ruf ein.)

**Vorsitzender:** Vielen Dank für die lebenswürdigen Worte. Der Vorstand wird sich jetzt konstituieren. Der Städtetag ist geschlossen.

---

Schluß 1½ Uhr.

---

### III. Anlagen zu dem Vortrage des Herrn Bürgermeister Erdmann = Neustadt über die Gemeindesteuerstatistik der westpreußischen Städte.

#### Steuerbewegung der Westpreußischen Städte.

Rechnungsjahre 1909 und 1910.

Zusammengestellt von Bürgermeister Erdmann = Neustadt, Westpr.

Stb. Nr.	Stadt	Kreis	Zuschläge zur Einkommensteuer		Zuschläge zur Grund- u. Gewerbesteuer		Kreisabgaben	
			1909 ‰	1910 ‰	1909 ‰	1910 ‰	1909 ‰	1910 ‰

#### Gruppe I.

Zuschläge zur Staatseinkommensteuer bis 200 ‰ (6 Städte).

a) dieselben Sätze behielten bei (4 Städte):

1	Hammerstein . . . . .	Schlochau . . . . .	120	120	120	120	50	50
2	Zoppot . . . . .	Neustadt . . . . .	160	160	210	210	65	65
3	Fr. Fricbland . . . . .	Schlochau . . . . .	200	200	175	175	50	50
4	Neustadt . . . . .	Neustadt . . . . .	200	200	200	200	65	65

b) die Zuschläge erhöhte (1 Stadt):

5	Zastrow . . . . .	Dt. Krone . . . . .	190	200	190	200	70	75
---	-------------------	---------------------	-----	-----	-----	-----	----	----

c) die Zuschläge setzte herab (1 Stadt):

6	Ramin . . . . .	Flatow . . . . .	217	200	185	175	80	80
---	-----------------	------------------	-----	-----	-----	-----	----	----

#### Gruppe II.

Zuschläge zur Einkommensteuer von 201—300 ‰ (37 Städte).

a) dieselben Sätze behielten bei (17 Städte):

7	Thorn . . . . .	Stadtkreis . . . . .	210	210	186	186	—	—
8	Tuchel . . . . .	Tuchel . . . . .	220	220	200	200	100	100
9	Pußig . . . . .	Pußig . . . . .	220	220	230	230	110	110
10	Dt. Krone . . . . .	Dt. Krone . . . . .	225	225	190	190	70	75
11	Bischofswerder . . . . .	Rosenberg . . . . .	240	240	200	200	90	90
12	Niesenburg . . . . .	Rosenberg . . . . .	250	250	200	200	90	85
13	Dt. Eylau . . . . .	Rosenberg . . . . .	260	260	200	200	90	85
14	Neumark . . . . .	Löbau . . . . .	260	260	200	200	96	96
15	Culmsee . . . . .	Thorn . . . . .	270	270	210	210	87	91,5
16	Schloppe . . . . .	Dt. Krone . . . . .	270	270	235	235	70	75
17	Krojanke . . . . .	Flatow . . . . .	275	275	215	215	80	80
18	Tüß . . . . .	Dt. Krone . . . . .	280	280	230	230	70	75
19	Tiegenhof . . . . .	Marienburg . . . . .	290	290	230	230	127	127
20	Neuenburg . . . . .	Schweß . . . . .	300	300	200	200	68	60
21	Rehden . . . . .	Graudenz . . . . .	300	300	225	225	83	89
22	Rosenberg . . . . .	Rosenberg . . . . .	300	300	225	225	90	85
23	Neuteich . . . . .	Marienburg . . . . .	300	300	260	260	127	127

Zfd. Nr.	Stadt	Kreis	Zuschläge zur Einkommensteuer		Zuschläge zur Grund-, Gebäude- u. Gewerbesteuer		Kreisabgaben	
			1909	1910	1909	1910	1909	1910
			%	%	%	%	%	%

**b) die Zuschläge zur Einkommensteuer erhöhten (5 Städte):**

24	Danzig . . . . .	Stadtkreis . . . . .	210	220 <small>ohne Mietssteuer</small>	255	255	—	—
25	Freystadt . . . . .	Rosenberg . . . . .	240	250	200	200	90	85
26	Schönsee . . . . .	Briefen . . . . .	250	280	220	220	105	105
27	Gollub . . . . .	Briefen . . . . .	275	290	215	215	105	105
28	Schwef . . . . .	Schwef . . . . .	290	298	230	230	68	60

**c) die Zuschläge zu allen Steuerarten erhöhten (7 Städte):**

29	Graudenz . . . . .	Stadtkreis . . . . .	200	215	200	220	—	—
30	Elbing . . . . .	Stadtkreis . . . . .	220	225	220	225	—	—
31	Flatow . . . . .	Flatow . . . . .	210	225	180	200	80	80
32	Leffen . . . . .	Graudenz . . . . .	220	230	200	210	83	89
33	Culm . . . . .	Culm . . . . .	210	235	180	200	125	125
34	Garnsee . . . . .	Marienwerder . . . . .	240	250	180	185	93	92
35	Konitz . . . . .	Konitz . . . . .	250	290	200	222	67	66

**d) die Zuschläge zur Einkommensteuer feste herab (1 Stadt):**

36	Waldburg . . . . .	Schlochau . . . . .	250	230	200	200	50	50
----	--------------------	---------------------	-----	-----	-----	-----	----	----

**e) die Zuschläge zu den Realsteuern feste herab (1 Stadt):**

37	Marienwerder . . . . .	Marienwerder . . . . .	260	260	210	200	93	92
----	------------------------	------------------------	-----	-----	-----	-----	----	----

**f) die Zuschläge zu allen Steuern festen herab (4 Städte):**

38	Poborz . . . . .	Thorn . . . . .	250	240	200	190	87	91,5
39	Briefen . . . . .	Briefen . . . . .	260	250	205	200	105	105
40	Löbau . . . . .	Löbau . . . . .	310	290	230	200	100	96
41	Marienburg . . . . .	Marienburg . . . . .	318	300	229	225	127	127

**g) die Zuschläge zur Einkommensteuer feste herab und erhöhte diejenigen zu den Realsteuern (1 Stadt):**

42	Schlochau . . . . .	Schlochau . . . . .	280	270	200	210	50	50
----	---------------------	---------------------	-----	-----	-----	-----	----	----

**h) die Zuschläge zur Einkommensteuer erhöhte und feste diejenigen zu den Realsteuern herab (1 Stadt):**

43	Wandsburg . . . . .	Flatow . . . . .	284	295	213	207	80	80
----	---------------------	------------------	-----	-----	-----	-----	----	----

**Gruppe III.**

**Zuschläge zur Einkommensteuer von 301—400 % (13 Städte).**

**a) dieselben Sätze behielten bei (6 Städte):**

44	Pr. Stargard . . . . .	Pr. Stargard . . . . .	310	310	225	225	85	85
45	Zempelburg . . . . .	Flatow . . . . .	310	310	265	265	80	80
46	Lauenburg . . . . .	Strasburg . . . . .	335	335	230	230	100	100
47	Christburg . . . . .	Stuhm . . . . .	355	355	275	275	125	125
48	Tollmit . . . . .	Elbing . . . . .	365	365	315	315	80	80
49	Stuhm . . . . .	Stuhm . . . . .	390	390	270	270	125	125

Nr. Vj.	Stadt	Kreis	Zuschläge zur Einkommen- steuer		Zuschläge zur Grund-, Gebäude- u. Gewerbe- steuer		Kreis- abgaben	
			1909	1910	1909	1910	1909	1910
			%	%	%	%	%	%

b) die Zuschläge zur Einkommensteuer erhöhte (1 Stadt):

50	Berent . . . . .	Berent . . . . .	320	340	300	300	116	125
----	------------------	------------------	-----	-----	-----	-----	-----	-----

c) die Zuschläge zu allen Steuern erhöhten (2 Städte):

51	Dirschau . . . . .	Dirschau . . . . .	300	315	225	265	97	112
52	Schöned . . . . .	Berent . . . . .	310	320	300	310	116	125

d) die Zuschläge zur Einkommensteuer feste herab (1 Stadt):

53	Mewe . . . . .	Marienwerber . . . . .	336	332	243	243	93	92
----	----------------	------------------------	-----	-----	-----	-----	----	----

e) die Zuschläge zu den Realsteuern feste herab (1 Stadt):

54	Straßburg . . . . .	Straßburg . . . . .	325	325	275	240	100	100
----	---------------------	---------------------	-----	-----	-----	-----	-----	-----

f) die Zuschläge zu allen Steuern feste herab (1 Stadt):

55	Märt. Friedland . . . . .	Dt. Krone . . . . .	325	310	230	220	70	75
----	---------------------------	---------------------	-----	-----	-----	-----	----	----

g) die Zuschläge zur Einkommensteuer erhöhte und feste diejenigen zu den Realsteuern herab (1 Stadt):

56	Landeck . . . . .	Schlochau . . . . .	235	316	353	253	50	50
----	-------------------	---------------------	-----	-----	-----	-----	----	----

**Gruppe IV.**

**Zuschläge zur Einkommensteuer über 400 % (1 Stadt).**

Die Zuschläge feste herab:

57	Gorzno . . . . .	Straßburg . . . . .	490	480	340	315	100	100
----	------------------	---------------------	-----	-----	-----	-----	-----	-----

**Gemeindesteuerstatistik der  
Rechnungs-**

Zf. Nr.	Stadt	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	An Unternehmungen betriebe die Stadt in eigener Regie	Zur Erhebung gelangen				Es sollen laut Etat aufkommen	
				Bürgerrechtsgeld	Karlstands-geld	Baupolizei-gebühren	Schlachtgebühren	an indirekten Steuern	an direkten Steuern
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	<b>Berent</b> . . . . .	6475	Schlachthaus und Elektrizitätswert	400	3000	400	11500	6400	97010
2	<b>Bischofswerder</b> .	2310	Gaswerk, Schlachthaus und Badeanstalt	150	550	100	8200	2300	29981,58
3	<b>Briesen</b> . . . . .	8173	Elektrizitätswerk, Wasserwerk	200	4600	400	ja	11900	115074
4	<b>Christburg</b> . . . .	3004	Gaswerk, Krankenhaus, Schlachthaus, Wasserwerk	100	1300	nein	6000	3000	52900
5	<b>Culm</b> . . . . .	11717	Gasanstalt, Wasserwerk, Schlachthaus	nein	2015	nein	25651	12608	158682
6	<b>Culmbach</b> . . . . .	10612	Gasanstalt, Wasserwerk, Kanalisation, Schlachthof	400	3220	nein	18300	8000	205690,70
7	<b>Danzig</b> . . . . .	170347	2 Gasanstalten, Wasser- und Kanalisationswerk, Elektrizitätswerk, Schlacht- und Viehhof, Rathshalle, Sparkasse, Viehamt	nein	31662	nein	257310	470650	4710900
8	<b>Dirschau</b> . . . . .	16896	Elektrizitätswerk, Gaswerk, Wasserwerk, Kanalisation, Schlachthof	nein	5000	700	ja	25600	362928
9	<b>Eibing</b> . . . . .	58631	Gaswerk, Wasserwerk, Schlachthof, Viehhof, Viehamt, Sparkasse, Viehamt	nein	8270	2151	88576	96800	1223081,65

**westpreussischen Städte.**  
**Jahr 1910.**

An indirekten Steuern gelangen zur Erhebung					An direkten Steuern werden erhoben Prozente					Die Kreisabgaben betragen	Bemerkungen	Vfd. Nr.
Biersteuer	Luftbarkeitssteuer	Hundesteuer (mindest für jeden Hund) M	Grund-erwerbsteuer in Prozenten des Kaufpreises (Umsonsteuer) %	Schank-erlaubnissteuer	der Staats-erwerb-erwerbsteuer %	der staatlich veranlagten			% <sub>10</sub>			
						Grund- und Gebäudesteuer %	Gewerbe-steuer %	Be-trieb-steuer %				
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	
1800	200	18 M für Zuguhunde, 11 M für Gebrauchs- (Fleischer-) hunde und 6 M für Hirtenhunde	1	—	340	300	300	200	125	—	1	
900	100	2	1	—	240	200	200	90	85	—	2	
2150	250	6	1	—	250	200	200	200	105	—	3	
600	100	9	1	—	355	275	275	100	125	—	4	
4400	1000	15	1	—	235	200	200	200	125	—	5	
3000	300	10	1	—	270	210	210	110	91,5	—	6	
74000	139700	20	1	24700	230,6 hiervon entfallen 10,6% auf die Wohnungssteuer	An Stelle von 255% 5,1% des gemeinen Wertes	St. I. II 195, St. III 175, St. IV 155	200	—	—	7	
6800	4500	9	1	1400	315	265	265	265	112	—	8	
16200	10000	25 M für jeden Zuguhund und 5 M für jeden Gebrauchs- hund	1	5000	225	225	<b>Besondere Gewerbe-steuer</b> durchschnittlich 253%  1910 werden erhoben: *	Staatl. Satz und 125%  —	—	Gefährlichkeitswert privat.	9	

\* 2,04 v. H. des Ertrages bei Betrieben mit einem Ertrage von 1500 M bis ausöchl. 4000 M oder einem Anlage- und Betriebskapital von 3000 M bis ausöchl. 30000 M.  
2,24 = <sup>1</sup>/<sub>10</sub> mehr Ertrag von 4000 M bis ausöchl. 10000 M. Anlage- und Betriebskapital von 30000 M bis ausöchl. 75000 M.  
2,45 = <sup>2</sup>/<sub>10</sub> mehr Ertrag von 10000 M bis ausöchl. 30000 M. Anlage- u. n. s. Kapital von 75000 M bis ausöchl. 150000 M.  
2,65 = <sup>3</sup>/<sub>10</sub> mehr bei höherem Ertrage und größerem Anlage- und Betriebskapital.

Qb. Nr.	Stadt	Ein- wohner- zahl (letzte Volls- zählung)	An Unter- nehmungen betreibt die Stadt in eigener Regie	Zur Erhebung gelangen				Es sollen laut Etat aufkommen	
				Bürger- rechts- geld	Markt- stands- geld	Bau- polizei- gebühren	Schlach- tgebühren	an indirekten Steuern	an direkten Steuern
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
10	<b>St. Chlan</b> . . .	10087	Gasanstalt, Wasserwerk, Kanalisation, Schlacht- haus	nein	2000	1000	21000	11950	120000
11	<b>Blatow</b> . . . . .	4280	—	nein	2800	400	nein	6210	65860
12	<b>Freystadt</b> . . . . .	2665	Gaswerk	100	175	nein	nein	3210	29510
13	<b>Garnsee</b> . . . . .	988	—	nein	ja	nein	nein	1150	2200
14	<b>Gollub</b> . . . . .	3061	Elektrizitätswerk, Kanalisation, Freibad	nein	100	500	nein	2560	36473,30
15	<b>Graubenz</b> . . . . .	40314	Gasanstalt, Schlachthaus, Wasserwerk, Elektrizitäts- werke und Straßenbahn, Kanalisation, Gemüll- Abfuhr und Straßen- reinigung	nein	12000 <i>„</i> Badt, 2750 <i>„</i> Badt für Vieh- markt	6000	40110	68500	834300
16	<b>Hammerstein</b> . . .	3014	Schlachthaus	nein	ja	nein	ja	3400	20588
17	<b>Jastrow</b> . . . . .	5512	Elektrizitätswerk und Schlachthaus	78,33	89	nein	5029,92	3014,37	51000
18	<b>Konitz</b> . . . . .	12010	Schlachthaus	nein	6060	2300	13536	11232	255110
19	<b>St. Krone</b> . . . . .	7673	Schlachthaus	300	1400	350	11000	1825	109700
20	<b>Lautenburg</b> . . . . .	4004	Schlachthof, Gasanstalt	125	1520	200	8000	2625	56715
21	<b>Leffen</b> . . . . .	2717	Steinkohlengaswerk, Wasserwerk	ja	ja	nein	nein	3300	39938,07
22	<b>Löbau</b> . . . . .	5359	Schlachthaus, Elektri- zitätswerk, Wasserwerk	200	4300	nein	13980	4900	72700
23	<b>Marienburg</b> . . . . .	14019	Gaswerk, Wasserwerk, Kanalisationswerk, städt. Gut	nein	ja	ja	nein	27540	293796
24	<b>Marienwerder</b> . . .	12982	Wasserwerk, Schlachthaus	nein	4460	2500	29325	25800	320186
25	<b>Rehe</b> . . . . .	3820	Schlachthaus, Wasser- werk, Gaswerk	160	1100	nein	7616	3920	53672
26	<b>Neuenburg</b> . . . . .	5154	Wasserwerk, Gasanstalt, Schlachthof	nein	2470	nein	ja	3650	73672
27	<b>Neumarf</b> . . . . .	4147	Elektrizitätswerk	200	2510	150	ja	3600	61108
28	<b>Neustadt</b> . . . . .	9805	Gaswerk, Wasserwerk, Schlachthof mit Kühl- anlage	nein	ja	ja	ja	12950	95230

An indirekten Steuern gelangen zur Erhebung					An direkten Steuern werden erhoben				Die Kreisabgaben betragen	Bemerkungen	Hj. Nr.
Biersteuer	Luftfahrtssteuer	Hundesteuer (monatlich für jeden Hund)	Grundsteuer in Prozenten des Kantonsvertrags (Hundsteuer)	Schanksteuer	der Staats- ein- kommensteuer	der staatlich veranlagten					
						Grund- und Gebäudesteuer	Gewerbesteuer	Vertriebssteuer			
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
3390	600	12	1	—	260	200	900	100	85	—	10
1:50	400	6	1	—	225	200	200	200	80	Elektrizitätswerk privat	11
1250	150	7	1	—	250	200	200	100	85	—	12
ja	ja	3	1/2	—	250	185	185	100	92	—	13
1000	100	5	1	—	290	215	215	200	105	—	14
16000	7000	20 <i>M</i> für Zugshunde, 6 <i>M</i> für Wachshunde	1% für bebaute, 2% für unbebaute Grundstücke	7000	215	220 4,4% vom Werte der Grundstücke als Grundwertsteuer	220	220	—	—	15
ja	ja	3	1/2	—	120	120	120	100	50	Elektrizitätsbezug aus Ueberlandzentrale	16
1127,38	190,33	5	ja	—	200	200	200	200	75	Zu Zp. 15: 1500 <i>M</i> Bauhallsumme vom Straßz. St. Krone	17
4092	1150	10	1	Bert- zu- wachs- steuer 500 <i>M</i>	290	222	222	100	66	Gaswerk privat, Wasserwerk privat, Elektrizitätswerk privat	18
1900	nein	1,50	nein	—	225	190	190	75	75	Gaswerk privat, Wasserwerk privat, Elektrizitätswerk privat	19
700	200	6	1	500	335	250	230	230	100	—	20
ja	ja	4	1	—	230	210	210	210	89	—	21
2400	200	5	1/2	—	250	200	200	nein	96	—	22
ja	ja	20	1	ja	300	225	225	100	127	—	23
7350	2600	20	1% von bebauten, 2% von unbebauten Grundstücken	Zu- wachs- steuer 1000	250	584 ber Grundsteuer, 210 ber Gebäudesteuer	200	200	92	Gaswerk privat	24
2000	230	6	1/2	400	332	243	243	100	92	—	25
nein	nein	6	1	—	300	200	200	100	60	—	26
1500	200	6	1	—	260	200	200	nein	96	—	27
ja	ja	10	1	—	200	200	200	100	65	—	28

Zfd. Nr.	Stadt	Einwohnerzahl (letzte Vollzählung)	An Unternehmungen betreibt die Stadt in eigener Regie	Zur Erhebung gelangen				Es sollen laut Etat auskommen	
				Bürgerrechtsgeld	Marktstands-geld	Baupolizei-gebühren	Schlacht-gebühren	an indirekten Steuern	an direkten Steuern
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
29	Neuteich . . . .	2650	Gaswerk	100	270	nein	nein	1250	69428,53
30	Bodgorz . . . .	3637	Gaswerk, Wasserwerk	nein	550	200	ja	3300	45536
31	Putzig . . . . .	2540	Schlachthof	nein	82	300	2 0	2167	28953
32	Rehden . . . . .	2009	Schlachthaus	ja	ja	nein	ja	4244	23312
33	Riefenburg . . . .	4502	Gasanstalt, Wasserwerk	300	200	nein	ja	7200	94600
34	Rosenberg . . . .	3183	Gaswerk, Schlachthaus	50	300	nein	8000	?	47400
35	Schlochau . . . .	3619	Schlachthaus, Rectulengasanstalt	nein	ja	ja	ja	2990	48716,94
36	Schönau . . . . .	3494	Elektrizitätswerk	200	1300	300	1600	4350	53911
37	Schönsee . . . . .	3335	Gaswerk, Wasserwerk, Schlachthaus	ja	ja	ja	ja	4034	31793,99
38	Schönbach . . . . .	8043	Wasserwerk, Schlachthof	nein	3430	150	ja	9940	121920
39	St. Marien . . . . .	10417	Gas- und Wasserwerk, Schlachthaus	100	5000	nein	16892,50	7640	246715
40	Strasburg . . . . .	7966	Wasserwerk, Kanalisation, Schlachthof	nein	3200	1000	ja	8600	114695,65
41	Stuhm . . . . .	3792	Schlachthof	nein	ja	nein	ja	2225	50850,70
42	Thorn . . . . .	46230	Gaswerk, Wasserwerk	nein	11600	2500	ja	62000	801194
43	Tiegenhof . . . . .	2900	Elektrizitätswerk, Wasserwerk	nein	160	160	nein	2155	83059
44	Tolkemit . . . . .	3302	Keine, außer dem Hagen	200	50	nein	nein	1055	28396
45	Tuchel . . . . .	4238	Gaswerk, Schlachthaus	nein	3200	300	9800	4800	56092
46	Wandenburg . . . .	3164	Gaswerk	nein	685	nein	nein	4121	26687
47	Zempelburg . . . .	3823	Gaswerk	nein	900	100	nein	2910	55700
48	Zoppot . . . . .	15033	Gaswerk, Wasserwerk, Kanalisation, Schlachthof, Seebad	nein	2300	4500	ja	54430	412084

An indirekten Steuern gelangen zur Erhebung					An direkten Steuern werden erhoben				Die Kreisabgaben betragen	Bemerkungen	Zfd. Nr.
Biersteuer	Luftbarkeitssteuer	Sundsteuer (mindest für jeden Hund)	Gewerbesteuer in Prozenten des Umsatzes (Umsatzsteuer)	Schank-erlaubnissteuer	ber Staats-einkommensteuer	der staatlich veranlagten					
						Grund- und Gebäudesteuer	Gewerbe-steuer	Be-triebs-steuer			
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
nein	350	9	1	—	300	260	260	290	127	—	29
1500	400	12	1/2	—	240	190	190	100	91,5	—	30
900	100	6	1/2	—	220	220	220	nein	110	Elektrizitätsmerk privat	31
nein	ja	6	1	—	300	225	225	nein	89	—	32
1800	500	10 M und 20 M für jeden weiteren Hund	1	—	250	200	200	100	85	—	33
1100	250	9	1	—	300	225	225	nein	85	—	34
ja	ja	10	1/2	—	270	210	210	100	50	—	35
850	120	7	1	—	320	310	310	100	125	—	36
2004	250	3	1	ja	280	220	220	100	105	—	37
3200	700	10	1	—	248	220	220	150	60	Elektrizitätsmerk	38
3000	400	15	1	1000	310	225	225	100	85	—	39
3000	600	12	1	—	325	240	240	240	100	Elektrizitätsmerk privat	40
nein	ja	15	1	—	390	270	270	150	125	Straßenbeleuchtg. Kerenslicht	41
18000	4000	20	1	Barenhaussteuer 4000 M Schank-erlaubnissteuer 6000 M	210 hgm. 275 hgm. 100	185 hgm. 171 hgm. 250	185 hgm. 225	100	—	Elektrizitätsmerk privat	42
nein	350	5	1	—	290	220	220	220	127	—	43
700	35	4,50	1	—	265	315	315	180	80	—	44
1550	450	10	1	—	220	200	200	200	100	—	45
810	115	6	1	—	295	207	207	75	80	—	46
660	75	5	1	—	310	265	265	100	80	—	47
8000	1500	17	1 und 1/2 für unbebaute Grundstücke	Bertragsteuer 9000 M	160	210	RL I—III 210 RL IV 167	100	65	Elektrizitätsmerk privat	48

Vfb. Nr.	Stadt	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	An Unternehmungen betreibt die Stadt in eigener Regie	Zur Erhebung gelangen				Es sollen laut Etat auskommen	
				Bürgerrechtsgeld	Markthandsgeld	Baupolizeigebühren	Schlachtgebühren	an indirekten Steuern	an direkten Steuern
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Dem Städtetage nicht

49	<b>Waldburg</b> . . .	2461	Schlachthof	nein	ja	nein	ja	802	1920
50	<b>Worzno</b> . . . . .	1608	—	nein	a	nein	nein	2893	11989
51	<b>Kamin</b> . . . . .	1647	—	nein	ja	nein	nein	1580	8530
52	<b>Krojanke</b> . . . . .	3427	—	ja	ja	ja	nein	9974	36527
53	<b>Landek</b> . . . . .	768	Elekttrizitätswerk, Schlachthaus	nein	ja	nein	ja	5280	6553
54	<b>Märf. Friedland</b>	1929	—	nein	ja	ja	nein	3574	23376
55	<b>Pr. Friedland</b> . .	3864	Wasserwerk, Schlachthof	ja	ja	nein	ja	6447	35481
56	<b>Schloppe</b> . . . . .	1957	—	ja	ja	nein	nein	1216	22180
57	<b>Tüg</b> . . . . .	2096	—	ja	ja	nein	nein	3600	17491

An indirekten Steuern gelangen zur Erhebung					An direkten Steuern werden erhoben				Die Kreisabgaben be- tragen	Bemerkungen	Ab- Nr.
Bier- steuer	Luft- bar- heits- steuer	Hunde- steuer (mindest für jeden Hund)	Grund- renten- steuer in prozentem des Kauf- preises (Anlage- steuer)	Schank- erlaub- nis- steuer	der Staats- ein- kommen- steuer	der staatlich veranlagten					
						Grund- und Gebäude- steuer	Gewerbe- steuer	Be- triebs- steuer			
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22

**angehörnde Städte.**

ja	ja	1,50	—	—	200	200	200	nein	50	—	49
ja	ja	6	1/4	—	480	315	315	215	100	—	50
ja	ja	nein	1	—	200	175	175	100	80	—	51
ja	ja	ja	1	—	275	215	215	215	80	—	52
nein	ja	ja	ja	—	316	253	253	100	50	Elektrizitätsbezug aus Ueber- landzentrale	53
ja	ja	1,50	1	—	310	220	220	100	75	Schlachthof privat	54
ja	ja	6	1	—	200	175	175	100	50	Gaswerk privat	55
ja	ja	nein	ja	—	270	235	235	170	75	Schlachthof privat	56
ja	ja	nein	ja	—	280	230	230	100	75	—	57

